



universität
wien

BAKKALAUREATSARBEIT / BACHELOR'S THESIS

Titel der Bakkalaureatsarbeit / Title of the Paper

„Intergeschlechtlichkeit im Sport“ / „Intersex in Sports“

Gesetzliche Rahmenbedingungen und Herausforderungen für Sportreglements /

Legal conditions and challenges for sports regulations

verfasst von / submitted by

Liam Achim Strasser

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Bachelor of Science (B.Sc.)

Wien, im Januar 2021 / Vienna, January 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 033 628

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Bakkalaureatsstudium
Sportwissenschaft

Betreut von / Supervisor:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Rosa Diketmüller

Vorwort

Im Rahmen eines *Erasmus+ Rainbow Youth Training Course* mit dem Namen *Acceptance and Support of LGBTI+ and gender identities* wurde mein Interesse für Gleichberechtigungsfragen an der Jahreswende 2018 / 2019 geweckt. Interaktive Tätigkeiten wie: „Country analysis“ und ein reger Austausch der Teilnehmer*innen zu Fragen wie „Is your language gendered? How are the genders used in your language?“, standen an der Tagesordnung. Im Laufe dieses Trainingskurses durfte ich Einblicke in eine Welt nehmen, die mir bis dato unbekannt war. Je mehr ich mich mit Anliegen der LGBTI+ - Community beschäftigte, desto mehr Interesse verspürte ich daran. Mir wurde allmählich klar, dass es an jedem von uns liegt, Stellung zu Diskriminierung zu beziehen und Verantwortung für eine offene und tolerante Gesellschaft zu übernehmen, da die eigenen Handlungen unsere Denkweise widerspiegeln.

Jedem Menschen gebührt das Recht auf Selbstbestimmung und Respekt gegenüber der individuellen Lebensweise, insofern als wir Menschen alle Eines gemeinsam haben: our body and mind.

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich ganz besonders bei meiner Familie und speziell bei meinen Eltern bedanken, die mir durch ihre Unterstützung dieses Studium überhaupt ermöglicht haben und mir auch abseits des Studienalltags immer liebevoll zur Seite gestanden sind. Auch meinem Bruder möchte ich meinen allergrößten Dank zukommen lassen, da er mir stets als gutes Beispiel vorangegangen ist.

Insbesondere gegenüber meiner Mutter, meiner Tante sowie meiner Cousine möchte ich im selben Atemzug meinen ausdrücklichen Dank zum Ausdruck bringen, da sie mir ihre kostbare Zeit zur Verfügung gestellt und mit ihrer sprachlichen Expertise wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Meine Dankbarkeit soll auf diesem Wege auch den Trainer*innen und Organisator*innen des Erasmus+ Trainingskurses zukommen, in dessen Zuge mir die Augen für Gleichberechtigungsbelange der LGBTIQ-Community geöffnet wurden. Meine Wertschätzung und mein Dank gelten vor allem jenen Menschen, die sich für eine tolerantere Welt einsetzen, in der die Vielfalt unserer Gesellschaft das höchste Gut darstellt.

In gleicher Weise möchte ich mich recht herzlich bei all jenen Personen bedanken, die mit mir gedankliche Exkurse zu dieser Thematik unternommen haben.

Ebenso gebührt allen Wegbegleiter*innen während meines Studiums sowie allen anderen Personen, die mir im Laufe meines bisherigen Lebens begegnet sind, ein umfassendes Dankeschön.

Zu guter Letzt gilt es noch ein Dankeschön an die Betreuerin meiner Bakkalaureatsarbeit Ass.-Prof. Mag. Dr. Rosa Diketmüller zu richten, die es mir ermöglichte, das Thema der vorliegenden Arbeit selbst vorzubringen.

Sprachgebrauch

Den Sprachgebrauch in der vorliegenden Arbeit betreffend möchte ich mich vorab dazu bekennen, nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert zu haben, um diesen dem aktuellen Forschungsstand anzupassen.

i) Ein Anliegen meinerseits ist es, auf eine geschlechtergerechte Sprache zu achten. Daher kommt in meinen Formulierungen mit personenbezogenen Nomen der Gebrauch des Gender-Sterns (Asterisk, *) zur Anwendung.

ii) Die in meiner Arbeit verwendete sprachliche Ausdrucksweise in Bezug auf intergeschlechtliche Personen orientiert sich an Empfehlungen des TransInterQueer-Projekts mit dem Titel „Antidiskriminierungsarbeit & Empowerment für Inter*“ (Ghattas, Kromminga, Matthigack & Mosel, 2015). Mit den Begriffen „intergeschlechtlich“, „intergeschlechtlicher Mensch“ beziehungsweise „Intergeschlechtlichkeit“ wird das „[...] angeborene Vorhandensein genetischer und/oder anatomischer und/oder hormoneller Geschlechtsmerkmale, die nicht den Geschlechternormen von Mann und Frau entsprechen[, bezeichnet]. [Diese Begriffe stehen für die] korrekte Übersetzung des englischen Begriffs » Intersex «[.] [...] [Sie sind] im deutschsprachigen Raum neutral und korrekt“ (Ghattas, Kromminga, Matthigack & Mosel, 2015, S. 15).

iii) Die Begriffe „intersexuell“, „Intersexuelle/r“ beziehungsweise „Intersexualität“ werden in der vorliegenden Arbeit nur dann verwendet, wenn ein Bezug zur Medizin vorhanden ist, da diese Begriffe wie folgt kritisiert werden: „Nähe zu dem ehemals stark medizinisch klingenden Begriff » Intersexualität «, missverständlicher Bezug zu Sex und Sexualität“ (Ghattas, Kromminga, Matthigack & Mosel, 2015, S. 14).

iv) Im Verlauf der vorliegenden Arbeit kommt es, je nachdem auf welche Quelle sich der jeweilige Satzteil bezieht, zu einer unterschiedlichen Anwendung des Akronyms LGBTIQ+ und dessen Synonymen:

„'LGBTIQ+' is an evolving acronym that stands for lesbian, gay, bisexual, transgender, intersex, queer/questioning, asexual and many other terms (such as non-binary and pansexual) that people use to describe their experiences of their gender, sexuality, and physiological sex characteristics“ (La Trobe University, 2020).

Synonyme: LGBT, LGBTQ, LGBTI, LGBTI*, LGBTIQ, LGBTIQ*, LGBTIQA, LGBTIQ+, LSBT

Abstract (Deutsche Fassung)

Das vorrangige Verständnis westlicher Gesellschaften basiert auf einem binären Geschlechtersystem. Bei der Entwicklung des biologischen Geschlechts kann es jedoch zu einer Ausbildung von Geschlechtsmerkmalen kommen, die gegenüber der weiblichen und männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist. Intergeschlechtliche Personen werden dabei durch „[...] Kulturen der Scham und Heimlichkeit marginalisiert und zur Unsichtbarkeit gezwungen“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 23).

Im gesellschaftspolitischen Subsystem Sport wird eine Einteilung in Gruppen ebenfalls entsprechend dem binären Geschlechtermodell vollzogen, was bedeutet, dass es bislang auf internationaler sowie nationaler Ebene keine Gleichstellung von intergeschlechtlichen Sportler*innen gibt. Sofern die Teilnahme intergeschlechtlicher Personen an Wettkämpfen ermöglicht wird, ist diese an Bedingungen geknüpft, wonach sich Sportler*innen in die Kategorie „männlich“ oder „weiblich“ eintragen müssen.

Es wird daher untersucht, inwieweit gesetzliche Grundlagen auf internationaler sowie nationaler Ebene eine gleichberechtigte Teilnahme intergeschlechtlicher Sportler*innen im Sport ermöglichen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich folglich mit internationalen Gleichstellungsgesetzen der Europäischen Union mit dem Ziel einer inklusiven Gesellschaft in Europa, der rechtlichen Perspektive intergeschlechtlicher Personen in Österreich und Strategien zu deren Gleichstellung im Leistungssport. Dass die Sprache als Instrument zur Sensibilisierung und Implementierung von Gleichstellungsstrategien eine wesentliche Rolle spielt, wird anhand von Beispielen erläutert. Die aktuellen politischen Entwicklungen auf internationaler sowie nationaler Ebene zeigen auf, dass in der Sportpolitik nach wie vor Handlungsbedarf hinsichtlich der Erstellung von Reglements besteht, die die Interessen von intergeschlechtlichen Sportler*innen berücksichtigen. Beispiele von Strategien in einzelnen Sportbereichen belegen, dass, aufbauend auf einem Interessensaustausch zwischen Vertreter*innen des Sports sowie intergeschlechtlichen Personen, die Einbeziehung aller Sportler*innen möglich ist.

Abstract (English Version)

The predominant understanding of western societies is based on a binary gender system. With the development of the biological sex, however, there may be a development of gender characteristics that show variations compared to the female and male gender development. Intersex people thereby are „[...] coerced - through cultures of shame and secrecy - into positions of marginalisation and invisibility” (Van den Brink & Dunne, 2018, p. 8).

In the socio-political subsystem sport, a division into groups is also carried out according to the binary gender model, which means that there has not been any equality between intersex athletes at the international or national level. If intersex people are allowed to take part in competitions, this is linked to conditions, according to which athletes must register themselves in the “male” or “female” category.

It is therefore examined to what extent legal foundations at the international and national level enable equal participation of intersex athletes in sport. The present work therefore deals with international equality laws of the European Union with the aim of an inclusive society in Europe, the legal perspective of intersex people in Austria and strategies for their equality in competitive sport. The fact that language plays an essential role as an instrument for raising awareness and implementing equality strategies is explained using examples. The current political developments at the international and national level show that there is still a need for action in sports policy with regard to the creation of regulations that take into account the interests of intersex athletes. Examples of strategies in individual sports areas show that with the help of an exchange of interests between representatives of sports and intersex people, the inclusion of all athletes is possible.

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	WISSENSCHAFTLICHE RELEVANZ	2
1.2	FORSCHUNGSFRAGEN	3
1.3	METHODEN	3
1.4	GLIEDERUNG DER ARBEIT	4
2	BEGRIFFSDEFINITION „INTERGESCHLECHTLICH“.....	7
3	„INTERSEXUALITÄT“ – KÖRPERLICHE GEGEBENHEITEN AUS SICHT DER MEDIZIN	9
3.1	ENZYMATISCH BEDINGTE „INTERSEXUALITÄT“	9
3.2	HORMONELL BEDINGTE „INTERSEXUALITÄT“	10
3.3	CHROMOSOMAL BEDINGTE „INTERSEXUALITÄT“	10
3.4	WEITERE ERSCHEINUNGSFORMEN DER „INTERSEXUALITÄT“	10
3.5	MEDIZIN: „INTERSEXUALITÄT“ ALS „STÖRUNG DER GESCHLECHTSENTWICKLUNG“	11
3.6	MEDIZINISCHER ZUGANG ZUR BEHANDLUNG VON „INTERSEXUELLEN“ PERSONEN.....	12
3.7	AKZEPTANZ UND HÄUFIGKEIT DER INTERGESCHLECHTLICHKEIT	12
4	ANERKENNUNG UND SCHUTZ DER RECHTE INTERGESCHLECHTLICHER IN EUROPA.....	15
4.1	AKTUELLE RECHTLICHE GRUNDLAGE IN DER EU – „LGBTIQ-GLEICHSTELLUNGSSTRATEGIE 2020-2025“	15
4.2	ENTWICKLUNG UND ANPASSUNG DER AKTUELLEN RECHTSSITUATION	17
4.2.1	<i>Analyse im Auftrag der Europäischen Kommission: „Trans- und intersexuelle Gleichstellungsrechte in Europa“</i>	<i>18</i>
4.2.2	<i>Rechtlicher Schutz und medizinische Praktiken zur Bestimmung des Geschlechts ..</i>	<i>20</i>
4.2.3	<i>Beispiele für Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung intergeschlechtlicher Menschen in der EU</i>	<i>22</i>
4.2.4	<i>Bericht der Europäischen Kommission: Schlussbilanz der „Liste von Maßnahmen zur Förderung der LGBTI-Gleichstellung – 2015 – 2019“</i>	<i>23</i>
4.3	EUROPÄISCHES PARLAMENT - „RESOLUTION ON THE RIGHTS OF INTERSEX PEOPLE“	24
5	RECHTLICHE PERSPEKTIVE IN ÖSTERREICH.....	25
5.1	BISHERIGE REGELUNGEN IM PERSONENSTANDSGESETZ (PSTG), STAND BIS 2019.....	25
5.1.1	<i>Problematik des Geschlechtseintrages für intergeschlechtliche Personen bis 2019</i>	<i>26</i>
5.1.2	<i>VfGH fordert „adäquate Bezeichnung im PStG“ (2018, S. 1) für intergeschlechtliche Personen</i>	<i>26</i>

5.2	VERÄNDERTE AKTUELLE INTERPRETATION DES PERSONENSTANDSGESETZES (PStG) AB 2019	27
5.3	BEKENNUNG ZUM SCHUTZ VOR „INTERSEX-GENITALVERSTÜMMELUNGEN“	28
5.4	STELLUNGNAHME DES UN-AUSSCHUSS FÜR DIE RECHTE DES KINDES ZUM SCHUTZ INTERGESCHLECHTLICHER KINDER IN ÖSTERREICH.....	30
6	THEMATISIERUNG DER INTERGESCHLECHTLICHKEIT IN REGLEMENTS INTERNATIONALER WETTKÄMPFE.....	33
6.1	RICHTLINIEN DES INTERNATIONALEN OLYMPISCHEN KOMITEES (IOC) – DIE OLYMPISCHE CHARTA.....	33
6.1.1	<i>Richtlinien zur Teilnahme von Männern und Frauen Stand 2013</i>	<i>34</i>
6.1.2	<i>Teilnahmebedingungen für „intersexuelle“ Personen, Stand 2013.....</i>	<i>35</i>
6.1.3	<i>Richtlinien für Athlet*innen mit erhöhtem Testosteronspiegel im „IOC Consensus Meeting on Sex Reassignment and Hyperandrogenism November 2015“</i>	<i>36</i>
6.2	AKTUELLE RICHTLINIEN DES INTERNATIONALEN VERBANDS DER LEICHTATHLETIKVERBÄNDE – IAAF: „ELIGIBILITY REGULATIONS FOR THE FEMALE CLASSIFICATION (ATHLETES WITH DIFFERENCES IN SEX DEVELOPMENT)“	38
6.2.1	<i>Teilnahmebedingungen für „Intersexuelle“ laut aktuellem Regelwerk des IAAF.....</i>	<i>39</i>
6.2.2	<i>Besondere Teilnahmebedingungen des IAAF für intergeschlechtliche Sportler*innen in bestimmten Bewerben</i>	<i>41</i>
6.2.3	<i>Entwicklung der Richtlinien des Internationalen Verbands der Leichtathletikverbände als Reaktion auf den Fall Caster Semenya.....</i>	<i>42</i>
6.2.4	<i>Positionierung des IAAF in Bezug auf Diskriminierung.....</i>	<i>44</i>
6.3	DIE INTERNATIONALE SKIWETTKAMPFORDNUNG (IWO) DES INTERNATIONALEN SKI VERBANDS (FIS). 44	
6.3.1	<i>Erik(a) Schinegger – ein Beispiel aus dem österreichischen Skisport</i>	<i>45</i>
6.3.2	<i>Was bleibt?.....</i>	<i>46</i>
7	INSTITUTIONEN UND BUNDESMINISTERIEN MIT ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH SPORT IN ÖSTERREICH - BEZUGNAHME AUF INTERGESCHLECHTLICHKEIT	49
7.1	INSTITUTIONEN UND BUNDESMINISTERIEN MIT AUFGABENGEBIET SPORT.....	49
7.2	STAATLICHER UND NICHT STAATLICHER BEREICH DER SPORTFÖRDERUNG.....	52
7.2.1	<i>Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BStFG 2017</i>	<i>52</i>
7.2.2	<i>Sport Austria – Österreichisches Bundes-Sportorganisation (BSO).....</i>	<i>54</i>
8	STRATEGIEN, DIE ZUR SELBSTBESTIMMUNG INTERGESCHLECHTLICHER SPORTLER*INNEN IM SPORT BEITRAGEN	57
8.1	DEUTSCHLAND ALS VORREITER DER ANERKENNUNG DER GESCHLECHTERVIELFALT IM SPORT	57
8.1.1	<i>Praxisbeispiel: Spielberechtigung unabhängig vom Geschlechtseintrag im Berliner Fußball-Verband (BFV)</i>	<i>57</i>

8.1.2	<i>Praxisbeispiel EuroGames</i>	58
8.1.3	<i>Arbeitsgruppe „Transidentität und Intersexualität“ beim Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)</i>	59
8.2	OUTSPORT – EINE EUROPÄISCHE STUDIE ZUR DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER SEXUELLEN ORIENTIERUNG UND/ ODER DER GESCHLECHTSIDENTITÄT IM SPORT	60
8.2.1	<i>Resümee OUTSPORT – proaktive Strategien in Deutschland</i>	60
8.2.2	<i>Resümee OUTSPORT – Überlegungen zu Strategien in Österreich</i>	61
9	SPRACHE ALS AUSDRUCK GESELLSCHAFTLICHER VERHÄLTNISSE	65
9.1	BUNDESKANZLERAMT – VERWENDUNG EINES BINÄREN SPRACHGEBRAUCHS.....	65
9.2	UNIVERSITÄT WIEN – UMSETZUNG EINER GESCHLECHTERGERECHTEN SPRACHE	66
9.3	INSTITUT FÜR SPORTWISSENSCHAFT - VERWENDUNG EINES BINÄREN SPRACHGEBRAUCHS	69
10	SCHLUSSWORT	71
	LITERATURVERZEICHNIS	75
	ANHANG	87

1 Einleitung

Eine Welt voll Steuermechanismen und Strukturvorgaben versucht Ordnung bis ins kleinste Detail des täglichen Lebens zu gewähren. In einer Gesellschaft, die auf dem Dualismus zweier Geschlechter begründet ist, bedeutet dies einen Rahmen an Normen, der nicht allen Mitgliedern der Gesellschaft gerecht wird.

Ein besonderer Stellenwert kommt dabei dem institutionalisierten Subsystem Sport zu, da dieser, wie in der Sportsoziologie postuliert, als „Spiegel der Gesellschaft“ (Güllich & Krüger, 2013, S. 398, zit. n. Beckers, 1993, S. 13) die Normen und Werte einer Gesellschaft wiedergibt. Neben dem Schul- und Breitensport wird vor allem im Spitzensport eine Trennung nach Geschlechtern und die Klassifizierung in geschlechtshomogene Gruppen vollzogen.

Die reduzierte Darstellung von Menschen auf ein binäres Geschlechtersystem spiegelt jedoch nur einen unvollständigen Teil der Vielfalt in der Gesellschaft wider. In diesem Zusammenhang stößt die Gesellschaft an ihre Grenzen, wenn Personen diesem normierten Gesellschaftsbild nicht entsprechen, eine Zuordnung nicht möglich ist und Gesetzmäßigkeiten nicht angewandt werden können.

Entgegen der vorherrschenden Selbstverständlichkeit eines auf zwei Geschlechtern beruhenden Gesellschaftssystems finden sich betroffene Menschen, die weder dem einen noch dem anderen Geschlecht zuordenbar sind, in ihrem Alltag mit scheinbar unüberwindbaren Barrieren konfrontiert. Intergeschlechtliche Personen stehen oftmals diskriminierenden Erfahrungen gegenüber (Europäische Kommission, 2020a) und sind dazu gezwungen, sich dem dominierenden Gesellschaftssystem zu fügen.

Im Sport bedeutet dies, dass die Teilnahme an Wettkämpfen von intergeschlechtlichen Personen von der Zuordnung zu den vorgegebenen Geschlechterkategorien abhängig ist (IOC, 2012; IAAF, 2019b). Nach welchen Richtlinien dies bis dato erfolgt und welche europäischen sowie österreichischen Gesetzesrahmen neue Grundlagen für einen Diskurs bieten, ist Gegenstand dieser Arbeit. Namhafte Beispiele aus sportlichen Wettkämpfen geben Zeugnis davon, wie relevant die Thematik in Bezug auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung von Intergeschlechtlichen ist.

Damit Rahmenbedingungen für alle Menschen in sportlichen Reglements geschaffen werden können, bedarf es einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit dem Thema, was eine Herausforderung für sportliche Institutionen wie auch für die Gesellschaft als Ganzes bedeutet.

1.1 Wissenschaftliche Relevanz

Einerseits hat Sport die Macht, Menschen zu begeistern, andererseits werden durch Reglements Grenzen gesetzt, die zu Diskriminierung gewisser Personengruppen führen können (Wiederkehr, 2012). Auch wenn eines der obersten Prinzipien des Sports lautet, faire Bedingungen für Sportler*innen jeglicher Sportart zu gewährleisten und die Ausübung von Sport vom Internationalen Olympischen Komitee als Menschenrecht angesehen wird (IOC, 2020), bildet das Regelwerk stets das Fundament für die Teilhabe oder den Ausschluss am Sportgeschehen.

Im Rahmen dieser Arbeit gilt es vorerst zu klären, wie der „intersexuelle“ Körper aus medizinischer Sicht definiert wird, um dann näher auf die systematische Ausgrenzung von intergeschlechtlichen Personen durch ein binäres Sportmodell einzugehen. Insbesondere für intergeschlechtliche Personen, die gegenüber der weiblichen und männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweisen, stellt das Regelwerk eine Barriere für die Teilnahme am Wettkampfgeschehen dar. Wettkämpfe beruhen generell auf einem binären Geschlechtersystem, das die Teilnahme von Männern und Frauen vorsieht (IOC, 2012; IAAF, 2019b). Trotz internationaler Vorfälle in der Vergangenheit (zum Beispiel Erika Schinegger oder Caster Semenya) und folgenschwerer Ausschlussverfahren intergeschlechtlicher Sportler*innen von Wettkämpfen hat in den Reglements des Spitzensports kaum eine Veränderung in Richtung einer Gleichstellung dieser Personengruppe stattgefunden. Es gibt allerdings internationale Sportinstitutionen, die bestimmte Reglements vorgeben, unter deren Voraussetzung auch intergeschlechtliche Menschen die Möglichkeit haben, sich als Sportler*in zu bewerben (IOC, 2012; IAAF, 2019b). Wie aktuelle Reglements aussehen und wie diese entstanden sind wird in dieser Arbeit auf internationaler Wettkampf-Ebene genauer thematisiert.

In Anlehnung an Teilnahme Kriterien internationaler Wettkämpfe wäre anzunehmen, dass es auf nationaler Ebene entsprechende Reglements für die Gleichstellung der Geschlechter im Sport gibt. Inwieweit Gleichstellungsstrategien vorhanden sind, ist zentraler Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Demnach wird untersucht, ob jene für Sport zuständigen Institutionen sowie Bundesministerien die tatsächliche Einbeziehung intergeschlechtlicher Sportler*innen unterstützen.

Ein wesentlicher Teil dieser Arbeit besteht in der ausführlichen Darstellung der europäischen Gesetzeslage und gesetzlicher Rahmenbedingungen intergeschlechtlicher Personen in Österreich. Lange Zeit gab es keine Möglichkeit, einen entsprechenden Eintrag der Geschlechtsidentität vorzunehmen. Aufbauend auf einem Entschluss des Verfassungsgerichtshofes im Jahr 2018 wurde in Österreich mit 2019 und September 2020

das Eintragungssystem in Bezug auf eine gesetzliche Gleichstellung erweitert (Bundesministerium für Inneres 2020a). Inwieweit sich diese Gesetzeslage bis dato auf die österreichische Sportpolitik ausgewirkt hat, wird in dieser Arbeit untersucht.

Ein weiteres Ziel dieser Arbeit ist es, auf Strategien zur Erreichung von Gleichberechtigung aller Geschlechter im Sport zu verweisen. Welche Rolle in diesem Zusammenhang der Umgang mit Sprache spielt, wird anhand von Beispielen erläutert.

1.2 Forschungsfragen

Im Rahmen dieser Arbeit wird folgenden Fragestellungen nachgegangen:

1. Wie sieht die aktuelle Gesetzeslage für intergeschlechtliche Personen in der Europäischen Union aus?
2. Wie sieht die aktuelle Gesetzeslage für intergeschlechtliche Personen in Österreich aus?
3. Wie hat sich die gesetzliche Grundlage für intergeschlechtliche Personen in der Europäischen Union und in Österreich in den letzten Jahren verändert?
4. Gibt es Reglements nationaler/ internationaler Wettkämpfe, welche die Teilnahme intergeschlechtlicher Personen regeln?
5. Welche Reaktionen hat es bisher von Seiten der österreichischen Sportpolitik in Richtung Anerkennung, Integration und/ oder resultierender Gleichberechtigungsvorhaben von intergeschlechtlichen Personen gegeben und wie sehen diese aus?
6. Wie kann Sprache als Instrument die Gleichstellung aller Geschlechter, insbesondere auch im Sport unterstützen?

1.3 Methoden

Bei der Arbeit handelt es sich um eine hermeneutische Untersuchung und Zusammentragung von Informationen aus diversen Quellen, um zentrale Begrifflichkeiten, rechtliche Grundlagen und der darauf basierenden Lebenssituation von intergeschlechtlichen Menschen in der Europäischen Union und am Beispiel Österreich sowie auf den Wettkampfsport bezogene Reglements, bestmöglich wiedergeben zu können. Die Literatur wurde nach für die Fragestellungen relevanten Themen ausgewählt, anhand derer versucht wird, die Fragestellungen bestmöglich zu beantworten. Dabei ist die

Aktualität der Literatur ein wesentliches Kriterium für deren Berücksichtigung sowie Aufnahme ins Literaturverzeichnis. Die bezogene Literatur beinhaltet in vielfacher Ausführung die Wiedergabe von Gesetzestexten und -entwürfen, da die Thematik der Bakkalaureatsarbeit dahingehend gestützt werden kann. Es sollen bestehende Gründe der Diskriminierung gegenüber dieser Personengruppe beleuchtet und zukunftsweisende Schritte im Sinne einer inklusiven Sportpolitik beschrieben werden.

1.4 Gliederung der Arbeit

Um gesetzliche Rahmenbedingungen und Herausforderungen für Sportreglements in Bezug auf die Teilnahme von intergeschlechtlichen Personen im (Leistungs-)Sport darstellen zu können, werden die nachfolgenden Schwerpunkte gesetzt.

Im ersten inhaltlichen Kapitel wird eine Begriffsdefinition vorgenommen, um gleich vorweg Klarheit darüber schaffen zu können, auf welche Personengruppe sich die vorliegende Arbeit im Speziellen bezieht.

Der medizinische Standpunkt bildet den Kern des zweiten Kapitels. Es wird ein Überblick über Erscheinungsformen der „Intersexualität“ gegeben und wie diese in der Medizin dargestellt werden. Körperliche Merkmale und Behandlungsweisen der Medizin in Bezug auf intergeschlechtliche Menschen werden bis in die Gegenwart skizziert.

In den folgenden zwei Kapiteln wird aufgrund der erhobenen Datenlage die rechtliche Situation intergeschlechtlicher Personen thematisiert sowie auf die Wirksamkeit einer angestrebten gesetzlichen Gleichstellung näher eingegangen. Einerseits wird ein geschichtlicher Verlauf über die Entwicklung zum Schutz der Rechte Intergeschlechtlicher in Europa aufgezeigt. Dabei wird auf Strategien zu einer schrittweisen Gleichstellung, Beispiele in der Europäischen Union sowie Maßnahmen gegen Diskriminierung von LGBTIQ-Personen näher eingegangen. Weiters wird die gesetzliche Grundlage in Österreich dargestellt und wie der Schutz vor Intersex-Genitalverstümmelungen gehandhabt wird. Bei beiden Kapiteln wird ein Bogen aus der Vergangenheit bis in die Gegenwart gespannt, um die aktuell stattfindenden Diskurse über Gleichstellung von intergeschlechtlichen Personen zu skizzieren.

Schwerpunkt des Kapitels *Thematisierung der Intergeschlechtlichkeit in Reglements internationaler Wettkämpfe* ist eine detaillierte Dokumentation von Teilnahme Kriterien am Wettkampfgeschehen im internationalen Spitzensport anhand dreier Beispiele. Inwieweit Möglichkeiten für intergeschlechtliche Sportler*innen bestehen, am Sportgeschehen teilzunehmen, wird hinterfragt.

Der Fokus in Kapitel 7 liegt darin, die Einbeziehung von Intergeschlechtlichkeit in den für Sport zuständigen Bundesministerien, Institutionen und Förderprogrammen in Österreich zu untersuchen.

Im darauffolgenden Kapitel werden Beispiele erfolgreicher Strategien im Sport und deren Umsetzung dargestellt, die jeweils zu einem lebendigen Diskurs zwischen Interessensvertreter*innen des Sports und jenen der LGBTIQ-Community beitragen können.

Das Kapitel *Sprache als Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse* widmet sich dem Einfluss der Sprache als Instrument zur Abbildung gesellschaftspolitischer Verhältnisse in Österreich.

Im abschließenden Kapitel werden die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen dieser Arbeit zusammengefasst und ein zukunftsorientierter Ausblick geboten.

2 Begriffsdefinition „intergeschlechtlich“

In dieser Arbeit liegt das Hauptaugenmerk auf dem Regelwerk für die Teilnahme intergeschlechtlicher Personen an nationalen sowie internationalen Wettkämpfen. Es ist daher eine Begriffsdefinition notwendig, um einer Verwechslung zwischen intergeschlechtlichen und transgeschlechtlichen Personen entgegenzuwirken.

Laut TransX - Verein für Transgender Personen stellt „Trans*Person“ einen Sammelbegriff für Menschen dar, die „herkömmliche Geschlechtergrenzen überschreiten“ (2020, Absatz 7). Dies kann zu einem temporären oder permanenten Geschlechtswechsel sowohl innerhalb des binären Geschlechtsmodells wie auch des nicht-binären Identitätsmodells führen. Zudem können sich „Transgender“ nach Vetter (2010) nicht oder nur unzureichend mit der eigenen Geschlechterrolle identifizieren. Dementgegen geht es „[...] in Kategorien der Gender Studies gedacht [...] bei Intersexualität um *Sex*, nicht um *Gender*“ (Kleinberger & Stiglegger, 2013, S. 22).

Der Begriff *Inter** nutzt den Asterisk analog zur Computersprache, um eine Vielzahl möglicher Erscheinungsformen von intersexuellen bzw. intergeschlechtlichen Lebensrealitäten und Körperlichkeiten zu beschreiben. Ähnlich wie bei *trans**Personen spielt auch bei *inter**Personen die sexuelle Orientierung keine Rolle in Bezug auf die geschlechtliche Identität. Als *inter**Personen werden Menschen mit körperlichen Variationen der Geschlechtsmerkmale bezeichnet, die genetisch (aufgrund ihrer Geschlechtschromosomen), hormonell (aufgrund des Mengenverhältnisses der Geschlechtshormone) und/oder anatomisch (aufgrund ihrer Geschlechtsorgane) nicht den Normen

entsprechen, die für das weibliche oder männliche Geschlecht festgelegt wurden. Dies kommt ggf. in den primären Geschlechtsmerkmalen wie Genitalien, chromosomalen Strukturen und/oder Hormonen zum Ausdruck oder in den sekundären Geschlechtsmerkmalen.

(Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2016, S.

30)

3 „Intersexualität“ – körperliche Gegebenheiten aus Sicht der Medizin

Das vorrangige Verständnis westlicher Gesellschaften basiert darauf, dass die Geschlechtervielfalt aus medizinischer Sicht durch das männliche und weibliche Geschlecht abgedeckt wird. Durch Fluktuationen in der Entwicklung des biologischen Geschlechts kann es jedoch zu einer Ausbildung von Geschlechtsmerkmalen kommen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht eindeutig zuordenbar sind. Dabei können Merkmale beider Geschlechter vorhanden oder die binäre Geschlechtsdefinition nicht zutreffend sein (Lang, 2006). Durch diese Grauzone wird deutlich, dass eine Trennung der Geschlechter in Mann und Frau das Phänomen der „Intersexualität“ ausschließt (Kleinberger & Stiglegger, 2013).

Unter „Intersexualität“ „[...] versteht die Medizin körperliche Gegebenheiten mit entweder einem nicht eindeutig der männlichen oder weiblichen Kategorie zuordnenbaren [sic!] [...] Genitale oder Nicht-Übereinstimmung dessen, was als körperliche männliche beziehungsweise weibliche Geschlechtsmerkmale gilt“ (Lang, 2006, S. 81).

In medizinischen Termini ausgedrückt, nennt man den Entwicklungsvorgang der „Intersexualität“ „Disorder of Sexual Development – DSD“. Dieser Begriff wird stellvertretend für sämtliche Sonderformen und bei Abweichungen der Geschlechtsentwicklung verwendet. Aus medizinischer Sicht wird eine Person demnach als „intersexuell“ bezeichnet, wenn enzymatisch, hormonell, chromosomal, phänotypisch und/oder gonadal keine Zuordnung zu dem binären Geschlechtermodell erfolgen kann (Lang, 2006).

In den folgenden Absätzen werden die häufigsten Ausprägungsformen der „Intersexualität“ kurz erklärt. Eine vertiefende Auseinandersetzung würde den Rahmen dieser Arbeit übersteigen.

3.1 Enzymatisch bedingte „Intersexualität“

„Das *androgenitale Syndrom* (AGS) ist die häufigste Form der „Intersexualität“: rund 95% der dokumentierten Fälle gehen darauf zurück“ (Lang, 2006, S. 89). Dabei kommt es bei weiblichem Chromosomensatz - bedingt durch einen Enzymmangel - zu einer Virilisierung der Genitalien. AGS mit Salzverlust führt dazu, dass im Kindesalter über die Nahrung aufgenommene, lebenswichtige Salze nicht verarbeiten werden können. Ohne eine Behandlung führt diese Ausprägungsform unweigerlich zum Tod der Person (Kleinberger & Stiglegger, 2013).

3.2 Hormonell bedingte „Intersexualität“

Die zweite Ausprägungsform, das *Androgen Insensitivity Syndrome* (AIS), kann sich laut Kleinberger & Stiglegger (2013) im „intersexuellen“ Körper auf zwei unterschiedliche Weisen herausbilden. Gemein ist den zwei Ausprägungsformen, dass bei männlichem Chromosomensatz die körpereigenen Androgene nicht verarbeitet werden können und Hoden im Körper vorhanden sind. Unterschiede beruhen darauf, dass es bei *CAIS* (*Complete Androgen Insensitivity Syndrome*) zur Ausbildung eines rein weiblichen Phänotyps kommt, während das *PAIS* (*Partial Androgen Insensitivity Syndrome*) zu einer teilweisen, feminisierten Ausprägung der männlichen Genitalien führt. Bei *PAIS* kann der Körper lediglich einen Teil der Androgene verarbeiten (Kleinberger & Stiglegger, 2013).

3.3 Chromosomal bedingte „Intersexualität“

Die Ausprägungsform des *chromosomalen Chimärismus* führt dazu, dass „[...] der Körper in verschiedenen Zellen verschiedene Geschlechtschromosomensätze (sowohl XX als auch XY in einem Körper) oder mehr als zwei Chromosomen (XXY/XYY/XXYY ...) aufweist“ (Kleinberger & Stiglegger, 2013, S. 21).

3.4 Weitere Erscheinungsformen der „Intersexualität“

„DSD“ kann auch auftreten, wenn andere als die bereits angeführten Ausprägungsformen (hormonell, enzymatisch, chromosomal) zum Vorschein kommen. Eine dieser Erscheinungsformen ist die *Hypospadie*. Diese Erscheinungsform betrifft direkt das männliche Geschlechtsorgan: die Harnröhre endet bereits am Schaft (kann offenliegen), was dazu führt, dass es zur (teilweisen) Spaltung des Penis kommen kann (Kleinberger & Stiglegger, 2013).

Im Fall des *Hermaphroditismus versus* („echter Hermaphroditismus“) weist der Körper der „intersexuellen“ Person „[...] sowohl testikuläres [Hoden] als auch ovariales Gewebe [auf]“ (Lang, 2006, S. 94). Individuen, deren Körper dem *unechten Hermaphroditismus* entsprechen, weisen einen bestimmten Phänotyp auf, der ein gegensätzliches Erscheinungsbild zwischen inneren und äußeren Geschlechtsorganen zeigt:

So entstehen [etwa] genetisch eindeutige „Jungen“ (XY-Chromosomensatz) mit einer Vagina oder genetisch eindeutige „Mädchen“ (XX-Chromosomensatz) mit einem Penis. Bei allen anderen Ausprägungen von Intersexualität besitzen die Betroffenen reproduktionsfähige Organe eines Geschlechts, die allerdings nicht dem augenscheinlich „richtigen“ Geschlecht der/des Betroffenen entsprechen müssen. Oft sind Intersexuelle [jedoch] auch von vornherein unfruchtbar.

(Kleinberger & Stiglegger, 2013, S. 21)

3.5 Medizin: „Intersexualität“ als „Störung der Geschlechtsentwicklung“

Bei den soeben angeführten Formen der „Intersexualität“ ist festzustellen, dass in der Medizin von „Syndrom“ und „Disorder“ gesprochen wird. Laut Duden ist ein „Syndrom“ als ein Krankheitsbild zu verstehen, bei dem es zu einer Akkumulation charakteristischer Symptome kommt. Um Krankheitsbildern entgegenzuwirken kommt bei deren Auftritt oftmals eine Therapie oder gesonderte Behandlungsform zur Anwendung. Auch Kleinberger & Stiglegger (2013) schreiben von „Störungen“ des Stoffwechsels und der genitalen Entwicklung, aufgrund derer sich das biologische Geschlecht einer „intersexuellen“ Person anders entwickelt, als bei genetisch eindeutigen Frauen oder Männern.

„Seit dem Chicago Consensus-Statement 2006 wird heute in der Medizin hauptsächlich der Begriff » Störungen der Geschlechtsentwicklung « (engl: » Disorders of Sex Development «), kurz » DSD, « gebraucht. Dieser pathologisierende Begriff wird von fast allen menschenrechtsorientierten Inter*-Initiativen klar abgelehnt“ (Ghattas, Kromminga, Matthigack & Mosel, 2015, S. 15).

Folglich kann festgehalten werden, dass in der medizinischen Bezeichnung für das Auftreten von Intergeschlechtlichkeit oftmals Begrifflichkeiten verwendet werden, die mit

einem negativen Stigma versehen sind, wenn zum Beispiel von „Syndrom“ oder „Disorder“ gesprochen wird.

3.6 Medizinischer Zugang zur Behandlung von „intersexuellen“ Personen

Aufgrund der vielfältigen Ausprägungsformen der „Intersexualität“ und der intransparenten Datenlage über Behandlungen an Kindern und Jugendlichen, die eine Abweichung des binären Geschlechtsmodells aufweisen, ist kein einheitlicher medizinischer Zugang zur Geschlechtszuweisung gegeben.

Im 20. Jahrhundert wurden technische Verfahren der chirurgischen Medizin entwickelt, um Genitaloperationen vornehmen zu können, wenn keine Eindeutigkeit über das Geschlecht gegeben war. Die bisherige Herangehensweise zur Geschlechtszuweisung anhand der Keimdrüsen und den daraus resultierenden Rückschlüssen auf die Hormonzusammensetzung verlagerte sich zu den durch die im Rahmen der Chirurgie erschaffenen Möglichkeiten. Es bestand ein weit verbreiteter Konsens in der Medizin, in Fällen einer „Normabweichung“ kurz nach der Geburt oder im Säuglingsalter operativ und danach weiter hormonell einzugreifen, um Geschlechter entsprechend der binären Gesellschaft zu modifizieren und diese Personen auch dem operierten Geschlecht entsprechend zu erziehen. Oftmals wurden Gründe der Eingriffe verschwiegen oder diese als notwendig postuliert. Es ist davon auszugehen, dass betroffene Personen mehrheitlich bis zu ihrem Lebensende nichts von ihrem Schicksal erfuhren. Dass diese Vorgehensweise bis heute im Großteil der Welt praktiziert wird ist eine unumgängliche Tatsache (Nussberger, 2014).

Aus heutiger Sicht ist diese Vorgehensweise in mehrfacher Weise bedenklich und wird von internationalen Institutionen wie etwa den Vereinten Nationen (UN), oder der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) sowie der Europäischen Union selbst vehement verurteilt (siehe Kapitel 4). Lange tabuisiert kam es in den 1990er Jahren schrittweise zur Bildung von Organisationen, um als Interessensvertretung intergeschlechtlicher Personen eine Stimme zu verleihen.

3.7 Akzeptanz und Häufigkeit der Intergeschlechtlichkeit

Das Auftreten der „Intersexualität“ erschüttert die westliche Kultur in den Grundzügen des „[...] geschlechtlichen Dualismus von Mann und Frau. Dieser hat die westliche Gesellschaft geformt und determiniert. Die Normen der Heterosexualität bestimmen die Gesellschaft,

und diese gründen zwangsläufig auf einem klaren Geschlechterdualismus, der keine Grauzone zulässt“ (Kleinberger & Stiglegger, 2013, S. 22).

Diese Grauzone der Nicht-Existenz gilt es zu enttabuisieren. Lang (2006) meint dazu, dass davon auszugehen ist, dass jede Person eine intergeschlechtliche Person im weiteren Umfeld habe. „Die Tatsache, dass die meisten meinen, keinen zu kennen, zeugt von der gesellschaftlichen Verschleierung dieser Menschen“ (Lang, 2006, S. 11).

Abhängig davon, welche Formen der Intergeschlechtlichkeit von den Forscher*innen als solche gewertet wurden und wann beziehungsweise ob diese als solche erkannt wird, reichen die Statistiken von geborenen, intergeschlechtlichen Kindern von 1:6900 zu 1:50 Geburten (Lang, 2006). Dr. Anne Fausto-Sterling (2020), Professorin für Biologie und Gender Studies am Institut für Molekular- und Zellbiologie und Biochemie der Brown University (USA), gibt laut eigener Einschätzung, die Geburtenrate intergeschlechtlicher Personen von rund 1,7% im Verhältnis zur Gesamtgeburtenrate an. Um diese Zahlen bildhaft vor Augen zu führen kann der Vergleich mit dem prozentuellen Anteil von rothaarigen Personen an der Gesamtbevölkerung nützlich sein. Laut Grant McCracken (1997), Anthropologe und Direktor des Instituts für zeitgenössische Kultur am Royal Ontario Museum, wird dieser auf etwa 2% geschätzt. Die Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie meint dazu: „Jedes 4000. Kind, das zur Welt kommt, fällt in diese Kategorie. Das entspricht ca. 1,7 % der Weltbevölkerung und rund 20 Kindern pro Jahr in Österreich“ (Gruber & Mathes, 2019, S. 69).

4 Anerkennung und Schutz der Rechte Intergeschlechtlicher in Europa

Im vorliegenden Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf Nichtdiskriminierung und Gleichstellung Intergeschlechtlicher wiedergegeben, wie sie von Institutionen der Europäischen Union und von diesen mit Forschungsaufträgen betrauten Organisationen in den letzten Jahren entwickelt und aktualisiert worden sind.

4.1 Aktuelle rechtliche Grundlage in der EU – „LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020-2025“

Mit der „LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020-2025“ (Europäische Union, 2020) stellt die Europäische Union erstmalig eine Strategie vor, in der die Einheit der Menschen durch ihre Vielfalt hervorgehoben wird. Mit dieser Strategie strebt die Europäische Kommission eine Gleichstellung von LGBTIQ-Personen - „lesbischen, schwulen, bisexuellen, Transgender-, nichtbinären, intersexuellen und queeren Personen“ (Europäische Kommission, 2020c, Absatz 1) an. Es wird betont, dass Gleichheit und Nichtdiskriminierung als Grundwerte der Menschen in Europa zu verstehen sind, und diese in der Charta der Grundrechte festgehalten werden (Europäische Kommission, 2020a). Die Kommission „[...] strives to build a Union where diversity is celebrated as part of our collective richness, where all people can be themselves without risk of discrimination, exclusion or violence“ (Europäische Kommission, 2020a, Absatz 7). Dabei liegt die Verantwortung darin „[...] to protect fundamental rights and ensure equal treatment and equality for all“ (Europäische Kommission, 2020a, Absatz 2) bei der Europäischen Kommission selbst, dem Parlament und dem Ministerrat sowie den Mitgliedstaaten (Europäische Kommission, 2020a).

Die EU versteht sich als Institution mit einer weltweiten Führungsrolle in dieser Thematik und möchte diese mit der neuen Strategie weiter festigen (Europäische Kommission, 2020b).

Obwohl mit der Einführung der „Liste von Maßnahmen zur Förderung der LGBTI-Gleichstellung – 2015 - 2019“ von Seiten der Europäischen Kommission Gesetze geschaffen und/ oder politische Initiativen zugunsten der Gleichberechtigung und des Schutzes von LGBTIQ-Personen gegründet worden sind, zeigen Studien der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) sowie die Schlussbilanz der „Liste von Maßnahmen zur Förderung der LGBTI-Gleichstellung – 2015 - 2019“ (siehe Kapitel 4.2.4), dass Diskriminierung gegenüber dieser Personengruppe fortbesteht (Europäische Kommission, 2020a). Als Folge von langjähriger Marginalisierung und Zwang zur

Unsichtbarkeit richtet sich „[...] Diskriminierung und Gewalt [sogar] unverhältnismäßig häufig gegen intersexuelle Menschen“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 23).

In der EU sollten laut den Forderungen der Strategie LGBTIQ-Personen „[...] sicher sein, die gleichen Chancen haben [und] in vollem Umfang an der Gesellschaft teilhaben [können]“ (Europäische Union, 2020, S.1).

Die Strategie basiert auf vier Pfeilern, die gezielte Maßnahmen bis 2025 widerspiegeln:

1. „Bekämpfung der Diskriminierung von LGBTIQ-Personen
2. Gewährleistung der Sicherheit von LGBTIQ-Personen
3. Aufbau von Gesellschaften, die LGBTIQ einschließen
4. Führungsrolle bei der Forderung nach Gleichstellung von LGBTIQ in der ganzen Welt“ (Europäische Union, 2020, S. 2)

Ad 1) Um die Diskriminierung bekämpfen zu können soll(en)

- a. rechtlicher Schutz vor Diskriminierung verbessert,
- b. Bedingungen am Arbeitsplatz im Sinne der Inklusion forciert,
- c. Gesundheit, Bildung, Kultur und Sport in ein Gleichgewicht gebracht
- d. und Schutz gegenüber Ansuchen von LGBTIQ verstärkt werden (Europäische Union, 2020).

Ad 2) Um die Sicherheit von LGBTIQ-Personen zu gewährleisten soll(en)

- a) Online-Hassreden und-Desinformation gegenüber LGBTIQ unterbunden,
- b) Rechtlicher Schutz vor verbaler und physischer Gewalt
- c) sowie körperliche und geistige Gesundheit von LGBTIQ-Personen verbessert werden (Europäische Union, 2020).

Ad 3) Um einen inklusiven Aufbau von Gesellschaften zu realisieren soll(en)

- a) rechtlicher Schutz von LGBTIQ-Personen und ihren Familien in grenzüberschreitenden Fällen sichergestellt,
- b) die Anerkennung von Transgender- und nichtbinären Identitäten und von Intergeschlechtlichen erreicht

- c) und ein positives Umfeld für die Zivilgesellschaft gefördert werden (Europäische Union, 2020).

Ad 4) Um eine Führungsrolle bei der Forderung nach Gleichstellung von LGBTIQ in der ganzen Welt nachzukommen, soll

- a) die EU mit verstärktem Engagement bei Problemen von LGBTIQ in den Außenbeziehungen agieren (Europäische Union, 2020).

Die Europäische Kommission positioniert sich mit dieser ersten Strategie ihrer Art und den entsprechenden Maßnahmen klar als Verfechter*in der Rechte von LGBTIQ-Menschen und der Bemühungen um eine Gleichstellung und Integration in sämtlichen Politikbereichen, Rechtsvorschriften und Finanzierungsprogrammen sowie eine verstärkte Gewichtung auf Anliegen der LGBTIQ-Minderheit (Europäische Kommission, 2020a). Ziel ist es, „[...] bringing together Member States and actors at all levels in a common endeavour to address LGBTIQ discrimination more effectively [than before] by 2025“ (Europäische Kommission, 2020a, Absatz 8).

4.2 Entwicklung und Anpassung der aktuellen Rechtssituation

In einem 2012 veröffentlichten Bericht über „Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität und des Geschlechtsausdrucks“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 23) wies das Europäische Netzwerk von Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten für Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung auf Missstände der Gleichberechtigung von „Transpersonen und Intersexuellen“ in Staaten der Europäischen Union (EU) sowie jenen der Europäischen Freihandelszone (EFTA) hin (Van den Brink & Dunne, 2018).

Seit diesem Bericht ist eine verstärkte Sensibilisierung für Gleichberechtigungsfragen zum Schutz von Intergeschlechtlichen sowohl auf regionaler als auch auf nationaler und internationaler Ebene deutlich zu verzeichnen. Dabei trägt der unermüdliche Einsatz der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) wesentlich zu der Bewusstseinsbildung für die Diskriminierung und Viktimisierung von Intergeschlechtlichen im europäischen Raum bei (Van den Brink & Dunne, 2018).

In einem Maßnahmenkatalog „zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI-Personen“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 23) forderte die Europäische Kommission 2015 unter anderem „[...] a) die Verbesserung der Rechte und die Gewährleistung des Rechtsschutzes und b)

die Überwachung und Durchsetzung der bestehenden Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transpersonen und Intersexuellen (LGBTI) und ihren Familien“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 23). Hiernach hat der Ministerrat der Europäischen Union, mit 2016 beginnend, die Europäische Kommission zu einer jährlichen Stellungnahme der Realisierung dieser Maßnahmen beauftragt. Infolgedessen hat die Europäische Kommission das Europäische Netzwerk für Gleichstellungsrecht mit der Erstellung einer Analyse zu der „Gleichstellung von Transpersonen und Intersexuellen“ angewiesen (Van den Brink & Dunne, 2018).

4.2.1 Analyse im Auftrag der Europäischen Kommission: „Trans- und intersexuelle Gleichstellungsrechte in Europa“

Im November 2018 veröffentlichte das Europäische Netzwerk für Gleichstellungsrecht im Auftrag der Europäischen Kommission eine weitreichende Analyse für „Trans- und intersexuelle Gleichstellungsrechte in Europa“. Aus dieser geht hervor, dass der Stand von Gleichheitsgarantien und des Antidiskriminierungsschutzes für Intergeschlechtliche ein sehr vielschichtiges Spektrum zeigt, da nationale Rechtsvorschriften lediglich in 13 der 31 Mitgliedstaaten (EU- und EFTA-Länder) zum Schutz von Geschlechtsidentität und/oder Geschlechtsmerkmalen - zumindest teilweise - existieren (Van den Brink & Dunne, 2018).

Die Kommission ortete einen Mangel an erlassenen Bestimmungen und Maßnahmen der untersuchten Länder in Bezug auf Antidiskriminierungsrechte und den Schutz intergeschlechtlicher Personen. Während Tendenzen zu nationalen Gleichstellungsgesetzen aller Geschlechter erkennbar sind, fehlt es generell an ausdrücklich formulierter Einbeziehung Intergeschlechtlicher. Dies wird vor allem auch mit dem Rechtsrahmen der EU selbst in Verbindung gebracht, da dieser, genauso wie jene der Mitgliedstaaten auch, auf einem binären Geschlechterbegriff beruht (Van den Brink & Dunne, 2018). „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat klargestellt, dass „Geschlechtsidentität“ unter die nicht abschließende Liste geschützter Merkmale [...] fällt [...]“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 24). Laut Bericht der Kommission gibt es neben dem Rechtsrahmen der EU auch sonst „[...] kein Dokument internationaler Menschenrechtsabkommen[, das] Intersexuelle ausdrücklich berücksichtigt“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 23). In Bezug auf die Grundrechte intergeschlechtlicher Personen und ihrem Recht nach Selbstbestimmung ihres Geschlechts sind laut EGMR „[...] Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet [...], das bevorzugte Geschlecht rechtlich anzuerkennen“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 24).

Zum Zeitpunkt des Berichts ist es in allen untersuchten Ländern möglich, das rechtliche Geschlecht zwischen Mann und Frau zu ändern, auch wenn die Bedingungen dafür sehr kontrovers sind. Während in manchen Ländern weder auf gesetzlicher noch behördlicher oder gerichtlicher Ebene Regelungen für eine Anerkennung vorhanden sind, stehen auf der anderen Seite Länder, die ein Selbstbestimmungsmodell für das bevorzugte Geschlecht anbieten. Im Großteil der EU- und EFTA-Staaten müssen Antragsteller*innen zumindest medizinische Voraussetzungen erfüllen (Van den Brink & Dunne, 2018).

Da es in vielen untersuchten „[...] Ländern [...] unklar [ist], ob sich Menschen auf den Schutz vor Diskriminierung wegen ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer Geschlechtsmerkmale berufen können“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 26), beschreibt die Kommission drei Optionen zu einer schrittweisen Gleichstellung:

[...] (i) Schutz durch weite Auslegung des Begriffs „Geschlecht“, (ii)

Aufnahme von „Geschlechtsidentität“, „Geschlechtsausdruck“ und

„Geschlechtsmerkmalen“ in die Liste der verbotenen

Diskriminierungsgründe oder (iii) einen Mittelweg, bei dem [...] eine weite

Auslegung des Begriffs Geschlecht gewährleistet wird, indem präzisiert

wird, dass „Geschlecht“ weit auszulegen und so zu verstehen ist, dass es

alle Formen von Diskriminierung im Zusammenhang mit

Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmalen

mit einschließt. (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 25)

Dabei spricht sich die Kommission zugunsten der Optionen ii und iii aus, da diese der Sichtbarkeit der betroffenen Personen dienlicher sind und das öffentliche Bewusstsein verstärkt sensibilisiert werden kann (Van den Brink & Dunne, 2018).

Obwohl ein Wandel der Rechtssituation von Intergeschlechtlichen erkennbar ist, der zur Bewusstmachung der Realität dieser Personengruppe beiträgt, kann dem Bericht zufolge „die Stellung von Transpersonen und Intersexuellen in Europa nicht als vollständige (oder

auch nur teilweise) Gleichstellung bezeichnet werden“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 30). Die Kommission beschreibt vor allem soziale und rechtliche Missstände gegenüber Intergeschlechtlichen und fordert „[...] politische [...] Entscheidungsträger – sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene – [...] [dazu auf], dringend erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Gleichheit und Nichtdiskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität, des Geschlechtsausdrucks und der Geschlechtsmerkmale praktisch verwirklicht werden“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 30).

4.2.2 Rechtlicher Schutz und medizinische Praktiken zur Bestimmung des Geschlechts

Die Grundrechte intergeschlechtlicher Personen werden in den meisten Ländern Europas einem Fokuspapier der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zufolge missachtet (2015b). Die FRA prangerte 2015 darin an, dass Rechtsvorschriften und Verfahren in der Europäischen Union zu einer Diskriminierung und Verletzung des körperlichen sowie geistigen Wohlbefindens von intergeschlechtlichen Personen beitragen. Die FRA legte ihren Schwerpunkt auf drei Themenbereiche:

- a) „Registrierung des Geschlechts bei der Geburt“ (FRA, 2015a, Absatz 5)
- b) „Medizinische Behandlung intersexueller Kinder“ (FRA, 2015a, Absatz 6)
- c) „Schutz vor Diskriminierung“ (FRA, 2015a, Absatz 7)

Ad a) Im Großteil der EU-Mitgliedsstaaten müssen Geburten eingetragen und die Neugeborenen als *männlich* oder *weiblich* registriert werden. Dadurch werden Mediziner*innen und Eltern gleichermaßen unter Druck gesetzt, um gegebenenfalls (operative) Entscheidungen zu treffen, die einem binären Geschlechtsmodell entsprechen. In Großbritannien, Lettland, Niederlande und Portugal ist es möglich, Neugeborene mit neutralem Geschlechtseintrag zu registrieren; mittlerweile ist auch in Deutschland und Österreich (siehe Kapitel 5) die rechtliche Grundlage geschaffen worden. In anderen Mitgliedsländern (Malta und Finnland) ist die Ausstellung von Geburtsurkunden ohne Angabe des Geschlechts möglich (FRA, 2015b).

Ad b) In mindestens 21 EU-Mitgliedstaaten (darunter Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Polen, die Slowakei, Spanien, Schweden und Vereinigtes Königreich) werden geschlechtszuweisende Operationen an intergeschlechtlichen Kindern vollzogen. Aufgrund der jeweiligen Rechtslage und

unzureichender Dokumentation ist die Häufigkeit der Operationen unbekannt. Um eine Operation durchführen zu können, ist in diesen Ländern eine Einverständniserklärung der betroffenen Person und/ oder der gesetzlichen Vertretung (in der Regel Eltern) erforderlich (FRA, 2015). Wird unter dem Deckmantel eines medizinischen Notfalles gehandelt, ist diese nicht nötig. In acht Mitgliedstaaten (Österreich, Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Polen und Schweden) muss das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter*innen des Kindes, unabhängig von der Entscheidungsfähigkeit des Kindes, erfolgen; 18 Länder setzen das Einverständnis der betroffenen Personen voraus. Voraussetzung dafür sind „[...] adequate cognitive faculties and the ability to decide“ (FRA, 2015b, S. 7).

Ad c) Die Diskriminierung intergeschlechtlicher Personen basiert auf einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts durch die Medizin, da sie die letztendliche Bestimmung des Geschlechts vollzieht. Dabei deckt Intergeschlechtlichkeit ein breites Spektrum an Geschlechtervariationen ab (siehe Kapitel 3). Da die Gesetzeslage in den Mitgliedstaaten der EU sehr stark variiert, sollten vor allem Jurist*innen und Mediziner*innen „[...] auf die Grundrechte intergeschlechtlicher Menschen, insbesondere intergeschlechtliche Kinder, aufmerksam gemacht werden“ (FRA, 2015a, Absatz 6).

Die FRA kommt zu dem Schluss, dass „[...] medizinisch nicht notwendige Operationen, die ohne das Einverständnis der Betroffenen vorgenommen werden, im Völkerrecht als inhuman, grausam und erniedrigend gelten“ (FRA, 2015a, Absatz 5). Die FRA fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie Jurist*innen und Mediziner*innen dazu auf sicherzustellen, dass die Grundrechte intergeschlechtlicher Personen verstärkt geschützt und uneingeschränkt respektiert werden sollen. Eine Diskriminierung gegenüber intergeschlechtlichen Personen bleibt so lange bestehen, bis aus medizinischer Sicht die stigmatisierende Diagnose einer vorherrschenden Gesundheitsstörung beendet wird. Außerdem sollten zum Schutz intergeschlechtlicher Personen Alternativen zu Geschlechtsmarkierungen in Personaldokumenten angedacht werden. Damit einhergehend wird das Aufgreifen von geschlechtsneutralen Markern als sinnvoll erachtet. Medizinische Behandlungen, die ohne freie und informierte Zustimmung der Betroffenen erfolgt, ist als Verletzung der Grundrechte jener Personen zu verurteilen. Dieser Praxis sollten Gegenmaßnahmen gesetzt werden, die irreversible Konsequenzen in Zukunft vermeiden (FRA, 2015a).

4.2.3 Beispiele für Rechtsgrundlagen zur Gleichstellung intergeschlechtlicher Menschen in der EU

Unterschiedliche Länder weisen eine Sonderstellung in Bezug auf Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsrechte gegenüber intergeschlechtlichen Personen auf. Sie stellen gegenüber anderen EU- und EFTA-Staaten einen Sonderstatus dar, als sie inklusive Gesetze und Politiken zur Anerkennung aufweisen und im Bereich der Sensibilisierung der Öffentlichkeit besonders aktiv sind (Van den Brink & Dunne, 2018). Im Folgenden wird kurz auf Besonderheiten einzelner Länder eingegangen.

4.2.3.1 Malta

In Malta besteht einerseits „die Möglichkeit, sich ohne Mindestalter für ein nicht-binäres Geschlecht zu entscheiden, und [andererseits] die Möglichkeit, die Zuordnung eines gesetzlichen Geschlechts hinauszuzögern“ (Van den Brink & Dunne, 2018, S. 25).

Weiters ist eine ausdrückliche Einbeziehung von Intergeschlechtlichen in den Diskriminierungsschutz des nationalen Gleichstellungsgesetzes vorhanden (Van den Brink & Dunne, 2018).

4.2.3.2 Kroatien

Eine Leitlinie zur Rechtsprechung von Begegnungs- und Behandlungsweisen intergeschlechtlicher Personen in Krankenhäusern regelt einen respektvollen Umgang, indem auf bevorzugte Namensführung der Personen eingegangen wird und individuell gewünschte geschlechtsspezifische Pronomen benutzt werden (Van den Brink & Dunne, 2018).

4.2.3.3 Deutschland, Malta, Österreich, Dänemark, Portugal

Diese Länder haben sich zu der Einführung eines dritten Geschlechtseintrags verpflichtet (Van den Brink & Dunne, 2018). Mittlerweile haben auch Dänemark und Portugal eine „[...] dritte Kategorie wie „non-specified“ im Personenstand bzw. ein „X“ im Pass eingeführt“ (Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich, 2020a, Absatz 2).

4.2.3.4 Malta, Portugal

In diesen beiden Ländern sind geschlechtsnormalisierende Operationen an Kindern verboten (Europäisches Parlament, 2019).

4.2.4 Bericht der Europäischen Kommission: Schlussbilanz der „Liste von Maßnahmen zur Förderung der LGBTI-Gleichstellung – 2015 – 2019“

In seinem letzten Bericht zieht das Europäische Netzwerk für Gleichstellungsrecht im Namen der Europäischen Kommission Bilanz über die vorangegangenen vier Jahre und geht auf erzielte Fortschritte ein, die durch die Einführung der „Liste von Maßnahmen zur Förderung der LGBTI-Gleichstellung“ seit 2015 erwirkt worden sind. Diese Liste war die erstmalige klar strukturierte, politische Vorgehensweise der EU zu diesem Thema. (Europäische Kommission, 2020b).

Aus dem Bericht geht hervor, dass trotz Forschungsergebnissen, die von einer gestiegenen gesellschaftlichen Akzeptanz und Gleichberechtigung im Allgemeinen zeugen, die Lebenssituation von LGBTIQ-Personen dennoch wesentlichen Aspekten der Diskriminierung unterliegt. Laut Eurobarometer Ergebnissen fühlen sich LGBTIQ-Personen nach wie vor in vielen Bereichen des Lebens diskriminiert und ungleich behandelt. Hierbei gibt es erhebliche Schwankungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten (Europäische Kommission, 2020b). Trotz Fortschritten wie etwa durch „[...] the introduction of non-discrimination legislation [...] [yet] a number of grave abuses of the human rights of LGBTI people have taken place [not only around the world but also in the EU] in recent years [...]“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 20).

Diskriminierung ist ein fortwährendes Problem, das über die Grenzen der EU hinausreicht. Es gilt, dieses weiterhin zu bekämpfen, da „the continuation of strong internal and external policies in the coming years will remain crucial for the EU to play a leadership role worldwide and to decrease the number of countries that criminalise LGBTI people and violate their human rights“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 20).

Im Folgenden werden die Errungenschaften seit der Einführung der „Liste von Maßnahmen zur Förderung der LGBTIQ-Gleichstellung – 2015 - 2019“ wiedergegeben (Details dazu siehe Anhang: *Überblick über die „Liste von Maßnahmen zur Förderung der LGBTIQ-Gleichstellung – 2015 - 2019“*).

1. „Improving rights and ensuring legal protection
2. Monitoring and enforcement of existing rights“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 18)
3. „Reaching citizens and fostering diversity and non-discrimination
4. Supporting key actors: Member States, civil society and businesses
5. Figures and facts“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 19)
6. „External action“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 20)

4.3 Europäisches Parlament - „Resolution on the Rights of Intersex People“

Aufbauend auf einem wegweisenden Entschluss aus dem Jahre 2017 „Promoting the human rights of and eliminating discrimination against intersex people“ (Organisation Intersex International Europe e. V. & International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association-Europe, 2019, Absatz 1) und dessen parlamentarischer Annahme hat das Europäische Parlament 2019 seine Stellung zum Schutz intersexueller Personen sowie deren Rechte erneut bekräftigt. Die Wahrung der Menschenrechte intersexueller Personen und die dazu zählende körperliche Unversehrtheit sind wie 2017 auch zentrale Themen dieses Entschlusses (OII Europe & ILGA Europe, 2019).

Das Europäische Parlament „[...] strongly condemns sex-normalising treatments and surgery; welcomes laws that prohibit such surgery [...] and encourages other Member States [...]“ (Europäisches Parlament, 2019, S. 4), Gesetze zur Wahrung der Menschenrechte intergeschlechtlicher Personen und der dazu zählenden körperlichen Unversehrtheit schnellstmöglich zu verabschieden. Das Europäische Parlament fordert als Konsequenz unmittelbare Handlungsbereitschaft zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Zeichen des Schutzes von den Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission und die vermehrte Bereitstellung finanzieller Mittel für Organisationen der Zivilgesellschaft, die zur Sensibilisierung beitragen und für Bedürfnisse intergeschlechtlicher Menschen Stellung beziehen (OII Europe & ILGA Europe, 2019). „Other issues addressed by the resolution include the need of adequate counselling and support for intersex people and their families, measures to end the stigma and pathologisation intersex people face and increased funding for intersex-led civil society organisations“ (OII Europe & ILGA Europe, 2019, Absatz 5).

5 Rechtliche Perspektive in Österreich

„Intersexuelle [stellen ein Problem für] [...] die westliche Kultur in ihrer normativen Zweigeschlechtlichkeit [dar]. [Mit ihren körperlichen Gegebenheiten] [...] stoßen [sie] an die Grenzen dessen, was die gesellschaftliche Norm als ‚natürlich‘ anerkennt“ (Kleinberger & Stiglegger, 2013, S. 32). Mit dieser Textstelle Kleinbergers und Stigleggers spiegelt sich die gesellschaftliche Zurückhaltung gegenüber der Gleichstellung von intergeschlechtlichen Personen in Österreich wider.

Der intergeschlechtliche Körper wirft Fragen auf, die in der österreichischen Verfassung bis 2018 nicht behandelt worden waren. Seit 2019 gibt es jedoch in Österreich die juristische Möglichkeit, einen entsprechenden Geschlechtseintrag vorzunehmen, 2020 wurden diese Optionen erweitert. Mit dem Schritt der Rechtsprechung durch den Verfassungsgerichtshof (VfGH) und der damit einhergehenden Neuinterpretation des Personenstandsregisters ist es intergeschlechtlichen Personen nun auf gesetzlicher Grundlage nach zwei Entschlüssen des Innenministeriums möglich, einen entsprechenden Eintrag der Geschlechtskategorie in Personaldokumenten vorzunehmen (Bundesministerium für Inneres, 2020).

Damit zählt Österreich zu den Vorreitern der Europäischen Union in Bezug auf die Umsetzung von gesetzlich verankerten Möglichkeiten der Eintragung der Geschlechtsidentität intergeschlechtlicher Personen und trägt somit wesentlich zu deren Gleichstellung und rechtlicher Anerkennung bei.

5.1 Bisherige Regelungen im Personenstandsgesetz (PStG), Stand bis 2019

Die Auffassung der österreichischen Rechtsordnung in den seit 1875 existierenden Personenstandbüchern besteht darin, dass, „[...] [Personen] entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts [sind]“ (Calvi, 2012, S. 97). Diese Regelungen sind im Personenstandsgesetz (PStG) und im Verwaltungsgerichtshof (VwGH) niedergeschrieben (Calvi, 2012).

Das PStG schreibt vor, dass u. a. Name, Geburtszeit und Geburtsort, sowie das Geschlecht standesamtlich im Geburtenbuch (§§18 bis 23) festzuhalten sind:

1. „der Familienname und die Vornamen des Kindes;
2. der Zeitpunkt und der Ort des Kindes;
3. das Geschlecht des Kindes;

4. die Familien- oder Nachnamen und die Vornamen der Eltern, ihr Wohnort, der Tag, der Ort [...]“ (Calvi, 2012, S. 97).

5.1.1 Problematik des Geschlechtseintrages für intergeschlechtliche Personen bis 2019

Da auf die Möglichkeiten der Geschlechtseintragung nicht näher eingegangen wird und das PStG lediglich festschreibt, dass die Rubrik „Geschlecht“ auszufüllen sei – das Freilassen der Geschlechtsrubrik wäre nicht zulässig – ist die Eindeutigkeit der österreichischen Rechtslage für intergeschlechtliche Personen nicht geregelt (Lang, 2006). Hepting und Gaaz kommentieren das PStG wie folgt: „Nach §21 Abs. 1 Nr. 3 PStG wird das Geschlecht des Kindes in das Geburtenbuch eingetragen. Das Kind darf nur als Knabe oder Mädchen bezeichnet werden“ (Plett, 2002, S. 132).

Laut Greif unterliegen „intersexuelle“ Menschen nach §19 Z 3 PStG „[...] der prinzipiellen ‚Pflicht‘ zur Geschlechtseindeutigkeit“ (2005, S. 160). „Binnen einer Woche nach der Geburt eines Kindes muss also u. a. sein Geschlecht, welches sich rein am körperlichen Befund [durch professionelle Dritte] orientiert, entweder als ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ beim Standesamt gemeldet werden [...]“ (Calvi, 2012, S. 98).

„Hier zeigt sich die (Definitions-)Macht der Medizin in aller Deutlichkeit. Die Rechtsprechung selbst hat keine Möglichkeit zu definieren, was ein Mann und was eine Frau ist. Sie ist bei der geschlechtlichen Zuordnung vollkommen auf die medizinische Profession angewiesen“ (Lang, 2006, S. 132).

5.1.2 VfGH fordert „adäquate Bezeichnung im PStG“ (2018, S. 1) für intergeschlechtliche Personen

Am 15. Juni 2018 fällte der VfGH einen wegweisenden Entschluss, der wesentlich zum „[...] Schutz der menschlichen Persönlichkeit in ihrer Identität, Individualität und Integrität und somit [...] der geschlechtliche[n] Identität“ (2018a, S. 1) beiträgt:

[Nach] Art. 8 EMRK [(der Europäischen Menschenrechtskonvention)]

räumt [der VfGH] Personen mit einer Variante der

Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich das

verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht ein, dass auf das Geschlecht

abstellende Regelungen ihre Variante der Geschlechtsentwicklung als eigenständige geschlechtliche Identität anerkennen, und schützt insbesondere Menschen mit alternativer Geschlechtsidentität vor einer fremdbestimmten Geschlechtszuweisung. (VfGH, 2018a, S. 2)

Dabei wird die „Variante der Geschlechtsentwicklung“ (VdG) „[...] synonym [für] „Intergeschlechtlichkeit“, „Intersexualität“ oder „Intersex“ und als Überbegriff für eine Vielzahl verschiedener Körperkompositionen genutzt“ (BMI, 2018, S. 1).

5.2 Veränderte aktuelle Interpretation des Personenstandsgesetzes (PStG) ab 2019

Seit Jänner 2019 ist neben den Geschlechtseinträgen „weiblich“ und „männlich“ die Eintragung „divers“ möglich: „Für Menschen mit einer VdG kann im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 41 Abs. 1 PStG 2013 auf Antrag die Eintragung des Geschlechts im Zentralen Personenstandsregister und in den personenstandsrechtlichen Urkunden auf den Begriff „divers“ geändert werden“ (BMI, 2018, S. 2).

Dieser Entscheidung ist eine Prüfung des Personenstandsgesetzes durch den VfGH nach einer Klage von Alex Jürgen und dem Anwalt Helmut Gaupner (vimö, 2020a) und der folgende Entschluss des VfGH zu dem „[...] Recht intersexueller Personen auf individuelle Geschlechtsidentität und eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister [...]“ (Rechtsinformationssystem des Bundes, 2018, S. 1) vorausgegangen.

Mit September 2020 sind zusätzlich die Einträge „inter“ und „offen“ ermöglicht worden; auch eine Streichung des Eintrags aus offiziellen Dokumenten steht nun zur Option. Durch diesen Erlass des Innenministeriums und der Überarbeitung des vorangegangenen Erlasses von 2018 sind nun insgesamt sechs Einträge in der Personenstandskategorie „Geschlecht“ möglich (BMI, 2020a).

Dabei schildert der VfGH, dass die Eintragung des Geschlechts „[...] einen realen Bezugspunkt im sozialen Leben [der Person] haben [...] und nicht frei erfunden sein [darf]“

(RIS, 2018, S. 2). Demnach muss eine nachweisbare VdG beim zuständigen Standesamt vorgelegt werden, um einen Antrag zu einer nachträglichen Berichtigung des Geschlechtseintrages stellen zu können (vimö, 2020a).

Eine Berichtigung des Eintrags „männlich“ oder „weiblich“ auf den Begriff „divers“, „inter“ oder „offen“ bzw. eine Streichung eines solchen Eintrags ist auf Basis eines Fachgutachtens [bei der Geburt durch Ärzt*innen oder Hebammen] durchzuführen, das Aufschluss darüber gibt, ob es sich um eine Person handelt, die auf Grund ihrer chromosomalen, anatomischen und/oder hormonellen Entwicklung dem männlichen oder weiblichen Geschlecht nicht zugeordnet werden kann. [...] [Überfällig ist ein Gutachten, wenn] bereits Unterlagen und Fachgutachten vorgelegt werden [können], die die zu beurkundende Tatsache zweifelsfrei erscheinen lassen. (BMI, 2020a, S. 3)

5.3 Bekennung zum Schutz vor „Intersex-Genitalverstümmelungen“

Wie bereits in Kapitel 4 beschrieben sind intergeschlechtliche Menschen oftmals Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Zahlreiche „[...] Selbstvertretungsorganisationen weltweit [fordern daher] den [...] [unmittelbaren] Stopp von Intersex Genital Mutilation (IGM) und [den] [...] Schutz der körperlichen Integrität von intergeschlechtlichen Menschen“ (vimö, 2020a, Absatz 14).

Der Verfassungsgerichtshof klärte bereits 2018, dass „Intersexualität [...] eine Variante der Geschlechtsentwicklung, die als solche anzuerkennen und insbesondere kein Ausdruck einer krankhaften Entwicklung ist. Dementsprechend sind geschlechtszuordnende

medizinische Eingriffe im Neugeborenen- oder Kindesalter [...] möglichst zu unterlassen und können nur ausnahmsweise bei hinreichender medizinischer Indikation gerechtfertigt sein“ (VfGH, 2018b, S. 12). In Folge führt der VfGH aus, dass

[...] die früher in Fachkreisen befürwortete Herangehensweise, Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich schon im Kindesalter geschlechtsvereindeutigenden oder -zuordnenden medizinischen (oftmals irreversiblen) Eingriffen zu unterziehen, um eine Einordnung in eine binäre Konzeption von männlich oder weiblich vorzunehmen, [...] entschieden abgelehnt [wird]. (VfGH, 2018b, S. 12)

Außerdem stellen Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung eine wegen „[...] ihrer geringen Zahl und ihrer (gegenüber den weitaus vorherrschenden Geschlechtsidentitäten) anderen Ausprägung ihrer Geschlechtsidentität und damit ihrem – aus Perspektive der Mehrheit – "Anderssein" besonders schutzbedürftige Gruppe [dar]“ (VfGH, 2018b, S. 13). Eltern könnten sich aufgrund der üblichen binären Geschlechtskategorisierung unter Druck gesetzt fühlen ihr Kind den Geschlechternormen anzugleichen. Daher sind vor allem Kinder eine vulnerable Gruppe (VfGH, 2018b). Um Kinder folglich nachdrücklich schützen zu können, ist

[...] im Hinblick auf die aus Art. 8 EMRK folgenden Verpflichtungen des Gesetzgebers, zum Schutz von Menschen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung gegenüber männlich oder weiblich, insbesondere von Kindern, gesetzliche Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass es diesen Menschen möglich ist, eine geschlechtliche Zuordnung nicht nur zu ändern, sondern ihr Geschlecht aus legitimen

Gründen nicht angeben zu müssen und insbesondere für Kinder eine Zuordnung auch so lange offen zu lassen, bis diese Menschen eine solche Zuordnung ihrer Geschlechtsidentität selbst bestimmen können [...]. (VfGH, 2018b, S. 20)

5.4 Stellungnahme des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes zum Schutz intergeschlechtlicher Kinder in Österreich

Trotz der Stellungnahme des VfGH und der Bekennung zum Schutz vor Intersex-Genitalverstümmelungen und folgenden „Empfehlungen zu Varianten der Geschlechtsentwicklung“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) 2019 zur „optimalen Betreuung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung“ (BMSGPK, 2020, Absatz 3), kritisierte im Frühjahr 2020 der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen (CRC) den Schutz intergeschlechtlicher Kinder in Österreich. Diese Beanstandung folgt nach Kritik der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) 2019 sowie der UN-Antifolterkonvention (CAT) 2015 an dem mangelnden Schutz der Kinder (vimö, 2020b).

Unter „Harmful Practices“ (Schädliche Praktiken) fordert der CRC in Absatz 27

[...] that the State party:

- (a) Prohibit the performance of unnecessary medical or surgical treatment on intersex children where those procedures may be safely deferred until children are able to provide their informed consent;

(b) Gather data with a view to understanding the extent of these harmful practices so that children at risk can be more easily identified and their abuse prevented;

(c) Continue to provide preventive and protection measures, including the required social, psychological, medical and rehabilitative services and training of relevant professionals and awareness-raising programmes, to address female genital mutilation. (CRC, 2020, S. 7)

Trotz der vom VfGH geforderten gesetzmäßigen Gleichstellung der Geschlechter und deren formaler Umsetzung auf rechtlicher Ebene ist der Schutz intergeschlechtlicher Kinder vor Genitalverstümmelung nicht ausreichend gewährleistet. Dies geht aus der Aufforderung des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen nach verbesserten Maßnahmen und deren Dokumentation hervor.

6 Thematisierung der Intergeschlechtlichkeit in Reglements internationaler Wettkämpfe

Die Reglements internationaler Wettkämpfe weisen unterschiedliche Teilnahmebedingungen betreffend Männer und Frauen auf. Inwieweit diese auch die Teilnahme von intergeschlechtlichen Athlet*innen mit einbeziehen wird anhand von drei Beispielen herausgearbeitet.

6.1 Richtlinien des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) – die Olympische Charta

In der Olympischen Charta sind die Gesetzesregelungen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) festgeschrieben. Diese beinhalten unter anderem die olympischen Grundprinzipien, Regeln und Durchführungsbestimmungen (IOC, 2020).

Gleich zu Beginn der Olympic Charter ist in der Einleitung eine Konkretisierung des Sprachgebrauchs vorzufinden, die sich auf alle in dem Dokument erwähnten Personen bezieht:

In the Olympic Charter, the masculine gender used in relation to any physical person (for example, names such as president, [...] athlete, [...] or pronouns such as he, they or them) shall, unless there is a specific provision to the contrary, be understood as including the feminine gender.

(IOC, 2020, S. 9)

In Kapitel 2, „Mission und Rolle des IOC“, versteht das IOC unter Punkt 8 seine Verantwortung darin begründet, „[...] to encourage and support the promotion of women in sport at all levels and in all structures with a view to implementing the principle of equality of men and women“ (IOC, 2020, S. 17). Hier wie auch im weiteren Verlauf des Dokuments kommt es zu keiner Berücksichtigung intergeschlechtlicher Sportler*innen, weder auf sprachlicher noch auf inhaltlicher Ebene.

Das IOC bekennt sich unter anderem zu zwei Grundprinzipien. Auf der einen Seite beschreibt es die Ausübung von Sport als Grundrecht jedes Menschen, die im Sinne der

Solidarität und des fairen Spiels durchgeführt wird (viertes Grundprinzip der Olympischen Charta) (IOC, 2020). Im sechsten fundamentalen Prinzip ist nachzulesen, dass sich das Olympische Komitee gegen jegliche Form der Diskriminierung ausspricht, unabhängig von Geschlecht, sozialem oder ethnischen Ursprung (IOC, 2020). Ob diese Grundprinzipien in Bezug auch auf die Teilnahmebedingungen intergeschlechtlicher Personen wirksam sind, soll aus den Richtlinien des IOC herausgearbeitet werden.

6.1.1 Richtlinien zur Teilnahme von Männern und Frauen Stand 2013

Laut IOC sind Frauen und Männer immer noch in zwei unterschiedliche Klassifikationen unterteilt, um ein *Fairplay* zu ermöglichen (IOC, 2020). Da das IOC, der Charta zufolge, am „Zwei-Geschlechter-Modell“ festhält (Deutscher Bundestag, 2013), ist es fragwürdig, inwiefern das vierte und sechste Grundprinzip aufrichtig verfolgt werden können, wenn intergeschlechtliche Sportler*innen nicht gleichwertig berücksichtigt werden. Die Regelungen der Charta besagen, dass lediglich Wettkämpfe für Frauen und Männer ausgetragen werden und sich daher ausschließlich Sportler*innen dieser beiden Geschlechter (Mann und Frau) für die Olympischen Spiele bewerben können.

In der Ausarbeitung „Intersexualität / Transsexualität und Olympische Wettkämpfe“ des Deutschen Bundestages wird auf ein Prinzip der erarbeiteten Richtlinien der medizinischen Kommission des IOC hingewiesen, welches die Regulation der Teilnahme von Frauen betrifft:

Eine vom Gesetz anerkannte Frau, ist berechtigt, bei weiblichen Wettkämpfen teilzunehmen unter der Voraussetzung, dass ihr androgynes Niveau unter dem männlichen Standard liegt (Konzentration von Testosteron) oder wenn es innerhalb des männlichen Standards liegt, wenn eine Androgyn-Resistenz in einer Form vorliegt, die ihr keine Wettbewerbsvorteile bringen [...]. (Deutscher Bundestag, 2013, S. 8)

Der Deutsche Olympische Sportbund hat Regelungen gefunden, um eine Teilnahme von Sportler*innen, welche ein abweichendes androgynes Niveau aufweisen, zu ermöglichen. Zu Sportler*innen, die das Androgen Insuffizienz Syndrom (AIS) aufweisen, äußert sich der Deutsche Olympische Sportbund wie folgt: „Diese Frauen sind XY, allerdings kein Mann, weil ihr Körper nicht auf das produzierte Testosteron reagiert. Deshalb dürfen sie auch bei den Frauen starten [...]“ (2011, Absatz 8).

6.1.2 Teilnahmebedingungen für „intersexuelle“ Personen, Stand 2013

Generell betrachtet, stellt „Intersexualität“ „[...] kein[en] Ausschlussgrund für die Teilnahme an olympischen [sic!] Spielen“ dar (Deutscher Bundestag, 2013, S. 8), vorausgesetzt, die Person kann eine Sporthistorie als „Mann“ oder „Frau“ nachweisen und verfügt über einen ihrem Geschlecht entsprechenden Eintrag im Pass (Deutscher Bundestag, 2013). In den Worten des IOC: „Usually, intersex athletes can be placed in the male or female group on the basis of their legal sex“ (IOC, 2012, Absatz 2). Folglich besteht für einen intergeschlechtlichen Menschen die Möglichkeit, sich als Sportler oder Sportlerin zu bewerben, wenn ein entsprechender männlicher oder weiblicher Geschlechtseintrag vorhanden ist.

Die Richtlinien des IOC stützen sich darauf, dass ihre Kategorisierungen auf keinen Fall diskriminierend gegen intergeschlechtliche Sportler*innen sind, da auch in den nationalen Verbänden in Frauen- oder Männermannschaften trainiert wird. Vor der Bewerbung für Olympische Spiele müssen biologisch intergeschlechtliche Sportler*innen demnach „[...] eine ‚Karriere‘ als Sportler/Sportlerin mit bestimmten Wettkampferfahrungen aufweisen [...] [und weisen] insofern eine Identität als Frau/Mann mit einem bestimmten Namen und einer bestimmten Geschlechtseintragung im Pass [auf]“ (Deutscher Bundestag, 2013, S. 11).

„Solange es durch das Olympische Komitee keine Anerkennung intersexueller Menschen als eine eigene Gruppe gibt, muss sich auch die Klassifizierung von Intersexuellen der gegebenen bipolaren Klassifizierung unterordnen“ (Deutscher Bundestag, 2013, S. 11).

In der Olympischen Charta ist kein Recht von „biologisch-intersexuellen“ Menschen auszumachen, an den Olympischen Spielen teilzunehmen, wenn diese weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordenbar sind:

Für einen [sic!] biologisch- intersexuellen Sportler/in, der nicht als Frau anerkannt ist, sind die Regelungen unabhängig von den weiteren Voraussetzungen nicht anwendbar. Dies bedeutet, dass an den Wettbewerben der Frauen ein biologisch-intersexueller Sportler, der nicht als Frau anerkannt ist, nicht teilnehmen kann. (Deutscher Bundestag, 2013. S. 12)

Um Chancengleichheit zu gewährleisten sollten zukünftig „[...] bei Zweifeln in Bezug auf die Chancengleichheit in weiblichen Wettbewerben eindeutig definierte Hormonwerte die Frage nach der Starterlaubnis bei Frauen beantworten“ (Deutscher Bundestag, 2013, S. 10). „Biologisch intersexuelle Menschen können aber auch ohne gesetzliche Anerkennung an den Wettbewerben für Männer teilnehmen“ (Deutscher Bundestag, 2013, S. 12), sofern eine entsprechende Sport-Historie und ein binärer Geschlechtseintrag vorliegen.

6.1.3 Richtlinien für Athlet*innen mit erhöhtem Testosteronspiegel im „IOC Consensus Meeting on Sex Reassignment and Hyperandrogenism November 2015“

Vor den Olympischen Sommerspielen 2016 stimmten unter anderem IOC und der Internationale Verband der Leichtathletikverbände - IAAF im IOC-Konsens-Treffen 2015 folgenden „Transgender guidelines“ zu, an denen sich Sportorganisationen zur Teilnahmeberechtigung von Trans*Personen an Wettbewerben für Männer und Frauen orientieren sollten (IOC, 2015):

1. Those who transition from female to male are eligible to compete in the male category without restriction.

2. Those who transition from male to female are eligible to compete in the female category under the following conditions:

- 2.1. The athlete has declared that her gender identity is female. The declaration cannot be changed, for sporting purposes, for a minimum of four years.

- 2.2. The athlete must demonstrate that her total testosterone level in serum has been below 10 nmol/L for at least 12 months prior to her first competition (with the requirement for any longer period to be based on a

confidential case-by-case evaluation, considering whether or not 12 months is a sufficient length of time to minimize any advantage in women's competition).

2.3. The athlete's total testosterone level in serum must remain below 10 nmol/L throughout the period of desired eligibility to compete in the female category.

2.4. Compliance with these conditions may be monitored by testing. In the event of non-compliance, the athlete's eligibility for female competition will be suspended for 12 months. (IOC, 2015, S. 2f)

Diese Reglements sind auch 2020 immer noch in Kraft (Pavitt, 2020), jedoch gab der IAAF 2018 an, „[...] [to be] currently reviewing and updating those regulations“ (IAAF, 2018b, S. 6).

Auffällig ist, dass in diesen Reglements ein Verweis auf intergeschlechtliche Athlet*innen nicht vorhanden ist. Wie 2013 bekundet, gibt es lediglich die Möglichkeit, als Mann oder Frau an den Olympischen Spielen teilzunehmen. Dennoch dürfte es vom Stand 2013 ausgehend so sein, dass intergeschlechtliche Sportler*innen an den Spielen teilnehmen können, sofern sie über einen binären Geschlechtseintrag verfügen und a) der Testosteronspiegel bei Wettbewerben der Frauen unter 10 nmol/L liegt beziehungsweise b) der Testosteronspiegel diesen Wert bei den Wettkämpfen der Männer übersteigen kann.

In dem offiziellen Dokument „NOC Conditions of Participation“ besteht in der Kategorie „Gender“ nur die Möglichkeit, entweder „male“ oder „female“ anzugeben (IOC, 2019a). In der deutschen Übersetzung (Screenshots siehe Anhang: *Teilnahmebedingungen für NOK-Delegationsmitglieder*) die „zum besseren Verständnis“ dient, jedoch in der übersetzten Version nicht zur Einreichung verwendet werden kann, kommt interessanterweise der „Genderstern“ „*“ (siehe Kapitel 8.1.3 & Kapitel 9.2) zur Anwendung (IOC, 2019b).

6.2 Aktuelle Richtlinien des Internationalen Verbands der Leichtathletikverbände – IAAF: „Eligibility Regulations for the Female Classification (Athletes with Differences in Sex Development)“

2018 veröffentlichte der IAAF Zulassungskriterien zum Wettkampfgeschehen „[...] for [the] Female Classification (Athlete with Differences of Sexual Development [DSD]) for events from 400m to the mile, including 400m, hurdles races, 800m, 1500m, one mile races and combined events over the same distances (‘Restricted Events’)“ (IAAF, 2018a, Absatz 1). Diese neuen Bestimmungen „[...] replace the previous Regulations Governing Eligibility of Females with Hyperandrogenism to Compete in Women's Competition, which no longer apply anywhere in the sport“ (IAAF, 2018b, S. 1).

Während die davor geltenden Bestimmungen für sämtliche Wettbewerbe auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene galten, beschränken sich die neuen Bestimmungen lediglich auf internationale Wettbewerbe und infolgedessen auf Elite-Athlet*innen (IAAF, 2018b).

Die Stellungnahme des IAAF-Präsident Sebastian Coe zu den neuen Regelungen lautet: „Als internationale Föderation haben wir die Verantwortung, gleiche Bedingungen für Sportler zu gewährleisten. Wie viele andere Sportarten haben wir uns entschieden, zwei Kategorien für unseren Wettbewerb zu haben - Herren- und Frauen-Events“ (DOSB, 2019, Absatz 4, zit. n. Coe, 2018).

Der IAAF stellt eine private Einrichtung dar und ist daher ungleich einer Behörde nicht an staatliche Befugnisse gebunden (IAAF, 2019a). Die IAAF erlässt Bestimmungen mit weltweiter Gültigkeit, die die Teilnahmebedingungen an ‚Restricted Events‘ bei internationalen Wettbewerben regeln (IAAF, 2019b). „As such, the Regulations are to be interpreted and applied not by reference to national or local laws, but rather as an independent and autonomous text [...]“ (IAAF, 2019b, S. 2). Die IAAF als Privatorganisation „[...] is not subject to human rights instruments such as the Universal Declaration of Human Rights or the European Convention on Human Rights“ (IAAF, 2019a, Absatz 34). Im Artikel 4 der IAAF-Verfassung verpflichtet sich der Verband aus freien Stücken zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung (IAAF, 2019a).

Auch wenn ein Bekenntnis zu Nichtdiskriminierung vorhanden ist, kommt es durch die Beschreibung der Athlet*innen mit dem Verweis auf den medizinischen Terminus „Differences of Sexual Development DSD“ bereits zu einer Diskriminierung auf sprachlicher Ebene (siehe Kapitel 3).

6.2.1 Teilnahmebedingungen für „Intersexuelle“ laut aktuellem Regelwerk des IAAF

In den Bestimmungen klassifiziert der IAAF Personen, auf welche die „DSD-Bestimmungen“ zutreffen folgendermaßen:

legally female (or intersex) and

who have one of a certain number of specified DSDs, which mean that

they have:

male chromosomes (XY) not female chromosomes (XX)

testes not ovaries

circulating testosterone in the male range (7.7 to 29.4 nmol/L) not the

(much lower) female range (0.06 to 1.68 nmol/L); and

the ability to make use of that testosterone circulating within their bodies

(i.e., they are ‘androgen-sensitive’). (IAAF, 2019a, Absatz 6)

Außerdem wird festgehalten, dass

(a) A Relevant Athlete is an athlete who meets each of the following three

criteria:

(i) she has one of the following DSDs:

(A) 5 α -reductase type 2 deficiency;

(B) partial androgen insensitivity syndrome (PAIS);

(C) 17 β -hydroxysteroid dehydrogenase type 3 (17 β -HSD3)

deficiency;

(D) ovotesticular DSD; or

(E) any other genetic disorder involving disordered gonadal

steroidogenesis; and

(ii) as a result, she has circulating testosterone levels in blood of five

(5) nmol/L or above; and

(iii) androgen sensitivity for those levels of testosterone to have a

material androgenising effect. (IAAF, 2019b, S. 3)

Gemäß dieser Bestimmungen können demnach „intersexuelle“ Personen an internationalen Wettkämpfen der Frauen teilnehmen oder einen international anerkannten Weltrekord erzielen (IAAF, 2018a), wenn sie

a) vom Gericht als weiblich oder intersexuell (oder äquivalent)

anerkannt [...] [sind]

b) ihren Blut-Testosteron-Spiegel über einen Zeitraum von mindestens

sechs Monaten auf unter 5 nmol/l senken (etwa durch Verwendung von

hormonellen Kontrazeptiva)

c) und diesen danach kontinuierlich unter dem Richtwert halten[, solange die Athlet*in für die Teilnahme an Wettkämpfen berechtigt sein soll]. (DOSB, 2019, Absatz 3)

Nach Angaben des IAAF weist der Großteil der Elite-Athletinnen einen Testosteronspiegel von 0,12 - 1,79 nmol/l im Blut auf; Männer nach der Pubertät 7,7 - 29,4 nmol/l (IAAF, 2018a). „No female would have serum levels of natural testosterone at 5 nmol/L or above unless they have DSD or a tumour. Individuals with DSDs can have very high levels of natural testosterone, extending [...] even beyond the normal male range“ (IAAF, 2018a, Absatz 7).

Der IAAF gibt weiter an, dass es eine medizinische und wissenschaftliche Übereinstimmung über den Zusammenhang eines erhöhten endogenen Testosteronspiegels und der Leistungsfähigkeit von Athlet*innen gibt. Die Einführung der Richtlinien wird damit gerechtfertigt, einen Wettbewerbsvorteil unterbinden und faire Wettkämpfe für Frauen sicherstellen zu wollen. Um nun die Hormonwerte dauerhaft zu senken, wird eine Hormonbehandlung empfohlen, die in der Verantwortung der Sportler*innen und ihren medizinischen Teams selbst liegt (IAAF, 2018a).

6.2.2 Besondere Teilnahme Kriterien des IAAF für intergeschlechtliche Sportler*innen in bestimmten Bewerben

Der IAAF bezieht neben der Teilnahme an Bewerben für Frauen auch Stellung zur Teilnahme von Athlet*innen mit „DSD“, die sich keiner Testosteronsenkung unterziehen wollen, bzw. die die Richtlinien nicht erfüllen. Interessant ist hier, dass der IAAF die Aussicht auf Bewerbe speziell für Intergeschlechtliche als Möglichkeit in Erwägung zieht. Diese Stellungnahme stellt ein Alleinstellungsmerkmal in Reglements der internationalen Sportpolitik dar. Der IAAF stellt den Athlet*innen die Teilnahme an folgenden Wettkämpfen offen:

(a) in the female classification:

(i) at competitions that are not International Competitions: in all Track Events, Field Events, and Combined Events, including the Restricted Events; and

(ii) at International Competitions: in all Track Events, Field Events, and Combined Events, other than the Restricted Events; or

(b) in the male classification, at all competitions (whether International Competitions or otherwise), in all Track Events, Field Events, and Combined Events, including the Restricted Events; or

(c) in any applicable intersex or similar classification that may be offered, at all competitions (whether International Competitions or otherwise), in all Track Events, Field Events, and Combined Events, including the Restricted Events. (IAAF, 2019b, S. 4)

6.2.3 Entwicklung der Richtlinien des Internationalen Verbands der Leichtathletikverbände als Reaktion auf den Fall Caster Semenya

Caster Semenya, die Olympia-Weltmeister*in über 800-Meter-Distanz, wurde 2009 ins mediale Rampenlicht gerückt, als Anzweiflungen ihres Geschlechts von Konkurrent*innen sowie der IAAF ausgesprochen wurden (ZEIT ONLINE, 2019). Bereits 2011 führte die IAAF als erster internationaler Verband Reglements ein, die „[...] hyperandrogene Athletinnen von Wettbewerben ausschloss“ (Brems, 2018, S. 1). Nur durch die Einnahme von Medikamenten oder eine Operation und eine dadurch erwirkte Senkung des Testosteronspiegels, konnte es zu einer erneuten Teilnahme betroffener Athlet*innen kommen (Brems, 2018).

Nach einer Klage der indischen Sprinterin Dutee Chand wegen ihrer Disqualifikation von den Commonwealth Games 2014 aufgrund zu hoher Testosteron-Werte (Schirmer, 2017) forderte der Internationale Sportgerichtshof CAS die IAAF auf, wissenschaftliche Beweise für den Leistungsvorteil hyperandrogener Athlet*innen nachzuweisen und setzte im Juli 2015 die damalige „Regel zum Hyperandrogenismus“ bis zu dessen Belegung aus (DOSB, 2019). Die Begründung des CAS lag darin, dass sich nicht mit hundertprozentiger Sicherheit sagen ließe, dass „[...] hyperandrogene Athletinnen einen signifikanten Leistungsvorteil haben, der ihren Ausschluss von Frauenwettbewerben rechtfertigt“ (ZEIT ONLINE, 2019, nach CAS, 2015).

Im Juli 2017 kam die IAAF dieser Forderung nach und veröffentlichte eine Studie der Wissenschaftler Stéphane Bermon, jetziger Leiter der Gesundheits- und Wissenschaftsabteilung des IAAF (Navispace AG, 2020) und Pierre-Yves Garnier, damaliger Leiter der Gesundheits- und Wissenschaftsabteilung des IAAF (Brems, 2018), in der der Zusammenhang zwischen erhöhten Testosteronwerten und der Leistungsfähigkeit beschrieben wird (DOSB, 2019).

Diese Studie lieferte die Basis für die Wiedereinführung der Testosteronobergrenze, die jedoch im Vergleich zu 2011 halbiert wurde (Brems, 2018). Ross Tucker, Erik Boye und Roger Pielke übten harsche Kritik an der Studie, wonach Daten nicht reproduzierbar oder fehlerhaft seien (Brems, 2018). „Die Wissenschaftler fanden grundlegende, handwerkliche Fehler in der Studie [und wiesen darauf hin, dass] Athletinnen [...] doppelt gezählt [wurden] [...] [und] manche Zeiten [...] keiner der Teilnehmerinnen zugeordnet werden [konnten]. Zudem wurden Sportlerinnen berücksichtigt, die später des Dopings überführt wurden“ (Brems, 2018, S. 2). Nach eigenen Angaben der IAAF wurden die Daten überarbeitet und Fehler behoben. Dennoch fordern die Wissenschaftler „[...] das British Journal of Sports Medicine dazu auf, die Studie zurückzuziehen“ (Brems, 2018, S. 2).

Unterstützt von diesen Wissenschaftlern klagte Semenya 2018 „[...] gegen [diese] Testosteronlimits für Mittelstreckenläuferinnen mit intersexuellen Anlagen“ (ZEIT ONLINE, 2019, Absatz 1). Am 1. Mai 2019 wurde ihr Einspruch vom Internationalen Sportgericht abgelehnt, mit der Begründung, die Regularien seien ein „notwendiges, vernünftiges und angemessenes Mittel“ (ZEIT ONLINE, 2019, Absatz 2, zit. nach CAS, 2019).

Mit diesem Datum wurden schlussendlich auch „Eligibility Regulations for the Female Classification (Athletes with Differences in Sex Development)“ in der 2. Version veröffentlicht, die mit 8. Mai in Kraft traten (IAAF, 2019b). Ursprünglich war die erste Version bereits für November 2018 angedacht gewesen, doch der IAAF willigte ein, das Urteil über die Klage Semenyas abzuwarten (Brems, 2018).

6.2.4 Positionierung des IAAF in Bezug auf Diskriminierung

Der Standpunkt des IAAF zu Diskriminierung lautet wie folgt: „Any breach of confidentiality, improper discrimination, and/or stigmatisation on grounds of sex or gender identity will amount to a serious breach of the IAAF Integrity Code of Conduct and will result in appropriate disciplinary action against the offending party“ (IAAF, 2019b, S. 2).

Weiters sieht die IAAF es als wesentlichen Verhaltenskodex an, „[...] to respect and preserve the dignity and privacy of athletes with DSDs, and therefore all cases arising under these Regulations must be handled and resolved in a fair, consistent and confidential manner, recognising the sensitive nature of such matters“ (IAAF, 2019b, S. 2).

Dennoch erfolgt unter den Teilnahmebestimmungen der IAAF die Kategorisierung in Männer- und Frauenbewerbe. Nach Meinung des IAAF dienen diese lediglich der Abhaltung und Gewährleistung möglichst fairer Wettkämpfe, bei denen die Kategorien der Männer, vor allem aber der Frauen geschützt werden sollen (IAAF, 2019b). Dabei stützt sich der Internationale Verband der Leichtathletikverbände auf die Beurteilung des Sportgerichtshofs, der besagt, „[...] such discrimination is a necessary, reasonable and proportionate means of achieving the legitimate objective of ensuring fair competition in female athletics in certain events and protecting the “protected class” of female athletes in those events“ (IAAF, 2019a, Absatz 3, zit. n. CAS, 2019).

Wie eine völlige Gleichstellung von Intergeschlechtlichen im Sport erreicht werden kann, bleibt bei aktuellem Sachverhalt eine ungelöste Frage. In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass der sprachliche Gebrauch abwertender, diskriminierender Terminologie dem Bestreben nach Nichtdiskriminierung nicht zuträglich ist.

Wie man am Beispiel der IOC Richtlinien sowie jenen des IAAF ableiten kann, werden Hormonwerte aus momentaner Sicht auch zukünftige Wettkampfulassungen bei Olympischen Spielen und internationalen Leichtathletikbewerben bestimmen.

6.3 Die Internationale Skiwettkampfordnung (IWO) des Internationalen Ski Verbands (FIS)

Obwohl es seit 2014 Veränderungen in der internationalen Skiwettkampfordnung gab, gelten in den Reglements auch nach jüngster Aktualisierung im Juli 2020 nach wie vor folgende Bestimmungen bezüglich des Geschlechts von Athlet*innen (Internationaler Ski Verband, 2020a):

Im Reglement der FIS wird im Kapitel 221, „Medizinische Dienste, Untersuchungen und Doping“, festgehalten, dass es nach deren Auffassung zwei Geschlechter gibt:

„221.1 [...] Alle Wettkämpfer beider Geschlechter müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Wettkämpfers [sic!] durchzuführen“ (FIS, 2014, S. 23).

Auch im Kapitel 614, „Strecke und Wettkampf“, wird auf die Bipolarität hingewiesen:

„614.1.6 *Abfahrt und Super-G an FIS Ski Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen*

Alpine Herren- und Damen[-]Abfahrten und Super-G Wettkämpfe sollen auf individuellen Strecken ausgetragen werden[,] wobei Start- und Zieleinrichtungen sowie kurze Streckenabschnitte für beide Geschlechter benützt werden können“ (FIS, 2014, S. 64).

Sollte es im Rahmen des Wettkampfes zur Anzweiflung bezüglich des Geschlechts der/ des Athlet*in kommen, hat die FIS unter Punkt 221.5, „Geschlecht des Wettkämpfers“, Folgendes festgehalten: „Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Wettkämpfers ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen“ (FIS, 2014, S. 24). Welche *Schritte* demnach von der FIS vorgenommen werden, sind in den Dokumenten der FIS auch 2020 nicht explizit angeführt (FIS, 2020a).

Somit herrscht über die prinzipielle Möglichkeit zur Teilnahme von transgeschlechtlichen sowie intergeschlechtlichen Personen eine nicht thematisierte Unklarheit. Auch 54 Jahre nach dem Vorfall Schineggers ist weder unter den Suchergebnissen „Erika Schinegger“ noch unter jenen von „Marielle Goitschel“ auf der offiziellen Webseite der FIS ein Eintrag über den Sieg in der Abfahrt der Weltmeisterschaft in Portillo 1966 vorzufinden (Stand 05.01.2021, Screenshots siehe Anhang: *FIS Athlete Information*).

6.3.1 Erik(a) Schinegger – ein Beispiel aus dem österreichischen Skisport

Schineggers Weg zum österreichischen Sportler-Idol ist in seiner Geschichte einzigartig. Bei den alpinen Ski-Weltmeisterschaften in Portillo 1966 gewinnt Schinegger Gold in der Abfahrt. Dieser Sieg wird allerdings nicht in allen Geschichtsbüchern oder Skidatenbanken angeführt, stattdessen wird die damals zweitplatzierte Französin Marielle Goitschel als

Siegerin von 1966 genannt. Scheint der Name „Schinegger“ doch in den Rekordbüchern auf, so als Erika Schinegger: „the woman he once was“ (Morgan, 2017, Absatz 3).

Geboren in Agsdorf (Kärnten), wussten Schineggers Eltern nicht, welchem Geschlecht sie den Genitalbereich ihres Babys zuordnen sollten. Sie vertrauten auf das Urteilsvermögen der Hebamme, eine Tochter zu Welt gebracht zu haben. Demnach wurde Erika wie ein gewöhnliches Mädchen erzogen. Im Alter von zwölf Jahren gewann Erika Schinegger ihr erstes Skirennen. Bei ihrer ersten Weltmeisterschaft in Portillo 1966 gewann die 19-jährige Erika mit Abfahrts-Gold die damals einzige Goldmedaille für Österreich (Morgan, 2017).

Als sehr beliebtes Mitglied des österreichischen Ski Teams wurde Schinegger zum Star, zu einer Nationalheldin, der alle Respekt zollten. Österreich feierte sie bei der Rückkehr mit einer landesweiten Siegestour und schmückte das (inter-)nationale Sport-Image, indem Erika stolz ins mediale Rampenlicht gerückt wurde (Morgan, 2017).

Im Vorfeld der darauffolgenden Olympischen Spiele 1968 wurden erstmalig „Sex-Tests“ durchgeführt. Dabei wurde zu allseitiger Verwunderung festgestellt, dass Erika männliche Chromosomen aufwies. Es folgte ein sofortiger Ausschluss Schineggers von der Teilnahme an den Olympischen Spielen. Ein Tribunal aus Ärzten und Skibeamten teilte Schinegger mit, dass ihr aufgrund der Testergebnisse die Teilnahme an den Olympischen Spielen sowie das Agieren als Mitglied des ÖSV verweigert wurde (Morgan, 2017).

Schinegger, deren Geschlecht seit ihrer Geburt nicht richtig identifiziert worden war, entschied sich zu medizinischen Eingriffen und der Änderung ihres Vornamens zu Erik. Schinegger versuchte fortan, sich als Mann zu profilieren. Trotz Erfolgen und drei gewonnenen Europa-Cup-Rennen schloss der damalige Cheftrainer Franz Hoppichler Schinegger zunächst aus Trainingslagern und später völlig aus der Nationalmannschaft aus. Er wurde sogar als Teilnehmer für andere Länder gesperrt. Schinegger resignierte daraufhin und beendete seine sportliche Karriere (Morgan, 2017).

1975 heiratete Schinegger und drei Jahre später wurde er Vater. 1988 veröffentlichte Erik seine Autobiografie „Mein Sieg über mich“ und überreichte Marielle Goitschel öffentlich seine Goldmedaille. Am 30. Jahrestag der Veranstaltung überreichte die FIS Goitschel nachträglich eine Goldmedaille. Daraufhin gab sie in einer Fernsehsendung Eriks Medaille an ihn zurück (Morgan, 2017).

6.3.2 Was bleibt?

Schinegger ist ein Paradebeispiel für Personen, die selbst nicht über ihre körperlichen Gegebenheiten Bescheid wissen, bis Tests plötzlich zu einer Stigmatisierung aufgrund von Andersartigkeit führen. Diese Vorfälle stellen vor allem für betroffene Sportler*innen ein

markantes Ereignis dar und können mitunter dazu führen, dass diese Entblößung dramatische Folgen in ihren Leben und in der professionellen Ausübung ihres Sports nach sich ziehen.

Schineggers Weg stellt ein umstrittenes Kapitel der Sportgeschichte auf internationaler Ebene und im Besonderen Österreichs dar. Noch heute ist Schinegger ein Thema, mit dem der Österreichische Skiverband (ÖSV) nicht konfrontiert werden möchte. Bei der Feier zum 100-jährigen Jubiläum des Ski-Verbandes im Jahr 2008 wurde das Jahr 1966 bei der Auflistung der WM-Medaillen ausgelassen. Peter Schröcksnadel (Präsident des ÖSV) verbot 2016 einen Dokumentarfilm des österreichischen Fernsehens über die Weltmeisterschaft (Morgan, 2017). Auf der offiziellen Webseite des ÖSV ist unter „Erik/a Schinegger“ kein Eintrag vorhanden (Stand 05.01.2021, Screenshot siehe Anhang: ÖSV Eintrag „Schinegger“).

Im Jahr 2006 wurde „Erik(A)“, eine Dokumentation von Kurt Mayer produziert (Standard Verlagsgesellschaft m.b.H., 2005), 2018 wurde schließlich mit „Erik & Erika“, ein biografischer Film über Erik Schineggers Leben unter der Regie von Reinhold Bilgeri veröffentlicht und damit medial die Sicht Schineggers aufbereitet (Morgan, 2017).

7 Institutionen und Bundesministerien mit Zuständigkeitsbereich Sport in Österreich - Bezugnahme auf Intergeschlechtlichkeit

Diskurse über die Thematik von Intergeschlechtlichkeit im Sinne einer Gleichstellung finden trotz Eintragungsmöglichkeiten diverser Geschlechter in öffentlichen Dokumenten (siehe Kapitel 5) wenig Niederschlag in der österreichischen Sportpolitik. Inwieweit Institutionen mit Themenschwerpunkt Sport ihre Formulierungen so gestalten, dass sie alle im Gesetz vertretenen Geschlechter ansprechen beziehungsweise in ihren tatsächlich bestehenden Förderprogrammen ausweisen, wird in diesem Kapitel erörtert.

7.1 Institutionen und Bundesministerien mit Aufgabengebiet Sport

Österreich zeichnet sich dadurch aus, dass Institutionen, die Sport als ihr Tätigkeitsfeld beschreiben, grundsätzlich zur Thematik der Eingliederung von intergeschlechtlichen Sportler*innen keine Stellung beziehen.

Weder auf Webseiten des Österreichischen Olympischen Comités (ÖOC), der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria (NADA), des Österreichischen Skiverbandes (ÖSV) oder des Österreichischen Fußballbundes (ÖFB) lassen sich Informationen mit folgenden Schlagwörtern finden: *intersex*, *intergeschlechtlich*, *transgender*, *transgeschlechtlich*. Auf der Webseite des Österreichischen Leichtathletik-Verbands (ÖLV) ist zwar die Suche nach *intersex* und *transgender* erfolgreich, jedoch beziehen sich die Suchergebnisse auf internationale Vorkommnisse und spiegeln nicht dessen eigene Stellungnahme wider (Stand 06./13.01.2021, Screenshots siehe Anhang: *Österreichische Institutionen mit Aufgabengebiet Sport*). Zu hinterfragen ist hier besonders die Datenlage des ÖOC und des ÖLV, als hier auf internationaler Ebene Reglements zur Teilnahme von intergeschlechtlichen Personen bestehen (siehe Kapitel 6). Der ÖLV hätte sogar die Möglichkeit, auf nationaler Ebene eigene Reglements zu entwerfen, da jene des Dachverbands aller nationalen Sportverbände für Leichtathletik (IAAF) nur für internationale Wettkämpfe gelten.

Auch die Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO) sowie die Bundes-Sport GmbH (BSG) haben keine Einträge vorzuweisen. Ebenso wird diese Thematik von den Breitensportverbänden (ASKÖ, ASVÖ und SPORTUNION Österreich) nicht aufgegriffen (Stand 06./13.01.2021, Screenshots siehe Anhang: *Österreichische Institutionen mit Aufgabengebiet Sport*). Ein neues Förderprogramm 2021 für Frauen im Sport, „Gender Traineeprogramm des BMKÖS – Sport (junge Trainerinnen österreichweit)“,

wurde kurz vor der Jahreswende vorgestellt. In diesem wird für „Geschlechtergerechtigkeit“ und „neue Chancen“ geworben, jedoch wird diese ausschließlich als Strategie für eine Gleichstellung zwischen Männern und Frauen präsentiert (SPORTUNION Österreich, 2020). Hier ist kein Hinweis auf eine Gleichstellung von intergeschlechtlichen Sportler*innen vorzufinden.

Aber nicht nur in Institutionen des Sports, sondern auch auf den Webseiten von österreichischen Bundesministerien, die im engeren und weitesten Sinn mit Sport in Verbindung stehen, fehlt die Bezugnahme auf eine Gleichstellung aller im Gesetz vertretenen Geschlechter. Sowohl auf der Webseite des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS) als auch auf jener des speziell vom BMKÖS mit der Umsetzung von „Gender Mainstreaming“ eingerichteten Vereins 100% Sport, wie auch auf jener des Bundesministerium für Inneres, bleibt das Suchergebnis nach zuvor erwähnten Einträgen in Bezug auf eine eigene Stellungnahme erfolglos (Stand 06.01.2021, Screenshots siehe Anhang: *Österreichische Bundesministerien mit Aufgabengebiet Sport*).

In der aktuellen Programmversion 6.3.1 des Österreichischen Polizeisportverbands, Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums, zur „[...] Auswertung [von Teilnehmer*innen] eines USPE [(European Police Sports Union)]– Wettkampfes, der in Form eines Schießwettbewerbes, eines Schwimmwettbewerbes und eines Laufbewerbes, abgehalten wird“ (Traxl, 2012, S. 2) findet sich im Handbuch unter „Auswertungen“:

„Nachdem die Ergebnisse eingetragen wurden, können diese anschließend ausgewertet werden. Folgende Auswertungen sind möglich:

- Einzelauswertung unterteilt in weibliche und männliche Teilnehmer.
- Klassenauswertung unterteilt in weibliche und männliche Teilnehmer.
- Mannschaftsauswertung“ (Traxl, 2012, S. 11).

Dabei ist das Auslassen der Kategorie „Geschlecht“ nicht zulässig, um die Daten in dem Programm verarbeiten zu können: „Es muss zumindest der Familienname, der Vorname und das Geschlecht eingegeben werden [...]“ (Traxl, 2012, S. 11).

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) hat unter *transgender* drei Einträge vorzuweisen (Stand 06.01.2021, Screenshots siehe Anhang: *Österreichische Bundesministerien mit Aufgabengebiet Sport*). Darunter verweist das Bundesministerium in einer „Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie“ in dem Dokument „GLEICHSTELLUNG Grundlagen im Österreichischen Bundesheer“ im Kapitel „Geschlecht“ auf folgenden Sachverhalt: „Intersexuelle (Hermaphroditismus, „Zwitter“) sind Menschen, die aufgrund der Genetik (Geschlechtschromosomen), der Anatomie

(Geschlechtsorgane) u/o der mengenmäßigen Hormonzusammensetzung nicht eindeutig dem weiblichen oder dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können“ (Gruber & Mathes, 2019, S. 69). Unter „Relevanz für das BMLV/ÖBH“, bezogen auf intergeschlechtliche Personen laut Definition, ist weiter zu lesen:

Der Personalstand des Ressorts im Dienstverhältnis (Stand: 10/2019)

umfasst:

- 20.632 männliche Bedienstete (davon 15.163 Soldaten und 5.469

Zivilbedienstete) sowie

- 2.776 weibliche Angehörige (davon 593 Soldatinnen und 2.183

Zivilbedienstete)

Anzumerken ist, dass sich diese Zahlenwerte nur auf Personen, die ein

Dienstverhältnis zum BMLV/ÖBH aufweisen, beziehen. [...]

In Bezug auf das Geschlecht beschäftigt das Ressort Frauen, Männer,

Intersexuelle, Transgender sowie Gender-Queer+-Personen. (Gruber &

Mathes, 2019, S. 74)

Den eigenen Angaben der Schriftenreihe wird allerdings im Personalstand nicht Rechnung getragen, insofern als keine Auflistung „intersexueller“ Bedienstete*r vorzufinden ist. Dementsprechend besteht auch im Aufnahmeantrag für die Theresianische Militärakademie für ein*e Bewerber*in beim Geschlechtereintrag nur die Möglichkeit zwischen „männlich“ und „weiblich“ zu wählen (Theresianische Militärakademie, 2020) (Stand 05.01.2021, Screenshot siehe Anhang: *Aufnahmeantrag Militärakademie*).

Einzig das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), seines Zeichens nicht extra mit dem Zuständigkeitsbereich Sport betraut, weist einen „Leitfaden zu den Varianten der Geschlechtsentwicklung“ auf, wo eine Strategie zur Gleichstellung von Personen mit „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ erkennbar ist. „Der Begriff steht in dieser Empfehlung stellvertretend für „Intersexualität“, „Intergeschlechtlichkeit“, „Intersex“ und auch für die diversen Diagnosen der „Differences of Sexual Development“ (DSD)“ (BMSGPK, 2020, Absatz 1).

Da bei den in diesem Abschnitt erwähnten mit Sport befassten Institutionen und Ministerien weder auf sprachlicher noch inhaltlicher Ebene eine Gleichstellung von Intergeschlechtlichen verfolgt oder angestrebt wird, ist es wenig überraschend, dass es in der Sportförderung noch keine Modelle neben jenen des binären Geschlechterverständnisses gibt.

7.2 Staatlicher und nicht staatlicher Bereich der Sportförderung

In Österreich gibt es „[...] staatliche Institutionen für Agenden des Sports [...], die [...] auf Bundes- sowie auf Länderebene agieren, und [...] nicht staatliche Organisationen, wie zum Beispiel die BSO, das Österreichische Olympische Comité (ÖOC) oder die Vereine und Verbände“ (BSO, 2020c).

Staatlich agieren im Bereich des Sports vor allem das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Inneres sowie das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich des Sports (BSO, 2020c).

Im Zuge des Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG) wurde mit 1. Jänner 2018 die Bundes-Sport GmbH (BSG) gegründet (BSG, 2020). Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die als Förderstelle von „[...] Sportverbände[n], -organisationen und -institutionen gem. Bundes-Sportförderungsgesetz (BSFG) 2017 [...]“ (BSG, 2020, Absatz 1) im Namen der Republik Österreich handelt. Sie führt auch Evaluierungen durch und vollzieht Kontrollen (BSG, 2020).

7.2.1 Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017

Das „Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017)“ dient der Regelung der „[...] Bundes-Sportförderung sowie deren

Abwicklung und Transparenz und enthält alle Bestimmungen über die Bundes-Sport GmbH“ (BSG, 2020, Absatz 1).

In der Fassung vom 31. Dezember 2020 ist in Bezug auf Gleichstellung der Geschlechter folgendes zu finden: Unter „Abschnitt 2“, „Förderarten, Aufteilung der Bundes-Sportfördermittel“, heißt es in §5 „Aufteilung der Bundes-Sportfördermittel“ unter Punkt 3: „[...] mindestens 200 000 Euro für bundesweite Initiativen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sport“ (RIS, 2020, §5).

Unter „Abschnitt 6“, „Sonstige Förderungen“ heißt es in §14 „Besondere Vorhaben der Bundes-Sportförderung“:

(1) Die Bundes-Sport GmbH ist ermächtigt, nach Maßgabe der ihr hierfür von der Bundesministerin/vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zur Verfügung gestellten Mittel [...] folgende Vorhaben gesamtösterreichischer Bedeutung unter Berücksichtigung des Förderbedarfs zu fördern:

1. [...]
2. Errichtung, Erneuerung, Erweiterung, Modernisierung und Sanierung von bundesrelevanter Sport-Infrastruktur und von Sportstätten von gesamtösterreichischer Bedeutung; [...]
5. Förderung des Frauen- und Mädchensports, insbesondere unter Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts;
6. Förderung der Integration von sozial benachteiligten Gruppen sowie Menschen mit Migrationshintergrund im Sport; [...] (RIS, 2020, §14)

Was die Sport-Infrastruktur in Punkt 2 betrifft, so wird nach wie vor größtenteils eine Trennung nach Geschlechtern nicht nur bei der Ausübung im Sport, sondern auch bei Sanitäranlagen sowie Umkleiden vollzogen. Dies stellt insofern eine Diskriminierung gegenüber intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und nichtbinären Personen dar, als sie sich bei Grundbedürfnissen einer Zwangs-Zuordnung unterziehen müssen.

In Abschnitt 2 findet sich ein Bekenntnis darüber, dass eine Gleichstellung zwischen Männern und Frauen angestrebt wird. Ebenso wird in Abschnitt 6 Punkt 5 mit der „Berücksichtigung des gesellschaftspolitischen Genderaspekts“ der alleinige Bezug auf Frauen- und Mädchensport hergestellt.

In Punkt 6 werden benachteiligte Gruppen nicht genauer ausgeführt, weshalb die Förderung intergeschlechtlicher Sportler*innen auch nicht aufscheinen kann.

7.2.2 Sport Austria – Österreichisches Bundes-Sportorganisation (BSO)

Die „Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation“ (BSO) stellt eine nicht staatliche, gemeinnützige Institution im Sinne der „Interessenvertretung und Serviceorganisation des organisierten Sports in Österreich“ dar. „Sport Austria ist damit die zentrale Koordinations- und Beratungsplattform innerhalb des österreichischen Sportsystems“ (BSO, 2020b, Absatz 1).

Aufgabenbereiche der BSO:

Im umfassenden Kompetenzbereich von Sport Austria liegen die Koordination der sportpolitischen Aktivitäten, Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder, Vertretung der Anliegen des Sports gegenüber staatlichen Einrichtungen, Vertretung des österreichischen Sports in internationalen Gremien, Koordination der Fördereinrichtungen, Fortbildung von TrainerInnen, ehrenamtlichen FunktionärInnen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen im Sport, Entwicklung von Sportprojekten, Begutachtung und Erarbeitung von Gesetzes- und

Verordnungsentwürfen, Information über sportrelevante Rechts- und Steuerangelegenheiten, Herausgabe von Publikationen, Erstellung von Dokumentationen und Datenbanken, Event- und Verbandsmarketing und Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Spielmanipulation, Gewalt und Rassismus. (BSO, 2020b, Absatz 2)

Der umfangreiche Wirkungsbereich der BSO ist der Grund dafür, dass sie in vielen nationalen Institutionen des Sports vertreten ist (BSO, 2020b). Innerhalb dieser vielfältigen Aufgabenbereiche wird die Förderung beziehungsweise die Gleichstellung von intergeschlechtlichen Sportler*innen in keiner Weise erwähnt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Interessensvertretung dieser Personengruppe nicht gegeben ist und daher von der BSO nicht als Aufgabenbereich wahrgenommen wird.

Diese Annahme bestätigt sich durch die zu „Gender Equality“ verfassten Formulierungen der BSO, die lediglich auf ein binäres Geschlechtermodell zugreifen. Ziel dieses Themenschwerpunkts ist es,

[...] die Gleichstellung von Frauen und Männern in der (österreichischen) Sportlandschaft zu erreichen. Es geht dabei um eine gesamthafte Gleichstellung auf allen Ebenen, also sowohl in den sozialpolitischen Strukturen des Sports als auch im aktiven Sport (im Spitzen-, Leistungs- sowie im Breitensport).

Die Bewusstseinsbildung für dieses Thema muss intern und extern erfolgen:

Intern in allen Sportorganisationen, extern in der politischen
Bewusstseinsbildung sowie im Journalismus, um ein Bewusstsein für die
Anliegen von Frauen und Männern im Sport zu schaffen. (BSO, 2020a,
Absatz 1f)

8 Strategien, die zur Selbstbestimmung intergeschlechtlicher Sportler*innen im Sport beitragen

Wie es möglich ist, Bedingungen für intergeschlechtliche Sportler*innen zu schaffen, unter denen sie selbstbestimmt Sport ausüben können, wird anhand von Beispielen in diesem Kapitel erörtert. Dabei können unter anderem die Zusammenarbeit von Sportinstitutionen mit Vertreter*innen intergeschlechtlicher Menschen sowie Studien zur Umsetzung inklusiver Strategien wesentlich sein.

8.1 Deutschland als Vorreiter der Anerkennung der Geschlechtervielfalt im Sport

Anhand folgender Beispiele kann skizziert werden, dass es in Deutschland Institutionen im Sport gibt, die einen Spielraum schaffen, um die Teilnahme aller Geschlechter zu ermöglichen.

8.1.1 Praxisbeispiel: Spielberechtigung unabhängig vom Geschlechtseintrag im Berliner Fußball-Verband (BFV)

Eine Möglichkeit zur Integration intergeschlechtlicher Personen in den Fußballsport statuiert der im November 2019 gestellte Antrag an den Arbeits-Verbandstag des Berliner Fußball-Verbands (BFV) (Arbeits-Verbandstag, 2019). Der „Ausschuss für Fair Play und Ehrenamt“ fordert im Sinne der Spielberechtigung für alle Menschen, unabhängig von Geschlechtseintrag, medizinischen Eingriffen geschlechtsangleichender Maßnahmen, Einnahme von Hormonen, die selbständige Möglichkeit betreffender Personen zu „[...] entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauen- bzw. Mädchenmannschaft oder für die Herren- bzw. Jungenmannschaft erteilt werden soll“ (Arbeits-Verbandstag, 2019, Antrag Nr. 53). Die Spielberechtigung bezieht sich auf Pflicht- (Meisterschafts-, Pokal- und Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg) und Freundschaftsspiele (Arbeits-Verbandstag, 2019). Im Fußballsport muss es allen Menschen möglich sein, ihrem Hobby nachzugehen. Der BFV positioniert sich damit als zielstrebigem Unterstützer der für den Fußball begeisterten Sportler*innen und nimmt mit dieser Regelung „[...] mögliche Wettbewerbsvor- und [-]nachteile, welche durch körperliche Veränderungen entstehen können, bewusst in Kauf“ (Arbeits-Verbandstag, 2019, Antrag Nr. 53, §4). (Details siehe Anhang: *Berliner Fußball-Verband - Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019 - Antrag Nr. 5*)

8.1.2 Praxisbeispiel EuroGames

Als Praxisbeispiel für eine Sportveranstaltung in größerem Rahmen dienen die EuroGames. Diese stellt eine Veranstaltung der European Gay & Lesbian Sport Federation (EGLSF) dar. Ihr gehören etwa hundert Sportvereine aus zahlreichen europäischen Ländern an (DOSB, 2020b). In der „GENDER POLICY“ schreiben die Veranstalter, dass ihre Sportreglements vier Kategorien vorsehen:

Level 4: Komplettes Fehlen von Geschlechtskategorien

Level 3: Mannschaftssportarten, bei denen ein Mitglied des Teams dem anderen Geschlecht angehören kann. Wir verstehen Mann und Frau dabei als sich als Mann*identifizierend und sich als Frau*identifizierend.

Level 2: Einzel- oder Paarsportarten, welche in die Kategorien Mann oder Frau unterteilt werden. Wir verstehen Mann und Frau dabei als sich als Mann*identifizierend und sich als Frau*identifizierend. Nicht-binäre oder intersexuelle Personen möchten wir freundlich bitten, Kontakt [...] aufzunehmen, um die bestmögliche Lösung für eine Teilnahme zu garantieren.

Level 1: Sportarten, in welchen es eine strenge Trennung zwischen Männern und Frauen gibt. Hierbei sind wir auf externe Regularien angewiesen und bieten als Ersatz die separate Kategorie 'divers' an.

(EuroGames, 2020, Absatz 4)

8.1.3 Arbeitsgruppe „Transidentität und Intersexualität“ beim Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

Während in Österreich keine Anzeichen einer Eingliederung intergeschlechtlicher Sportler*innen seitens der BSO im organisierten Sport erkennbar sind (siehe Kapitel 7), gibt es in Deutschland einen lebendigen Diskurs zwischen DOSB und Interessensvertretungen von LGBTIQ-Personen. Aus einem „Bericht der Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung“ bei der „15. FRAUEN-VOLLVERSAMMLUNG“ geht hervor, dass der Deutsche Olympische Sportbund bereits seit 2016 mit der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (dgti) zusammenarbeitet. Seither gibt es eine eigene Arbeitsgruppe „Transidentität und Intersexualität“ (DOSB, 2020a).

Im Zuge der Zusammenarbeit und dem zusätzlichen Austausch mit dem Bundesverband Intersexuelle Menschen ist neben Bestrebungen zu einer schrittweisen Angleichung der Sportausübung aller Menschen auch die Informations- und Datenaufbereitung sowie die Einführung einer inklusiven Sprache ein wichtiges Thema des DOSB:

Es ist uns ein Anliegen, die Geschlechtervielfalt innerhalb der Gesellschaft abzubilden und anzusprechen. Mit dieser Absicht ist der vorliegende Bericht mittels des sogenannten Gendersternchens (*) in geschlechtsneutraler Sprache verfasst. In einigen Passagen wird im Fließtext auf das generische Maskulinum bzw. Femininum zurückgegriffen, da die Arbeitsgruppen vor Einführung des Gendersternchens gegründet wurden. Ebenso verhält es sich bei feststehenden Namen und Begriffen. Wenn in manchen Kontexten explizit und ausschließlich von Frauen die Rede ist, wird von einer Verwendung des Gendersternchens abgesehen. (DOSB, 2020a, S. 3)

Im Rahmen der BundesNetzwerkTagung (BuNT), die 2018 und 2019 stattgefunden hat, nahmen Vertreter*innen von Sportorganisationen, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft an gemeinsamen Workshops teil, um sich über LGBTIQ-Belange auszutauschen und zu erörtern, wie Toleranz und Respekt in Deutschland gefördert werden kann. Dabei spricht sich auch der DOSB für die Wichtigkeit dieser Thematik aus und unterstützt diese Tagung (DOSB, 2020b).

8.2 OUTSPORT – eine europäische Studie zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und/ oder der Geschlechtsidentität im Sport

OUTSPORT ist die erste „[...] flächendeckende europäische Studie[, durchgeführt von der Deutschen Sporthochschule Köln,] zur Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität im Sport“ (DOSB, 2020a, S. 21). Es handelt sich dabei um eine Online-Befragung zu Erfahrungen von LGBTI*-Personen im Sport. „Forschung, Kommunikation, Vernetzung und Sensibilisierung von Sportler*innen, Übungsleiter*innen und Trainer*innen sind zentraler Bestandteil des Projekts, das im Rahmen des Erasmus+ Programms kofinanziert wird“ (Braumüller, Hartmann-Tews & Menzel, 2019, S. 4). Die Studie wurde in Form einer EU-weiten Online-Befragung durchgeführt. Dabei haben Teilnehmer*innen aus allen (damals) 28 EU-Mitgliedstaaten teilgenommen (Braumüller, Hartmann-Tews & Menzel, 2019).

8.2.1 Resümee OUTSPORT – proaktive Strategien in Deutschland

In Deutschland wurden zudem vier Institutionen als Expert*innen zu ihren Strategien im Kampf gegen homo-/bi-/transphobe Diskriminierung im Sport interviewt. Dazu zählen der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), der Landessportbund Sachsen-Anhalt (LSB) und zwei Organisationen aus dem Fußballsport (Braumüller, Hartmann-Tews & Menzel, 2019).

Als förderlich für die Umsetzung inklusiver Strategien gaben die Befragten Institutionen auf Basis eigener Erfahrungswerte an, dass eine erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen einerseits von der Wahrnehmung auf Führungsebene für die Relevanz des Themas, der resultierenden Handlungsbereitschaft sowie Bereitstellung von Ressourcen auf finanzieller und personeller Ebene abhängt (Braumüller, Hartmann-Tews & Menzel, 2019). „Darüber hinaus zeigt sich, dass es insbesondere engagierte Einzelpersonen sind, die Maßnahmen und Initiativen anstoßen und mit strategischem Geschick unterschiedliche Akteure einbinden“ (Braumüller, Hartmann-Tews & Menzel, 2019, S. 9).

Seit dem Transsexuellengesetz ist diese Thematik laut Expert*innen ein präsent Thema. Um weitere Schritte der Akzeptanz und Gleichstellung vollziehen zu können, wäre es wichtig, „[...] konkrete Handlungsanweisungen zu erarbeiten und zu integrieren, sodass sich das Wettkampfsystem auf allen Ebenen langsam[,] aber kontinuierlich anpassen kann“ (Braumüller, Hartmann-Tews & Menzel, 2019, S. 9).

In den Handlungsempfehlungen kommt die Deutsche Sporthochschule Köln (DSHS) nach Analyse der Studie und den Gesprächen mit den Expert*innen zu dem Schluss, dass der Sport in all seinen Facetten ein diskriminierungsbehafteter Raum ist. Der Aufbau auf einem binären Geschlechtersystem und auf bestimmten Geschlechterstereotypen begünstigt die Diskriminierung von LGBTI*-Personen. Die DSHS beschreibt diesen Tatbestand als ein „gesamtgesellschaftliches Problem“ (Braumüller, Hartmann-Tews & Menzel, 2019, S. 10), in dem es an jeder einzelnen Person liegt, eine Kultur der Wertschätzung mitzugestalten. Hierbei ist vor allem auch die Sprache ein Ausdrucksmittel der Sensibilisierung (Braumüller, Hartmann-Tews & Menzel, 2019). Akteur*innen im Sport, im Besonderen Sportfachverbände und Landessportbünde, „[...] sollten erkennbar eine offene und proaktive Haltung zu Fragen sexueller und geschlechtlicher Vielfalt einnehmen“ (Braumüller, Hartmann-Tews & Menzel, 2019, S. 10). Darunter fallen, vor allem aufbauend auf eigenen Erkenntnissen etwa eine Weiterentwicklung von Strategien und Aktionsplänen mit dem Schwerpunkt der Antidiskriminierung der Vielfalt von geschlechtlicher Identität und eine entsprechende Integration dieses Themas in die Satzungen, die Integration der Thematik in die Ausbildungswege, die Bereitstellung von Diversitätsbeauftragten als Anlaufstelle für Diskriminierungsvorfälle, mediale Sensibilisierungskampagnen, oder etwa die Vernetzung zwischen Akteur*innen der Politik, Wissenschaft sowie Interessensvertretungen von LGBTIQ-Personen (Braumüller, Hartmann-Tews & Menzel, 2019).

8.2.2 Resümee OUTSPORT – Überlegungen zu Strategien in Österreich

In Österreich wurden zusätzlich zu den Teilnehmer*innen der Online-Befragung die Bundes-Sportorganisation (BSO) „[...] als Interessenvertretung und Serviceorganisation des organisierten Sports in Österreich und das Kompetenzzentrum für Chancengleichheit (100% Sport), das vom Sportministerium für die Umsetzung von Gender Mainstreaming eingerichtet wurde“ (Braumüller, Hartmann-Tews, Menzel & Staritz, 2019, S. 4), als Expert*innen befragt.

Während in Deutschland alle Expert*innen Strategien im Kampf gegen homo-/bi-/transphobe Diskriminierung im Sport aufweisen konnten (Braumüller, Hartmann-Tews &

Menzel, 2019), verhält sich die Lage in Österreich anders. Weder die BSO noch 100% Sport können spezifische Strategien vorweisen (Braumüller, Hartmann-Tews, Menzel & Staritz, 2019).

Während in Deutschland zwei Verbände der Interviewpartner*innen Anlaufstellen für Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung im Sport haben, ist in Österreich keine institutionalisierte Anlaufstelle vorhanden. Hier kann lediglich auf Einrichtungen und NGOs zurückgegriffen werden, deren Tätigkeitsfeld außerhalb des Sportsystems liegt (Braumüller, Hartmann-Tews, Menzel & Staritz, 2019).

Obwohl keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, werden von der BSO und 100% Sport für die Umsetzung inklusiver Strategien etwa eine verstärkte Thematisierung von LGBTI* im Sport auf medialer sowie politischer Ebene sowie die Sensibilisierung eines Problembewusstseins im Allgemeinen sowie im Sport als förderlich genannt. „Bottom-Up Prozesse sollten bei der Etablierung von Strategien und der Umsetzung von Maßnahmen“ (Braumüller, Hartmann-Tews, Menzel & Staritz, 2019, S. 9) ebenso eine wesentliche Rolle einnehmen.

Den beiden Interviewten sind keine Fälle von Transgender oder Intersexuellen aus dem Breitensport bekannt und auch im Leistungssport gibt es kaum öffentlich thematisierte Fälle. Die Transgender-Thematik wird im österreichischen Sport kaum behandelt: die wenigen Dach- und Fachverbände, die sich mit der Thematik auseinandersetzen, tun dies [im Gegensatz zur institutionellen Eigeninitiative in Deutschland] aufgrund externer Entscheidungen und Dringlichkeiten. (Braumüller, Hartmann-Tews, Menzel & Staritz, 2019, S. 9)

Handlungsempfehlungen des Fonds Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit (VIDC) nach müsste eine, wie in Deutschland bereits verbreitete, Sprachsensibilisierung im Trainer*innenwesen vorangetrieben, die Bereitschaft für

Kooperationen zwischen Sportvereinen und LGBTI*-Organisationen hergestellt, der Abbau von hierarchischen Strukturen aktiv verstärkt und ein Trainingsalltag mit gemeinsamen Trainingseinheiten der Geschlechter implementiert werden (Braumüller, Hartmann-Tews, Menzel & Staritz, 2019).

9 Sprache als Ausdruck gesellschaftlicher Verhältnisse

Insofern als die Abbildung gesellschaftlicher Verhältnisse in der Sprache ihren Ausdruck findet, ist es wesentlich, dass ein Sprachgebrauch zur Anwendung kommt, der alle im Gesetz vertretenen Geschlechter miteinbezieht. Wie anhand folgender Beispiele zu sehen ist, gibt es in Bezug auf geschlechtergerechte Formulierungen unterschiedliche Zugänge, die nicht in gleicher Weise dem Anspruch der Inklusion aller Geschlechter gerecht werden.

9.1 Bundeskanzleramt – Verwendung eines binären Sprachgebrauchs

Das Bundeskanzleramt weist in seiner Leitlinie zur „sprachlichen Gleichbehandlung von Männern und Frauen“ trotz der Neuinterpretation des Personenstandsgesetzes (2019 und 2020) und den damit einhergegangenen Erlässen zur Eintragung der Geschlechtsidentität intergeschlechtlicher Personen (siehe Kapitel 5) bereits im Titel auf ein binäres Geschlechterverständnis hin. In seiner Ausführung über die Wichtigkeit zum Abbau von und zu Maßnahmen gegen Ungleichbehandlung - aufbauend auf einem Leitfaden zum „geschlechtergerechten Sprachgebrauch“ aus dem Jahr 2015 - bekennen sich

[...] Bund, Länder und Gemeinden zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. [...] Sprache ist nicht nur Kommunikationsmittel, sondern vermittelt auch unsere Weltanschauungen und trägt zur Bildung der sozialen und psychischen Identität bei. Zwischen Denkweisen und Sprachverhalten bestehen enge Wechselwirkungen. Unsere Vorstellungen fließen in unsere sprachlichen Äußerungen ein, die verwendeten Sprachformen beeinflussen wiederum unser Denken. In diesem Zusammenhang steht die berechtigte Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

(Bundeskanzleramt, 2020a, Absatz 1) (Stand 05.01.2021, Screenshots

siehe Anhang: *Sprachgebrauch des Bundeskanzleramtes*)

Das Bundeskanzleramt schreibt weiter: „Das Deutsche kennt im Wesentlichen 4 Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren [:] Paarformen[,] Geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke[,] Umformulierungen[,] Kreative Lösungen“ (Bundeskanzleramt, 2020a, Absatz 2).

In diesen genannten sprachlichen Formulierungen geht das Bundeskanzleramt weder auf den Genderstern noch auf sonstige inklusive Ausdrucksmittel ein. Die vorgegebenen Möglichkeiten im Sprachgebrauch zur Gleichbehandlung dienen dem Verständnis des Bundeskanzleramtes zufolge lediglich zur Trennung von Männern und Frauen (Bundeskanzleramt, 2020b). Außerdem wird die Auffassung vertreten, dass „[...] Geschlechtsneutralität [...] nur im Plural gegeben [ist]. Im Singular kommt das grammatikalische Geschlecht zum Ausdruck“ (Bundeskanzleramt, 2020b, Absatz 15).

9.2 Universität Wien – Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache

Universitäten spiegeln einen wichtigen Teil der Gesellschaft wider. Insofern ist es als wesentlich anzusehen, wie sie ihr Leitbild präsentieren. Seit 2019 ist die aktuelle Fassung „Nummer 120“ des „Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität Wien“ in Kraft. Diese „[...] gilt für alle Angehörigen der Universität Wien (§ 94 Universitätsgesetz 2002) sowie für die Bewerberinnen und Bewerber um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Universität Wien oder um Aufnahme als Studierende“ (Universität Wien, 2019a, S. 6).

Bereits aus der Präambel geht hervor, dass ein Ziel der Universität Wien die Frauenförderung und die damit einhergehende Gleichstellung von Frauen und Männern darstellt. Die Universität Wien möchte außerdem „[...] zu einem respektvollen Umgang mit Trans-, intergeschlechtlichen und nichtbinären Personen [beitragen]. [...] [Dabei] lehnt [sie] jede [Form der] Diskriminierung [...] ab“ (Universität Wien, 2019a, S. 4).

Aus § 2 „Gebrauch von diskriminierungsfreier und geschlechtergerechter Sprache“ geht hervor:

- (1) Alle Organe und Angehörigen des wissenschaftlichen und allgemeinen Personals der Universität Wien bedienen sich in

Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen wie auch im Internet diskriminierungsfreier und geschlechtergerechter Sprache. Es sind die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.

(2) Die Formulierung von Generalklauseln, in denen z.B. zu Beginn, am Ende oder in Fußnoten eines Textes festgehalten wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten, ist unzulässig.

(3) Auf dem Gelände der Universität Wien dürfen weder von der Universität noch durch Dritte Verlautbarungen, Plakate oder andere Materialien angebracht oder verteilt werden, deren Inhalte den Grundsätzen der Antidiskriminierung und Gleichstellung widersprechen oder diskriminierende Rollenstereotype verwenden oder vermitteln.

(Universität Wien, 2019a, S. 6)

Die Universität Wien verweist in § 24 auf „trans-, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen“: „Die Universität Wien respektiert und unterstützt Menschen, die ihre Geschlechtsidentität ändern bzw. geändert haben, sowie Menschen, die mit ihrer Geschlechtsidentität von jenem Modell abweichen, das die Menschen notwendig als Frau oder Mann definiert“ (Universität Wien, 2019a, S. 14).

Um „intergeschlechtliche, transgeschlechtliche und nicht binäre Menschen zu inkludieren“ (Universität Wien, 2020a, Absatz 1) empfiehlt die Universität Wien im Gegensatz zu den Leitlinien des Bundeskanzleramtes die Verwendung einer „geschlechtergerechten Sprache“. Dabei wird das „Binnen-I“ beziehungsweise die „Doppelform“ durch den „Gender-Stern“ (Asterisk, *) ersetzt (Universität Wien, 2020a).

Bei der „Leitlinie und Empfehlungen zur Umsetzung“ dieses geschlechterinklusive Sprachgebrauchs geht die Universität Wien noch einen Schritt weiter und hält den eigenen Standpunkt wie folgt fest: „In der Administration der Universität Wien sind Formulierungen zu wählen, die respektieren, dass manche Menschen weder „weiblich“ noch „männlich“ sind, und die die Gleichstellung sprachlich zum Ausdruck bringen (diskriminierungsfreie, geschlechtergerechte und inklusive Sprache) [...]“ (Universität Wien 2019b, S. 1f).

Diesem Leitbild entsprechend werden danach vier Empfehlungen abgegeben:

„Empfehlung 1: Geschlechtsangaben sollten vermieden werden, solange sie nicht notwendig sind.

Empfehlung 2: Wenn nicht alle Geschlechter explizit genannt werden, können geschlechtsneutrale (nicht-binäre) Formulierungen verwendet werden (Universität Wien 2019b, S. 2).

„Empfehlung 3: In einer geschlechtlich konnotierten Ansprache sollten keine binären Formulierungen verwendet werden.

Empfehlung 4: Es sollte weder vom äußeren Erscheinungsbild noch vom Namen einer Person auf ein bestimmtes Geschlecht geschlossen werden“ (Universität Wien 2019b, S. 3).

Ebenso wird festgehalten, dass „Websites und Dokumente der Universität Wien [...] sukzessive gemäß dieser Leitlinie angepasst [werden]“ (Universität Wien 2019b, S. 2). Diese Anpassung ist bereits in vielerlei Hinsicht geschehen, etwa bei der Erstellung eines „u:accounts“. „Der u:account ist der persönliche **Zugang zu den IT-Services** der Universität Wien für **Studierende, Mitarbeiter*innen** und **universitätsexterne Personen**“ (Universität Wien, 2020b, Absatz 1). Weiter benötigen „**Studieninteressierte** [...] den u:account für den **Antrag auf Zulassung** zum Studium in u:space“ (Universität Wien, 2020b, Absatz 5).

Um diesen einrichten zu können, müssen persönliche Daten eingegeben werden. Dabei ist die Kategorie „Geschlecht“ bei der Anlegung des u:accounts bei aktuellem Stand nicht vorhanden (Universität Wien, 2020c). Erst nach erfolgreicher Aktivierung ist nach der

Anmeldung in „uspace“ unter dem „Service“ „Studium“ das eigene Geschlecht anzugeben. Hier besteht neben „männlich“, „weiblich“ auch die Möglichkeit, „divers“ auszuwählen (Universität Wien, 2020d). Die Angabe des Geschlechts ist ein Pflichtfeld und muss angegeben werden (Universität Wien, 2020d). (Stand sämtlicher Angaben 05.01.2021, Screenshots siehe Anhang: *Universität Wien - u:account*)

9.3 Institut für Sportwissenschaft - Verwendung eines binären Sprachgebrauchs

Anders als in der Leitlinie der Universität Wien findet sich im Leitbild der Abteilung „Sportmedizin, Leistungsphysiologie und Prävention“ am Institut für Sportwissenschaft nach wie vor ein binärer Sprachgebrauch (Stand 15.01.2021, Screenshot siehe Anhang: *Sprachgebrauch des Instituts für Sportwissenschaft*):

Entsprechend ihrer medizinisch-leistungsphysiologischen

Grundausrichtung liegen die Schwerpunkte der Abteilung Sport- und

Leistungsphysiologie in der Forschung sowie in der forschungsgeleiteten

Lehre auf Untersuchungen über den Einfluss körperlicher Aktivität bzw.

Inaktivität auf Menschen beiderlei Geschlechts, aller Altersstufen und aller

Leistungsvoraussetzungen sowie unter besonderen

Umweltbedingungen. (Institut für Sportwissenschaft, 2021, Absatz 1)

Aber nicht nur das Leitbild dieser Abteilung, sondern auch die Aufnahmeprüfung per se findet eine zu den Leitlinien der Universität Wien insofern andere Umsetzung, als in den „Ergänzungsprüfungen“ für die Studien der „Sportwissenschaft“ und des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ die Prüfungskriterien für Männer und Frauen ausgewiesen werden und somit die Zuordnung von intergeschlechtlichen Bewerber*innen ungeklärt lassen. In den Dokumenten „Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung“ und dem nach bestandener Prüfung für die Zulassung zum Studium notwendigen Formular „Ärztliches Attest“ des Institutes für Sportwissenschaft wird lediglich der Eintrag für zwei Geschlechter als potentielle Bewerber*innen angeboten (Stand

05.01.2021, Screenshots siehe Anhang: *Ergänzungsprüfung Dokumente – Institut für Sportwissenschaft*).

Anhand dieser Beispiele kann gezeigt werden, dass ein Konsens über den zu verwendenden Sprachgebrauch auf politischer und institutioneller Ebene trotz erfolgter Erlässe zur Gleichstellung aller Geschlechter noch nicht gegeben ist. Wenn auf den offiziellen Seiten des Gesetzgebers Varianten des Sprachgebrauchs nur unter dem Aspekt der sprachlichen Gleichbehandlung zwischen Mann und Frau vorzufinden sind, wird der Öffentlichkeit auch jenes binäre Gesellschaftsbild als bestehende Norm vermittelt.

Das Beispiel der Universität Wien kann als Wegweiser dienen, wie eine geschlechtergerechte Sprachanwendung in den politischen Gremien des Landes und Bundes, in Universitätsinstituten und in Institutionen mit Aufgabenbereich Sport Einzug erhalten und eine Sensibilisierung des Sprachgebrauchs in der Öffentlichkeit stattfinden kann.

10 Schlusswort

Mit der „LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020-2025“ der Europäischen Union hat die rechtliche Grundlage zum Schutz von LGBTI-Personen verbindlichen Einzug in Europa gefunden. Die Europäische Union als Vorreiter der Gleichstellungsrechte verurteilt jegliche Handlungen, die sich gegen eine Akzeptanz der Vielfalt und, noch gravierender, gegen die Menschenrechte richten. Dazu zählen etwa medizinische Eingriffe, die an Kindern vorgenommen werden, um geschlechtsnormalisierende Operationen durchzuführen (Europäisches Parlament, 2019).

Intergeschlechtliche Personen waren auch in Österreich lange Zeit gesetzlich nicht vertreten. 2019 wurde das bisherige binäre Eintragungssystem „weiblich“ und „männlich“ um den Geschlechtseintrag „divers“ erweitert. Seit September 2020 sind zusätzlich die Einträge „inter“ und „offen“ möglich und auch eine Streichung des Eintrags steht zur Option. Mit diesem Schritt der Rechtsprechung durch den Verfassungsgerichtshof und der damit einhergehenden veränderten Interpretation des Personenstandsregisters ist es intergeschlechtlichen Personen nun auf gesetzlicher Grundlage möglich, einen entsprechenden Eintrag ihrer Geschlechtsidentität in Personaldokumenten vorzunehmen (BMI, 2020a).

Was auf gesetzlicher Grundlage bereits umgesetzt wurde, ist jedoch im gesellschaftspolitischen Subsystem Sport noch ausständig. Wie in dieser Arbeit behandelt, zeigt die aktuelle Situation, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts insofern vorhanden ist, als Reglements bezüglich der Teilnahme intergeschlechtlicher Sportler*innen am Sportgeschehen zwar teilweise vorhanden, jedoch an bestimmte Bedingungen gebunden sind. Dazu zählen beispielsweise Eingriffe in das Hormonsystem und/ oder die Zuordnung zu einer binären Geschlechterkategorie. Eine große Herausforderung wird darin bestehen, dass in Reglements die Einteilung der Geschlechter nach medizinischen Kriterien überarbeitet wird und Selbstbestimmungsmodelle im Interesse aller Sportler*innen erarbeitet werden. Bereits in jungen Jahren muss die Einbeziehung aller Kinder gegeben sein, um Chancengleichheit in Bezug auf sportliche Förderung gewährleisten zu können. Darauf aufbauend könnte mit entsprechendem Regelwerk eine sportliche Laufbahn in Richtung des Wettkampf- beziehungsweise Leistungssports verfolgt werden.

Die Durchsetzung sprachlicher Einbindung aller Geschlechter stellt eine weitere Weichenstellung auf dem Weg zur Gleichstellung Intergeschlechtlicher im Sport dar. Solange die Realität der bestehenden Geschlechtervielfalt nicht in Formulierungen von Gesetzen, Satzungen, Statuten, Dokumenten, Formularen oder Leitbildern von mit Sport befassten Bundesministerien, Institutionen, Ausbildungsstätten, Verbänden, Vereinen und sonstigen sportpolitischen Gremien beziehungsweise in deren Aufnahmeregularien abgebildet wird, ist auch die Einbeziehung von intergeschlechtlichen Personen im Sport mit Schwierigkeiten versehen. Die Voraussetzung der Teilnahme Intergeschlechtlicher am Sport, egal ob im Spitzensport oder Breitensport, liegt in der sprachlichen Sichtbarmachung aller Geschlechter sowie der Möglichkeit, das Geschlecht nach aktueller Gesetzeslage in den Dokumenten der Sportinstitutionen anführen zu können, begründet.

Europaweit kann in Folge der „LGBTIQ-Gleichstellungsstrategien“ dem Sport als Spiegel der Gesellschaft Bedeutung bei der Einbeziehung aller Geschlechter auf nationaler sowie internationaler Ebene zukommen. Durch entsprechende Anpassungen der Regelwerke und Maßnahmen internationaler Sportinstitutionen gegen Diskriminierung könnte eine schrittweise gleichberechtigte Teilnahme aller Geschlechter am Sport ermöglicht werden. Um in der Welt des Sports eine gleichgestellte Teilhabe sämtlicher Geschlechter garantieren zu können, muss von der gängigen Organisation des Sports in Form eines binäres Geschlechtersystems Abstand genommen werden (Wiederkehr, 2012). Innovative Beispiele aus Deutschland zeigen, dass es möglich ist, Reglements zu implementieren, die eine selbstbestimmte Geschlechterzuordnung unterstützen. Dass es dabei zu einer größeren Variation von Leistungen innerhalb der jeweiligen Leistungskategorien kommen kann, wird im Sinne der Beteiligungsmöglichkeit aller bewusst in Kauf genommen.

Damit solche Strategien verwirklicht werden können, bedarf es in Fort- und Ausbildungsstätten, im Trainer*innenwesen und in Bezug auf Förderprogramme einer Vernetzung sämtlicher Institutionen des organisierten Sports mit Interessensvertreter*innen intergeschlechtlicher Personen.

In einer offenen Gesellschaft dürfen Grenzen neu gedacht werden. Gerade der Umstand, dass intergeschlechtliche Sportler*innen nicht der „heteronormativen Gesellschaft“ (Kleinberger & Stiglegger, 2013) entsprechen, ermöglicht einen Ausbruch aus festgefahrenen Mustern und eröffnet damit einhergehend neue Wege der Partizipation und Fairness im Sport für alle Menschen in gleicher Weise.

In diesem Sinne hoffe ich, mit meiner Arbeit einen kleinen Beitrag zum Verständnis der Dringlichkeit, neue Perspektiven im Sport zu eröffnen, geleistet zu haben. Mein Bestreben liegt darin begründet, auch weiterhin mein Möglichstes für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Sportgeschehen zu leisten.

Literaturverzeichnis

- ASKÖ – Bundesorganisation (Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich). (Hrsg.). (2021). Suche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.askoe.at/de/suche>
- Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ). (Hrsg.). (2021). Suche nach Text (-teilen). Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.asvoe.at/de/suche>
- Arbeits-Verbandstag. (2019). Genehmigung der Verwaltungsanordnungen des Beirats (Wahlperiode 2017-2021). Zugriff am 01. Januar 2021 unter https://berliner-fussball.de/fileadmin/user_upload/der_bfv/PDF-Dateien/Antraege_zum_Arbeits-Verbandstag.pdf
- Bundeskanzleramt. (2020a). Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung-frauen-maenner.html>
- Bundeskanzleramt. (2020b). Geschlechtergerecht formulieren. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung/geschlechtergerecht-formulieren.html>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BmFSFJ). (2016, Oktober). Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus. Zugriff am 20. Mai 2018 unter https://www.bmfsfj.de/blob/112092/f199e9c4b77f89d0a5aa825228384e08/im_agband5-situation-von-trans-und-intersexuellen-menschen-data.pdf
- Bundesministerium für Inneres (BMI). (Hrsg.). (2018, Dezember 20). Erlass mit Geschäftszahl: BMI-VA1300/0528-III/4/b/2018. Zugriff am 30. Dezember 2020 unter https://vimoe.at/wp-content/uploads/2020/10/2018-12-Dritter_Geschlechtseintrag_BMI_Erlass.pdf
- Bundesministerium für Inneres (BMI). (Hrsg.). (2020a, September 09). Erlass mit Geschäftszahl: 2020-0.571.947. Zugriff am 15. November 2020 unter <https://vimoe.at/wp-content/uploads/2020/10/2020-09-ErlassGeschlechtseintragNeu.pdf>
- Bundesministerium für Inneres (BMI). (Hrsg.). (2021). Suche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://bmi.gv.at/suche.aspx>
- Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport (BMKÖS). (2021). Suchergebnis. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.bmkoes.gv.at>
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS). (2021a). Seitensuche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.bundesheer.at/suche/index.php?q=intersex>

- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS). (2021a). Seitensuche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.bundesheer.at/suche/index.php?q=intergeschlechtlich>
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS). (2021a). Seitensuche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.bundesheer.at/suche/index.php?q=transgender>
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS). (2021a). Seitensuche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.bundesheer.at/suche/index.php?q=transgeschlechtlich>
- Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK). (2020, Januar 21). Empfehlungen zu Varianten der Geschlechtsentwicklung. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Gesundheitssystem/Gesundheitssystem-und-Qualitaetssicherung/Planung-und-spezielle-Versorgungsbereiche/Empfehlungen-zu-Varianten-der-Geschlechtsentwicklung.html>
- Bundes-Sport GmbH (BSG). (2020). Bundes-Sport GmbH. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://www.bundes-sport-gmbh.at>
- Bundes-Sport GmbH (BSG). (2021a). SUCHERGEBNISSE FÜR: INTERSEX. Zugriff am 13. Januar 2021 unter <https://www.bundes-sport-gmbh.at/?s=intersex>
- Bundes-Sport GmbH (BSG). (2021b). SUCHERGEBNISSE FÜR: INTERGESCHLECHTLICH. Zugriff am 13. Januar 2021 unter <https://www.bundes-sport-gmbh.at/?s=intergeschlechtlich>
- Bundes-Sport GmbH (BSG). (2021c). SUCHERGEBNISSE FÜR: TRANSGENDER. Zugriff am 13. Januar 2021 unter <https://www.bundes-sport-gmbh.at/?s=transgender>
- Bundes-Sport GmbH (BSG). (2021d). SUCHERGEBNISSE FÜR: TRANSGESCHLECHTLICH. Zugriff am 13. Januar 2021 unter <https://www.bundes-sport-gmbh.at/?s=transgeschlechtlich>
- Braumüller, B., Hartmann-Tews, I. & Menzel, T. (2019). SEXUELLE ORIENTIERUNG, GESCHLECHTSIDENTITÄT UND SPORT Ausgewählte Ergebnisse und Handlungsempfehlungen DEUTSCHLAND. Zugriff am 01 Januar 2021 unter https://cdn.dosb.de/user_upload/Frauen_und_Gleichstellung/OUTSPORT_GERMANY_WEB_corrected1811.pdf
- Braumüller, B., Hartmann-Tews, I., Menzel, T. & Staritz, N. (2019). SEXUELLE ORIENTIERUNG, GESCHLECHTSIDENTITÄT UND SPORT Ausgewählte Ergebnisse und Handlungsempfehlungen ÖSTERREICH. Zugriff am 01 Januar 2021 unter https://www.out-sport.eu/wp-content/uploads/2019/11/OUTSPORT-RESEARCH_AUS_WEB.pdf
- Brems, L. (2018, Oktober 23). Es geht um mehr als Testosteron. Zugriff am 29. Dezember 2020 unter <https://www.zeit.de/sport/2018-10/caster-semenya-laeuferin-testosteron-identitaet-frau>

Calvi, E. M. (2012). *Eine Überschreitung der Geschlechtergrenzen?* (1. Aufl.). Baden-Baden: Dt. Wiss.-Verl.

Deutscher Bundestag. (2013, September 2). Intersexualität / Transsexualität und Olympische Wettkämpfe. Zugriff am 11. Mai 2018 unter <https://www.bundestag.de/blob/411774/a07dbf7222c3698b4e585c6705007a9f/wd-10-063-13-pdf-data.pdf>

Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB). (2011, April 6). IOC will zweiten Fall Semenya verhindern. Zugriff am 17. Juni 2018 unter <https://www.dosb.de/sonderseiten/news/news-detail/news/ioc-will-zweiten-fall-semenya-verhindern>

Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB). (Hrsg.). (2019, Dezember 18). TRANSIDENTITÄT UND INTERSEXUALITÄT. Zugriff am 28. Dezember 2020 unter <https://gleichstellung.dosb.de/themen/wir-fuer-vielfalt/transidentitaet-und-intersexualitaet/?dazu=#akkordeon-21421>

Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB). (2020a). 15. FRAUEN-VOLLVERSAMMLUNG. Bericht der Vizepräsidentin Frauen und Gleichstellung. Zugriff am 01. Januar 2021 unter https://cdn.dosb.de/user_upload/Frauen_und_Gleichstellung/Bericht_der_Vizepraesidentin_zur_15._Frauen-Vollversammlung.pdf

Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB). (2020b). BuNT 2018 in Berlin. Zugriff am 01. Januar 2021 unter <https://gleichstellung.dosb.de/themen/wir-fuer-vielfalt/#akkordeon-21388>

EuroGames 2020 gUG. (2020). EUROGAMES 2020 GENDER POLICY. Zugriff am 01. Januar 2021 unter <https://www.eurogames2020.de/de/inklusivitaet-336.html>

Europäische Kommission. (Hrsg.). (2020a). LGBTIQ Equality Strategy 2020-2025. Zugriff am 27. Dezember 2020 unter https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/lesbian-gay-bi-trans-and-intersex-equality/lgbtiq-equality-strategy-2020-2025_de

Europäische Kommission. (Hrsg.). (2020b, Mai 15). Final Report 2015-2019 on the List of actions to advance LGBTI equality. Zugriff am 27. Dezember 2020 unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/report_list_of_actions_2015-19.pdf

Europäische Kommission. (Hrsg.). (2020c, November). Eine Union der Gleichheit: Kommission legt erstmals eine Strategie zur Gleichstellung von LGBTIQ in der EU vor. Zugriff am 01 Januar 2021 unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_2068

- Europäisches Parlament. (Hrsg.). (2019, Februar 08). European Parliament resolution on the rights of intersex people. Zugriff am 26. Dezember 2020 unter https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/B-8-2019-0101_EN.pdf?redirect
- Europäische Union. (Hrsg.). (2020). Union der Gleichheit: LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020-2025. Zugriff am 27. Dezember 2020 unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/lgbtiq_factsheet_2020-2025_de.pdf
- Fausto-Sterling, A. (2020). Gender & Sexuality. Zugriff am 23. Dezember 2020 unter <http://www.annefaustosterling.com/fields-of-inquiry/gender/>
- FRA – EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte). (2015a, 12 Mai). Die Rechte Intersexueller werden allzu häufig nicht zur Kenntnis genommen. Zugriff am 26. Dezember 2020 unter <https://fra.europa.eu/de/news/2015/die-rechte-intersexueller-werden-allzu-haufig-nicht-zur-kenntnis-genommen>
- FRA – EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte). (2015b, April). The fundamental rights situation of intersex people. Zugriff am 26. Dezember 2020 unter https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2015-focus-04-intersex_en.pdf
- Ghattas, D., Kromminga, I., Matthigack, E. & Mosel, T. (2015). Inter* & Sprache. Von » Angeboren« bis » Zwitter«. Zugriff am 04. Januar 2021 unter https://www.transinterqueer.org/download/Publikationen/InterUndSprache_A_Z.pdf
- Greif, E. (2005). *Doing Trans/Gender. Rechtliche Dimensionen*. (Linzer Schriften zur Frauenforschung, 29). Linz: Rudolf Trauner Universitätsverlag.
- Gruber, N. & Mathes, R. (2019). GLEICHSTELLUNG Grundlagen im Österreichischen Bundesheer. In Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung (Hrsg.), *Schriftenreihe der Landesverteidigung* (Schriftenreihe /Bd. 14). Wien. Zugriff am 04. Januar 2021 unter https://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/band_1_glstg_gl_11_2019_v3.pdf
- Güllich, A., Krüger, M. (Hrsg.) (2013). *Sport. Das Lehrbuch für das Sportstudium*. Berlin Heidelberg: Springer.
- Institut für Sportwissenschaft. (2019). Ergänzungsprüfung für die Studien „Sportwissenschaft“ Lehramtsstudium im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ Prüfungskriterien. Zugriff am 05. Januar 2021 unter https://lehre-schmelz.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_studienangebote_schmelz/Studium/Studienservicecenter/Zulassung_Studium/Ergaenzungspruefung/EP_HP_Kriterien-2019W_alle.pdf
- Institut für Sportwissenschaft. (2020). Ärztliches Attest. Zugriff am 05. Januar 2021 unter [78](https://lehre-</p>
</div>
<div data-bbox=)

schmelz.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_studienangebote_schmelz/Studium/Studienservicecenter/Zulassung_Studium/Ergaenzungspruefung/NEU_ab_SoSe_2020Aerztliches_Attest.pdf

Institut für Sportwissenschaft. (2021). Leitbild. Zugriff am 15. Januar 2021 unter <https://institut-schmelz.univie.ac.at/abteilungen/sportmedizin-leistungsphysiologie-und-praevention/leitbild/>

International Association of Athletics Federations - IAAF. (2018a, April 26). IAAF introduces new eligibility regulations for female classification. Zugriff am 27. Dezember 2020 unter <https://www.worldathletics.org/news/press-release/eligibility-regulations-for-female-classification>

International Association of Athletics Federations – IAAF. (2018b). ELIGIBILITY REGULATIONS FOR THE FEMALE CLASSIFICATION (ATHLETES WITH DIFFERENCES OF SEX DEVELOPMENT). EXPLANATORY NOTES/Q&A. Zugriff am 27. Dezember 2020 unter <https://www.worldathletics.org/download/download?filename=c402eb5b-5e40-4075-8970-d66fccb10d41.pdf&urlslug=Explanatory%20Notes%3A%20IAAF%20Eligibility%20Regulations%20for%20the%20Female%20Classification>

International Association of Athletics Federations - IAAF. (2019a, Mai 07). IAAF publishes briefing notes and Q&A on Female Eligibility Regulations. Zugriff am 27. Dezember 2020 unter <https://www.worldathletics.org/news/press-release/questions-answers-iaaf-female-eligibility-regulations>

International Association of Athletics Federations – IAAF. (2019b, Mai 01). ELIGIBILITY REGULATIONS FOR THE FEMALE CLASSIFICATION (ATHLETES WITH DIFFERENCES OF SEX DEVELOPMENT). Zugriff am 27. Dezember 2020 unter <https://www.worldathletics.org/download/download?filename=fd2923ad-992f-4e43-9a70-78789d390113.pdf&urlslug=IAAF%20Eligibility%20Regulations%20for%20the%20Female%20Classification%20%5BAthletes%20with%20Differences%20of%20Sex%20Development%20in%20force%20as%20from%208%20May%202019>

International Olympic Committee (IOC). (2012, June 22). IOC Regulations on Female Hyperandrogenism. Zugriff am 14. Juni 2018 unter https://stillmed.olympic.org/Documents/Commissions_PDFfiles/Medical_commission/2012-06-22-IOC-Regulations-on-Female-Hyperandrogenism-eng.pdf

International Olympic Committee (IOC). (Hrsg.). (2015, November). IOC Consensus Meeting on Sex Reassignment and Hyperandrogenism November 2015. Zugriff am 29. Dezember 2020 unter https://stillmed.olympic.org/Documents/Commissions_PDFfiles/Medical_commission/2015-11_ioc_consensus_meeting_on_sex_reassignment_and_hyperandrogenism-en.pdf

International Olympic Committee (IOC). (2019a). Conditions of Participation for NOC Delegation Members Games of the XXXII Olympiad Tokyo 2020. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter https://www.olympia.at/download/files/%7B9D130C87-FAEA-41B7-88A3-935D76187A5D%7D/OS_Tokio_2020_-_Conditions_of_Participation.pdf

- International Olympic Committee (IOC). (2019b). Teilnahmebedingungen für NOK-Delegationsmitglieder Spiele der XXXII. Olympiade Tokio 2020. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter https://www.olympia.at/download/files/%7B9D130C87-FAEA-41B7-88A3-935D76187A5D%7D/OS_Tokio_2020_-_Conditions_of_Participation_-_deutsche_Uebersetzung.pdf
- International Olympic Committee (IOC). (2020, Juli 17). Olympic Charta. Zugriff am 27. Dezember 2020 unter https://stillmed.olympic.org/Documents/olympic_charter_en.pdf
- Internationaler Ski Verband FIS. (2014, September). Internationale Skiwettkampfordnung (IWO). Zugriff am 11. Mai 2018 unter http://www.fis-ski.com/mm/Document/documentlibrary/AlpineSkiing/09/72/62/2014iwobarcelona_Neutral.pdf
- Internationaler Ski Verband FIS. (2020a, Juli). Internationale Skiwettkampfordnung (IWO). Zugriff am 27. Dezember 2020 unter https://assets.fis-ski.com/image/upload/v1593675582/fis-prod/assets/IWO_02072020.pdf
- Internationaler Ski Verband FIS. (2021a). Erika SCHINEGGER. Zugriff am 05. Januar 2021 unter <https://www.fis-ski.com/DB/general/athlete-biography.html?sectorcode=AL&competitorid=54454&type=summary>
- Internationaler Ski Verband FIS. (2021b). Marielle GOITSCHHEL. Zugriff am 05. Januar 2021 unter <https://www.fis-ski.com/DB/general/athlete-biography.html?competitorid=20799§orcode=AL>
- Kleinberger, L. & Stiglegger, M. (Hrsg.). (2013). *Gendered Bodies. Körper, Gender und Medien*. (Reihe ‚Massenmedien und Kommunikation‘ (MuK), 193/194). Siegen: universi – Universitätsverlag Siegen.
- La Trobe University. (2020). What does LGBTIQA+ mean. Zugriff am 05. Januar 2021 unter <https://www.latrobe.edu.au/students/support/wellbeing/lgbtiqa-services/what-lgbtiqa-means>
- Lang, C. (2006). *Intersexualität. Menschen zwischen den Geschlechtern*. Frankfurt am Main: Campus-Verlag.
- McCracken, G. (1997). *Big Hair: A Journey Into the Transformation of Self*. Toronto: Viking.
- Morgan, E. T. (2017, August 9). A woman world champion and a man before his time. Retrieved from <https://www.skiinghistory.org/news/erik-schinegger-forgotten-world-champion>
- Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA). (2020). Suche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.nada.at/de/suche>
- Navispace AG. (2020). Dr. Stéphane Bermon. Zugriff am 11. Januar 2021 unter <https://www.medicine-and-sports.com/speaker/dr-stephane-bermon/?v=fa868488740a>

Nussberger, E. (2014). *Zwischen Tabu und Skandal. Hermaphroditen von der Antike bis heute*. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verlag.

Organisation Intersex International Europe – OII Europe, europäische Region der International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans und Intersex Association – ILGA Europe. (Hrsg.). (2019, Februar 14). A Milestone for Intersex Rights: The European Parliament adopts landmark resolution on the rights of intersex people. Zugriff am 26. Dezember 2020 unter https://oiieurope.org/wp-content/uploads/2019/02/OII-E_ILGA-E_PR-for-EP-intersex-resolution_fin.pdf

Pavitt, M. (2020, März 03). IOC confirms existing guidelines on transgender athlete eligibility to remain for Tokyo 2020. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://www.insidethegames.biz/articles/1091417/ioc-guidelines-transgender-tokyo-2020>

Plett, K. (2002). Intersexualität aus rechtlicher Perspektive. Gedanken über „Rasse“, Transgender und Marginalisierung. In: polymorph (Hrsg.), *(K)ein Geschlecht oder viele? Transgender in politischer Perspektive* (S. 31-42). Berlin.

Rechtsinformation des Bundes (RIS). (2018, Juni 15). Erlass mit Geschäftszahl G77/2018. Zugriff am 15. November 2020 unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vfgh/JFR_20180615_18G00077_01/JFR_20180615_18G00077_01.pdf

Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS). (2020, Dezember 31). Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, Fassung vom 31.12.2020. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009941>

Schirmer, A. (2017, Juli 4). Studie: Frauen mit hohen Testosteronwerten haben Vorteil. Zugriff am 29. Dezember 2020 unter <https://www.fr.de/sport/sport-mix/studie-frauen-hohen-testosteronwerten-haben-vorteil-11025682.html>

Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO). (2020a). Gender Equality. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/soziales-und-gesellschaftspolitik/gender-equality/>

Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO). (2020b). Aufgaben und Ziele. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://www.sportaustria.at/de/ueber-uns/sport-austria/aufgaben-und-ziele/>

- Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO). (2020c). Struktur und Organisation. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://www.sportaustria.at/de/sport-in-oesterreich-und-europa/sport-in-oesterreich/struktur-und-organisation/>
- Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO). (2021a). Suche. Zugriff am 13. Januar 2021 unter https://www.sportaustria.at/de/spezielseiten/suche/?tx_solr%5Bq%5D=intersex
- Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO). (2021b). Suche. Zugriff am 13. Januar 2021 unter https://www.sportaustria.at/de/spezielseiten/suche/?tx_solr%5Bq%5D=intergeschlechtlich
- Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO). (2021c). Suche. Zugriff am 13. Januar 2021 unter https://www.sportaustria.at/de/spezielseiten/suche/?tx_solr%5Bq%5D=transgender
- Sport Austria - Österreichische Bundes-Sportorganisation (BSO). (2021d). Suche. Zugriff am 13. Januar 2021 unter https://www.sportaustria.at/de/spezielseiten/suche/?tx_solr%5Bq%5D=transgeschlechtlich
- SPORTUNION Österreich. (2020, Dezember 2020). SPORTUNION begrüßt neues Programm zur Frauenförderung im Sport. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://sportunion.at/news/2020/12/29/neues-programm-zur-frauenfoerderung-im-sport/>
- SPORTUNION Österreich. (2021a). Nichts gefunden. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://sportunion.at/?s=intersex>
- SPORTUNION Österreich. (2021b). Nichts gefunden. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://sportunion.at/?s=intergeschlechtlich>
- SPORTUNION Österreich. (2021c). Nichts gefunden. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://sportunion.at/?s=transgender>
- SPORTUNION Österreich. (2021d). Nichts gefunden. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://sportunion.at/?s=transgeschlechtlich>
- STANDARD Verlagsgesellschaft m.b.H. (Hrsg.). (2005). Ex-Schistar Erik(a) Schinegger erzählt seine Geschichte. Zugriff am 20. Dezember 2020 unter <https://www.derstandard.at/story/1911041/ex-schistar-erika-schinegger-erzaehlt-seine-geschichte>

- Theresianische Militärakademie. (2020). Aufnahmeantrag. Zugriff am 04. Januar 2021 unter https://www.bundesheer.at/download_archiv/pdfs/aufnahmeansuchen.pdf
- TransX - Verein für TransGender Personen. (2020) Trans Was?. Zugriff am 26. Dezember 2020 unter <https://www.transx.at/Pub/TransWas.php>
- Traxl, P. (2012). Handbuch Wettkampfauswertung. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter https://oepolsv.at/files/downloads/USPE-Handbuch_Version%206_3%202012.doc
- UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child - CRC). (2020, Februar 10). Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Austria*. Zugriff am 30. Dezember unter https://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CRC/Shared%20Documents/AUT/CRC_C_AUT_CO_5-6_41509_E.pdf
- Universität Wien. (2019a). Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität Wien. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter https://mtbl.univie.ac.at/storage/media/mtbl02/2018_2019/2018_2019_120.pdf
- Universität Wien. (2019b). Geschlechterinklusive Sprachgebrauch in der Administration der Universität Wien: Leitlinie und Empfehlungen zur Umsetzung. Zugriff am 05. Januar 2021 unter https://personalwesen.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/d_personalwesen/Gleichstellung/Dokumente/Geschlechterinklusive_Sprachgebrauch_in_der_Administration_der_Universitaet_Wien.pdf
- Universität Wien. (2020a). Geschlechterinklusive Sprache. Zugriff am 31. Dezember 2020 unter <https://personalwesen.univie.ac.at/gleichstellung-diversitaet/imueberblick/geschlechterinklusive-sprache/>
- Universität Wien. (2020b). Anlegen eines u:accounts. Zugriff am 05. Januar 2021 unter <https://zid.univie.ac.at/anlegen-eines-uaccount/>
- Universität Wien. (2020c). u:account anlegen. Registrierung für Studieninteressierte. Zugriff am 05. Januar 2021 unter <https://www.univie.ac.at/ZID/uaccount-aktivierung/>
- Universität Wien. (2020d). Registrierung für Studieninteressierte. Zugriff am 05. Januar 2021 unter <https://uspace.univie.ac.at/web/gast/registrierung>
- Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich – vimö. (2020a, Oktober). Q&A „dritte Option“. Questions & Answers zum alternativen Geschlechtseintrag (inter/divers/offen) bzw. zur

Streichung des Geschlechtseintrags. Zugriff am 29. Dezember 2020 unter https://vimoe.at/wp-content/uploads/2020/10/2020-10-QA_Dritte_Option.pdf

Verein Intergeschlechtlicher Menschen Österreich – vimö. (2020b). Positionspapier. Zugriff am 29. Dezember 2020 unter https://vimoe.at/wp-content/uploads/2020/05/2020_Positionspapier_VIMÖ_PIÖ.pdf

Van den Brink, M. & Dunne, P. (2018, November). Trans- und intersexuelle Gleichstellungsrechte in Europa - eine vergleichende Analyse. Zugriff am 26. Dezember 2020 unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/trans_and_intersex_equality_rights.pdf

Vetter, B. (2010). *Transidentität – ein unordentliches Phänomen. Wenn das Geschlecht nicht zum Bewusstsein passt*. Bern: Hans Huber Verlag.

Verfassungsgerichtshof Österreich (VfGH). (2018a, Juni 29). Intersexuelle Menschen haben Recht auf adäquate Bezeichnung im Personenstandsregister. Zugriff am 2. Januar 2021 unter https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Presseinfo_G_77-2018_unbestimmtes_Geschlecht.pdf

Verfassungsgerichtshof Österreich (VfGH). (2018b, Juni 15). Erlass mit Geschäftszahl G 77/2018-9. Zugriff am 2. Januar 2021 unter https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_Entscheidung_G_77-2018_unbestimmtes_Geschlecht_anonym.pdf

Wiederkehr, S. (2012). Jenseits der Geschlechtergrenzen. Intersexuelle und transsexuelle Menschen im Spitzensport. *Feministische Studien*, 31-42. Zugriff am 16. April 2018 unter <https://www-degruyter-com.uaccess.univie.ac.at/downloadpdf/jfs.2012.30.issue-1/fs-2012-0104/fs-2012-0104.pdf>

ZEIT ONLINE. (2019). Caster Semenya verliert Klage gegen Testosteronlimits. Zugriff am 04. Januar 2021 unter <https://www.zeit.de/sport/2019-05/internationaler-sportgerichtshof-cas-caster-semenya-urteil-laeuferin-testosteronwerte-intersexualitaet>

Österreichischer Fußball-Bund. (2021a). Suche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oefb.at/oefb/Suche?q=intersex>

Österreichischer Fußball-Bund. (2021b). Suche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oefb.at/oefb/Suche?q=intergeschlechtlich>

Österreichischer Fußball-Bund. (2021c). Suche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oefb.at/oefb/Suche?q=transgender>

Österreichischer Fußball-Bund. (2021d). Suche. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oefb.at/oefb/Suche?q=transgeschlechtlich>

- Österreichischer Leichtathletik-Verband (ÖLV). (2019a). Kurzmeldungen (02.05.2019). Zugriff am 13. Januar 2021 unter <https://www.oelv.at/de/newsshow-kurzmeldungen-02.05.2019?s=intersex>
- Österreichischer Leichtathletik-Verband (ÖLV). (2019b). Kurzmeldungen (23.09.2019). Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oelv.at/de/newsshow-kurzmeldungen-23.09.2019?s=transgender>
- Österreichischer Leichtathletik-Verband (ÖLV). (2019c). Kurzmeldungen (17.10.2019). Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oelv.at/de/newsshow-kurzmeldungen-17.10.2019?s=transgender>
- Österreichischer Leichtathletik-Verband (ÖLV). (2019d). Kurzmeldungen (28.10.2019). Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oelv.at/de/newsshow-kurzmeldungen-28.10.2019?s=transgender>
- Österreichischer Leichtathletik-Verband (ÖLV). (2021). Suche. Zugriff am 13. Januar 2021 unter <https://www.oelv.at/de/suche>
- Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC). (Hrsg.). (2021). Suchergebnis. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.olympia.at/main.asp?kat1=5&kat2=32>
- Österreichischer Skiverband (ÖSV). (2021a). Suchergebnisse. Zugriff am 05. Januar 2021 unter <https://www.oesv.at/suche/news/?q=erika+schinegger>
- Österreichischer Skiverband (ÖSV). (2021b). Suchergebnisse. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oesv.at/suche/news/?q=intersex>
- Österreichischer Skiverband (ÖSV). (2021c). Suchergebnisse. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oesv.at/suche/news/?q=intergeschlechtlich>
- Österreichischer Skiverband (ÖSV). (2021d). Suchergebnisse. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oesv.at/suche/news/?q=transgender>
- Österreichischer Skiverband (ÖSV). (2021e). Suchergebnisse. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://www.oesv.at/suche/news/?q=transgeschlechtlich>
- 100% Sport. (2021a). Search results for: intersex. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://100prozent-sport.at/?s=intersex>
- 100% Sport. (2021b). Search results for: intergeschlechtlich. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://100prozent-sport.at/?s=intergeschlechtlich>
- 100% Sport. (2021c). Search results for: transgender. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://100prozent-sport.at/?s=transgender>
- 100% Sport. (2021). Search results for: transgeschlechtlich. Zugriff am 06. Januar 2021 unter <https://100prozent-sport.at/?s=transgeschlechtlich>

Anhang

Überblick über die „Liste von Maßnahmen zur Förderung der LGBTI-Gleichstellung – 2015 – 2019“

Ad 1) Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten wurden bedeutsame Rechtsvorschriften für LGBTIQ-Personen verabschiedet. Dazu zählt etwa die Verabschiedung der überarbeiteten „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD)“, „Audiovisual Media Services Directive (AVMSD)“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 18) im Jahr 2018. Damit wurde gegen Hassreden gegenüber LGBTIQ-Personen eindeutig Stellung bezogen. Zusätzlich hat die EU Bemühungen an den Tag gelegt, eine einheitliche Gleichbehandlungsrichtlinie zu erwirken, bei welcher der Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und/ oder Geschlechtsmerkmalen einen wesentlichen Bestandteil darstellt, jedoch ist es dabei nicht zu einer einstimmigen Abmachung gekommen (Europäische Kommission, 2020b).

Ad 2) Dem Maßnahmenkatalog entsprechend hat die Europäische Kommission auf die Rechte von LGBTIQ-Personen sowie deren Familien und deren Einhaltung durch die Mitgliedstaaten geachtet. Hierbei wurden „[...] areas such as asylum, gender equality, employment, victims' rights, and free movement“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 18) genau überwacht. Bei der ordnungsgemäßen Überprüfung und Wahrung der Rechte ist der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ein ausschlaggebendes Organ. Dabei gilt: „Correct implementation and strong monitoring and enforcement of existing legislation is as important as adopting new legislation to improve the rights of LGBTI people under EU law“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 19).

Ad 3) Es wurde entsprechend der „Liste von Maßnahmen zur Förderung der LGBTI-Gleichstellung – 2015 - 2019“ eine Kommunikationskampagne entwickelt, „[...] to improve the social acceptance of LGBTI people, to combat negative stereotypes, and to raise awareness about the rights of LGBTI people“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 19). Im Zuge dieser Kampagne finden jährliche Sensibilisierungsmaßnahmen statt: Organisation von Veranstaltungen in Mitgliedstaaten, Lichtinstallationen an Gebäuden in Regenbogenfarben, aktive Werbung in sozialen Medien in Ländern mit geringer sozialer Akzeptanz. Auch für Arbeitgeber*innen in der EU hat die Kommission Mitteilungen über Vielfalt und Integration verabschiedet, die ebenso zur Bewusstseinsbildung für das Thema

LGBTQI am Arbeitsplatz sorgen soll und eine Gleichstellung anpeilt (Europäische Kommission, 2020b).

Ad 4) Um Diskriminierung weiter entgegenzuwirken hat die Kommission eng mit Mitgliedstaaten, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft zusammengearbeitet und letztere sowohl auf EU-Ebene wie auch auf nationaler Ebene bestärkt. Diese Kooperationen wurden durch Projekt-, Betriebskostenzuschüsse sowie durch Erasmus+ -Programme realisiert (Europäische Kommission, 2020b). Das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“, „[...] the Rights, Equality and Citizenship programme to combat the discrimination of LGBTI people“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 19) trägt ebenfalls einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung bei. Im Vergleich zu 15 Mitgliedstaaten im Jahr 2015 haben nun bereits 24 Länder der EU eine „Diversity Charter“ eingeführt, die zur Vielfalt am Arbeitsplatz beitragen soll (Europäische Kommission, 2020b).

Ad 5) Im Maßnahmenkatalog wird der Erstellung sowie fortdauernden Entwicklung von Zahlen und Fakten eine wesentliche Gewichtung gegeben, „[...] to support evidence-based policy making to advance LGBTI equality“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 19). In Zusammenarbeit mit der FRA ist es der Kommission gelungen, einige Studien und Umfragen durchzuführen. Dabei lag der Fokus „[...] on the general population's views on LGBTI equality, on experienced discrimination by LGBTI people, on the rights of transgender and intersex people, bullying in education, discrimination in healthcare and many other topics“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 19).

Ad 6) Die „Liste von Maßnahmen zur Förderung der LGBTI-Gleichstellung – 2015 – 2019“ enthält Leitlinien „[...] to promote and protect the human rights of LGBTI people in enlargement, neighbourhood and third countries [of the EU]“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 20). Entsprechend engagierte sich die EU für „[...] the rights of LGBTI people in multilateral forums like the United Nations and in political and human rights dialogues with non-EU countries“ (Europäische Kommission, 2020b, S. 20). Außerdem wurden die Menschenrechts- und Demokratiestrategien insofern zum Schutz von LGBTQI-Personen angepasst, als die Nichtdiskriminierung eingegliedert wurde. Weiter ist die Berichterstattung über Bedrohung der Lebenssituation verbessert sowie eine Bewertung der Rechte als Teil der Länderberichte eingeführt worden; Außerdem ist eine verstärkte Unterstützung für LGBTI-Menschenrechtsverteidiger realisiert worden (Europäische Kommission, 2020b).

Teilnahmebedingungen für NOK-Delegationsmitglieder



Teilnahmebedingungen für NOK-Delegationsmitglieder Spiele der XXXII. Olympiade Tokio 2020

Familienname des*der Teilnehmers*in				Nationales Olympisches Komitee (NOK)	
Vorname des*der Teilnehmers*in				NOK-Code	
Geburtsdatum		/		Sport/Disziplin	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich		Funktion	<input type="checkbox"/> Athlet*in <input type="checkbox"/> Chef de Mission
Registrierungsnummer				<input type="checkbox"/> Betreuer*in	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Als Teilnehmer*in („Teilnehmer*in/Teilnehmer*innen“) an den Spielen der XXXII. Olympiade in Tokio, Japan (die „Spiele“), stimme ich zu, dass meine Teilnahme an den Spielen abhängig ist von meiner Zustimmung zu und Einhaltung von diesen Teilnahmebedingungen (einschließlich des Anhangs 1 „Informationsschreiben über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Teilnehmer*innen und anderen akkreditierten Personen“ und der nachstehend angeführten unterschiedlichen Regeln, gemeinsam die „Teilnahmebedingungen“), welche vom Internationalen Olympischen Komitee („IOC“) und vom Organisationskomitee der Olympischen und Paralympischen Spiele Tokio („Tokio 2020“) festgelegt wurden. Ich verstehe, dass für den Fall, dass ich zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Teilnahmebedingungen-Formulars minderjährig oder gemäß den in meinem Wohnsitzland geltenden Gesetzen nicht in der Lage bin, selbst zu unterzeichnen, meine Teilnahme an den Spielen von meinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten genehmigt werden muss und sie durch ihre Unterschrift auf dem Formular „Elterliche / Gesetzliche*r Erziehungsberechtigte*r Einwilligungserklärung für Minderjährige“ ihre Zustimmung zu den unten angeführten Regeln geben.

1. Einhaltung der Olympischen Charta und anderer Regeln. Meine Teilnahme an den Spielen unterliegt der Einhaltung bestimmter Grundregeln, die darauf abzielen, die Integrität der Spiele zu gewährleisten und saubere Athlet*innen zu schützen.

Ich bestätige, dass ich die Regeln und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit meiner Teilnahme an den Spielen, welche mir von meinem Nationalen Olympischen Komitee („NOK“), dem für meine Sportart zuständigen Internationalen Verband („International Federation - IF“), Tokio 2020 und/oder dem IOC, unter anderem durch die offizielle IOC-Website www.olympic.org, zur Kenntnis gebracht wurden, kenne. Ich stimme zu, all diese Regeln und Verantwortlichkeiten einzuhalten, insbesondere jene, die sich aus den folgenden Texten ergeben:

- Bestimmungen der Olympischen Charta;
- Welt-Anti-Doping-Code sowie die für die Spiele geltenden IOC-Anti-Doping-Regeln und alle damit zusammenhängenden Vorschriften, wie z. B. IOC-Needle-Policy;
- IOCEthik-Code, insbesondere unter Berücksichtigung der Regeln zur Verhinderung von Manipulationen von Wettbewerben, welche auf die Spiele anwendbar sind; und
- IOC-Regeln für soziale und digitale Medien.

2. Aufnahme und Verwendung von Bildern. Als Teilnehmer*in kann ich anlässlich der Spiele gefilmt und fotografiert werden. Bilder von mir, die bei dieser Gelegenheit aufgenommen wurden, können zusammen mit entsprechenden Informationen im Rahmen der Medienberichterstattung über die Spiele bzw. auf anderen Wegen, über welche die Öffentlichkeit über die Spiele informiert wird bzw. die Olympische Bewegung beworben wird, verwendet werden.

Ich verstehe, dass die Spiele ein außergewöhnliches Ereignis sind, welches von anhaltender internationaler und historischer Bedeutung ist. Mit der Zustimmung meiner Teilnahme erkläre ich mich damit einverstanden, dass ich während der Spiele gefilmt, im Fernsehen übertragen, fotografiert, identifiziert und/oder anderweitig aufgezeichnet werde. Ich stimme ferner zu, dass mein aufgenommenes oder aufgezeichnetes Bild (zusammen mit meinem Namen, meinem Abbild, meiner Stimme, meiner Leistung und meinen biografischen Informationen) ohne Bezahlung verwendet werden darf (inklusive Vervielfältigung, Verbreitung, Kommunikation mit der Öffentlichkeit und Bereitstellung) – in jedem Inhalt, Format und über alle bereits vorhandenen bzw. künftig neu entwickelten Medien und Technologien, durch Tokio 2020, das IOC und all jene bereits bestehenden oder in Zukunft gegründeten Einrichtungen und Firmen, die direkt oder indirekt vom IOC kontrolliert werden (wie z. B. The Olympic Foundation for Culture and Heritage, IOC Television & Marketing Services SA, Olympic Channel Services SA und Olympic Broadcasting Services SA) sowie deren Tochtergesellschaften („IOC-Tochtergesellschaften“) und von Dritten, die von ihnen autorisiert wurden (wie Organisationskomitees von Olympischen Spielen oder Olympischen Jugend-Spielen, Nationale Olympische Komitees, Internationale Sportverbände, Olympische Marketing-Partner (TOP-Partner und Übertragungsrechte innehabende Rundfunkanstalten), lokale Partner und andere wirtschaftliche Partner, Fernsehanstalten, Nachrichtenunternehmen und Social-Media-Plattformen), während und nach den Spielen für die nach geltendem Recht zulässige Höchstdauer im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung, Feier und Bewerbung der Olympischen Spiele, der Olympischen Bewegung und des IOC für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke. Ausgenommen ist jedoch die Nutzung, die ohne meine Zustimmung eine direkte kommerzielle Verbindung zwischen meiner Person/meinem Bild und einem Produkt oder einer Dienstleistung herstellt. Ich erkenne an, dass ich Stand- und Bewegtbilder und/oder Töne in den von Tokio 2020 bestimmten Bereichen und Veranstaltungsorten, in denen die Spiele und damit zusammenhängende Veranstaltungen stattfinden, inklusive deren Umgebung („Bereiche der Spiele“), machen oder aufzeichnen darf und ich stimme zu, dass das IOC alleiniger Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte (einschließlich Urheberrechte, insbesondere und soweit anwendbar, der in Artikel 27 und 28 des japanischen Urheberrechtsgesetzes von 1970 festgelegten Rechte) an diesen Inhalten ist, ohne weitere Genehmigung bei mir oder einer anderen in meinem Namen handelnden Person einzuholen bzw. eine Zahlung oder Entschädigung an mich oder eine andere in meinem Namen handelnde Person zu tätigen und trete hiermit alle Rechte, die ich in Bezug auf diese Inhalte habe, an das IOC ab. Soweit es die anwendbaren Gesetze zulassen, stimme ich hiermit zu, auf alle Urheberpersönlichkeitsrechte, die ich in Bezug auf solche Inhalte habe, gegenüber Tokio 2020, dem IOC oder von ihnen autorisierten Dritten zu verzichten bzw. diese nicht auszuüben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Recht, abgeleitete Werke zu erstellen.

Gemäß dem oben Genannten erkenne ich an, dass mir das IOC hiermit eine beschränkte und widerrufliche Lizenz zur Nutzung der Stand- und Bewegtbilder und/oder Töne, die ich im Gelände der Spiele mache oder aufnehme, erteilt, vorausgesetzt, dass diese Nutzung persönlich, nicht kommerziell und nicht werbewirksam ist und ansonsten allen zusätzlichen IOC-Anforderungen (einschließlich der IOC-Richtlinie für soziale und digitale Medien) entspricht. Ich erkenne an, dass ich allein für die Verwendung dieser Stand- und Bewegtbilder verantwortlich bin und daher entbinde ich Tokio 2020, das IOC, die IOC-Tochtergesellschaften sowie alle von ihnen autorisierten Dritten (inklusive deren jeweilige Mitglieder, Geschäftsführer*innen, Angestellte, Mitarbeiter*innen, Freiwillige, Auftragnehmer*innen und Vertreter*innen) („entbundene Parteien“) von jeglicher Verantwortung im Zusammenhang mit diesen.

3. Sportwettbewerbe mit Musik und anderen kreativen Elementen als Teil der Aufführung. Meine Darbietung kann Musik und andere kreative Elemente (wie z. B. eine Choreografie oder ein entworfenes Outfit) beinhalten, deren Nutzung das Einholen der Zustimmung Dritter erfordern kann.

Ich bestätige, dass ich alle Rechte und Genehmigungen im Zusammenhang mit allen in meiner Darbietung enthaltenen kreativen Elementen erhalten habe, damit diese als Teil meiner Aufführung im Rahmen der Spiele ohne Einschränkung oder erforderlicher Zahlung, Kompensation oder Autorisierung gegenüber Tokio 2020, dem IOC und den IOC-Tochtergesellschaften gefilmt, im Fernsehen übertragen, fotografiert, identifiziert und/oder anderweitig aufgezeichnet werden können für die Nutzung gemäß den hier in Abschnitt (2) beschriebenen Bedingungen.

Insbesondere in Bezug auf Musik (Musikkompositionen und Tonaufnahmen) bestätige ich, dass ich bei der Beschaffung bzw. Auftragsvergabe alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen eingeholt habe, insbesondere in Bezug auf die Bearbeitung und Anpassung an meine Darbietung, welche gemäß dieser

1.2.3 Ist im Personenstandseintrag kein Geschlecht angegeben, die Angabe „divers“ oder eine andere Bezeichnung des Geschlechts als die Bezeichnungen „weiblich“ oder „männlich“ eingetragen, so kann die Person selbstständig entscheiden, ob die Spielberechtigung für die Frauen- bzw. Mädchenmannschaft oder für die Herren- bzw. Jungenmannschaft erteilt werden soll. Gleiches gilt für den Fall, dass kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die Person gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Abs. 1 Satz 2 PStG abgegeben hat. Ebenso gilt dies, wenn eine gerichtliche Entscheidung, durch welche die Vornamen der Person geändert werden, auf der Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist.

1.2.4 Die nach Maßgabe von Ziff. 1.2.2 oder Ziff. 1.2.3 erteilte Spielberechtigung bleibt während ärztlich begleiteter geschlechtsangleichender Maßnahmen der Person bestehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Maßnahmen z. B. die Einnahme von Geschlechtshormonen, hormonblockierenden Medikamenten oder operative Eingriffe umfassen. Die Person erhält auf Antrag während

dieser Zeit die Spielberechtigung für eine Mannschaft desjenigen Geschlechts, in der sie bislang nicht gespielt hat und dessen Angleichung angestrebt wird, ohne dass Warte- oder Wechselfristen einzuhalten sind. Auf Verlangen ist mit dem Antrag ein entsprechendes Attest des behandelnden Arztes oder ein anderer geeigneter Nachweis über den Umstand, dass eine geschlechtsangleichende Maßnahme durchgeführt wird, vorzulegen

1.2.5 Finden geschlechtsangleichende Maßnahmen i. S. v. Ziff. 1.2.4 mit ärztlicher Begleitung statt und finden sie ihren medizinischen Abschluss insoweit, dass nach dem Willen der Person die Angleichung an das Geschlecht „weiblich“ oder das Geschlecht „männlich“ erfolgt ist, hat sie dies dem Verband mitzuteilen und ein der Angleichung entsprechendes Spielrecht für die betreffende Frauen- bzw. Mädchenmannschaft oder Herren- bzw. Jungenmannschaft zu beantragen. Die bis dahin bestehende Spielberechtigung erlischt mit Ablauf eines Monats nach medizinischem Abschluss der geschlechtlichen Angleichung, es sei denn, das angegliche Geschlecht entspricht demjenigen Geschlecht, das die

Person bereits nach Ziff. 1.2.3 angegeben hat. (Arbeits-Verbandstag,
2019, Antrag Nr. 53, §4)

FIS Athlete Information

Erika SCHINEGGER FRA

FIS Code: -10333 Gender: Female Nickname: -- Skis: --
 Birthdate: 1948 Marital Status: -- Residence: -- Boots: --
 Age: 72 Children: -- Languages: -- Poles: --
 Status: Retired Occupation: -- Hobbies: --

*The NSA is responsible for the athletes' biography update. // The manufacturers are responsible for the equipment update.

RESULTS

Date	Place	Nation	Category	Discipline	Position	FIS Points	Cup points
26-03-1967	Jackson Hole, WY	USA	World Cup	Giant Slalom	2		
26-03-1967	Jackson Hole, WY	USA	World Cup	Slalom	10		
19-03-1967	Vail, CO	USA	World Cup	Giant Slalom	2		
11-03-1967	Franconia	USA	World Cup	Giant Slalom	4		
10-03-1967	Franconia	USA	World Cup	Downhill	2		

WORLD CUP PODIUMS INDIVIDUAL

Season	Position 1	Position 2	Position 3	Podiums
1967	1	4	0	5

Abbildung 2 – Screenshot - Athlete Information Schinegger (FIS, 2021a)

Marielle GOITSCHHEL FRA

FIS Code: -19609 Gender: Female Nickname: -- Skis: --
 Birthdate: 1945 Marital Status: -- Residence: -- Boots: --
 Age: 75 Children: -- Languages: -- Poles: --
 Status: Retired Occupation: -- Hobbies: --

*The NSA is responsible for the athletes' biography update. // The manufacturers are responsible for the equipment update.

RESULTS

Date	Place	Nation	Category	Discipline	Position	FIS Points	Cup points
29-03-1968	Rosland, BC	CAN	World Cup	Slalom	1		
17-03-1968	Aspen, CO	USA	World Cup	Giant Slalom	2		
15-03-1968	Aspen, CO	USA	World Cup	Downhill	3		
23-02-1968	Chamonix	FRA	World Cup	Downhill	8		
18-02-1968	Grenoble	FRA	FIS World Ski Championships	Combined	2		

WORLD CUP PODIUMS INDIVIDUAL

Season	Position 1	Position 2	Position 3	Podiums
1968	3	3	2	8
1967	4	3	1	8

Abbildung 3 – Screenshot - Athlete Information Goitschel (FIS, 2021b)

ÖSV Eintrag „Schinegger“

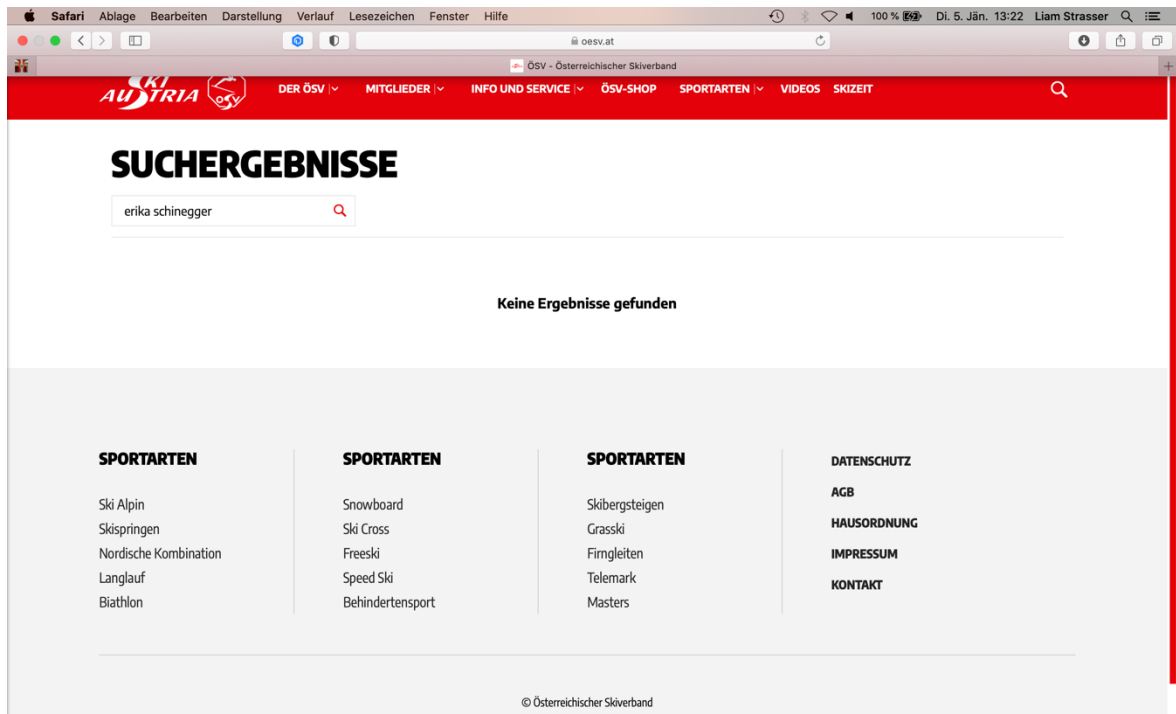


Abbildung 4 - Screenshot - ÖSV Eintrag zu Schinegger (ÖSV, 2021a)

Österreichische Institutionen mit Aufgabengebiet Sport

The screenshot shows a web browser window with the URL `olympia.at`. The page header features the logo of the Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC) and a navigation menu with items: ÖOC, NEWS, OLYMPISCHE SPIELE, JUGENDSPORT, OLYMPIAZENTREN, MARKETING, MEDIEN, and DOWNLOADS. A search bar is present with the text "Suchen / Österreichisches Olympisches Comité". Below the header, a search bar contains the term "intersex". The search results section is titled "Suchergebnis:" and displays the message "Suche nach 'intersex': 0 Einträge gefunden".

Abbildung 5 - Screenshot - ÖOC Suchergebnis – „intersex“ (ÖOC, 2021)

The screenshot shows a web browser window with the URL `olympia.at`. The page header features the logo of the Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC) and a navigation menu with items: ÖOC, NEWS, OLYMPISCHE SPIELE, JUGENDSPORT, OLYMPIAZENTREN, MARKETING, MEDIEN, and DOWNLOADS. A search bar is present with the text "Suchen / Österreichisches Olympisches Comité". Below the header, a search bar contains the term "intergeschlechtlich". The search results section is titled "Suchergebnis:" and displays the message "Suche nach 'intergeschlechtlich': 0 Einträge gefunden".

Abbildung 6 - Screenshot - ÖOC Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (ÖOC, 2021)



Abbildung 7 - Screenshot - ÖOC Suchergebnis – „transgender“ (ÖOC, 2021)



Abbildung 8 - Screenshot - ÖOC Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (ÖOC, 2021)

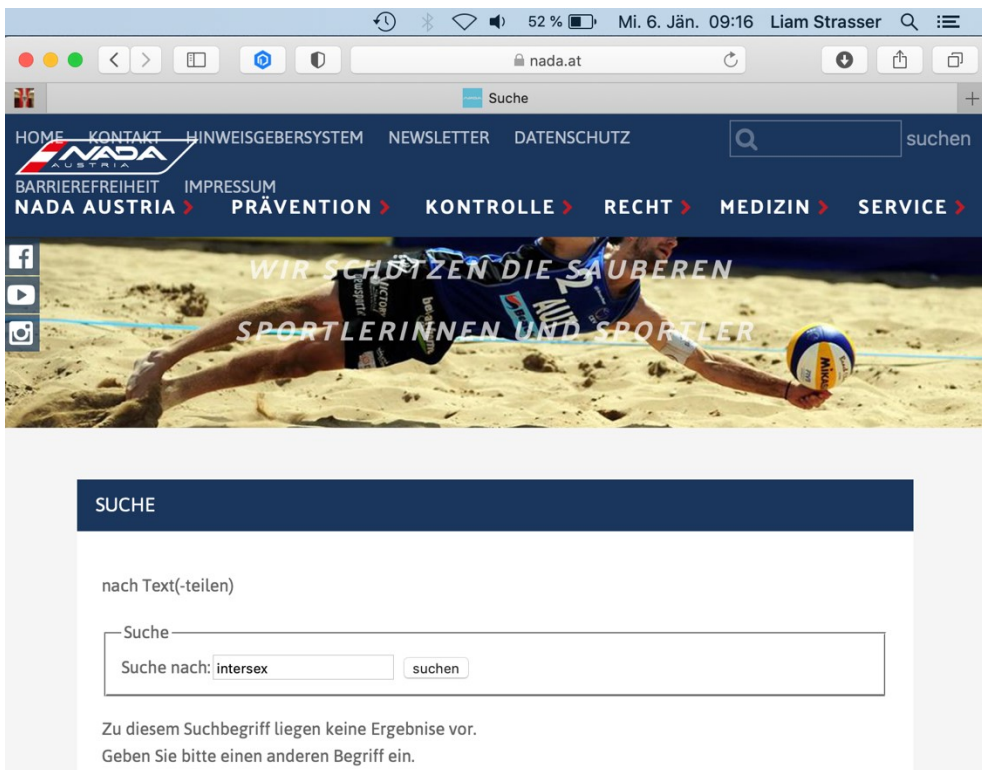


Abbildung 9 - Screenshot - NADA Suchergebnis – „intersex“ (NADA, 2021)

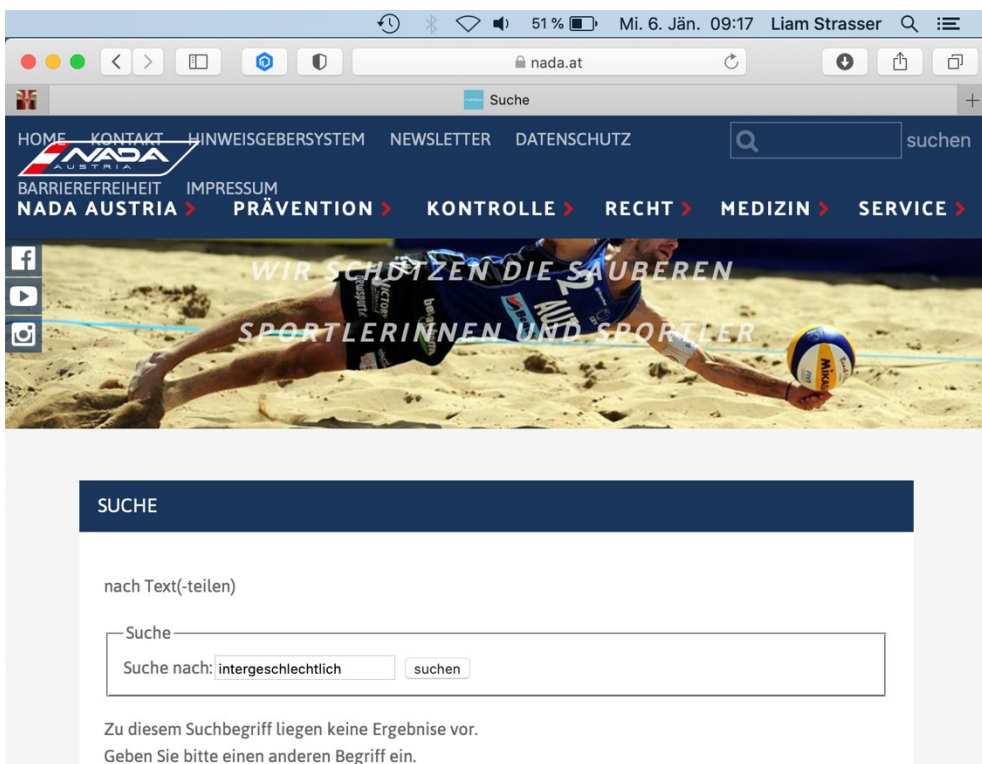


Abbildung 10 - Screenshot - NADA Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (NADA, 2021)

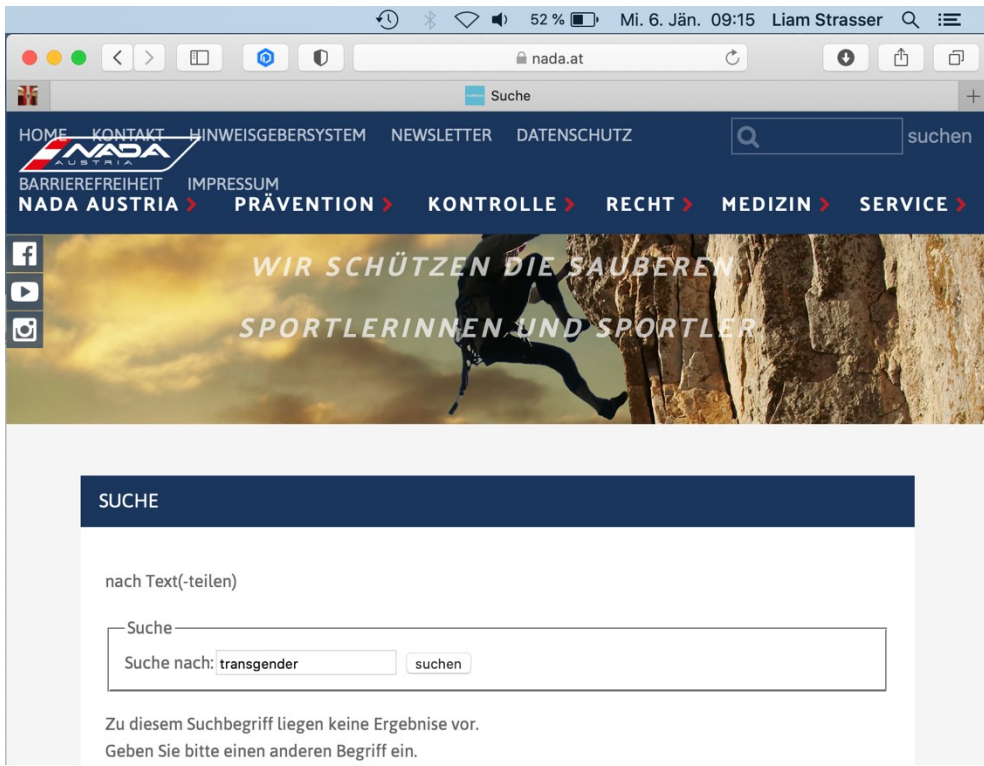


Abbildung 11 - Screenshot - NADA Suchergebnis – „transgender“ (NADA, 2021)

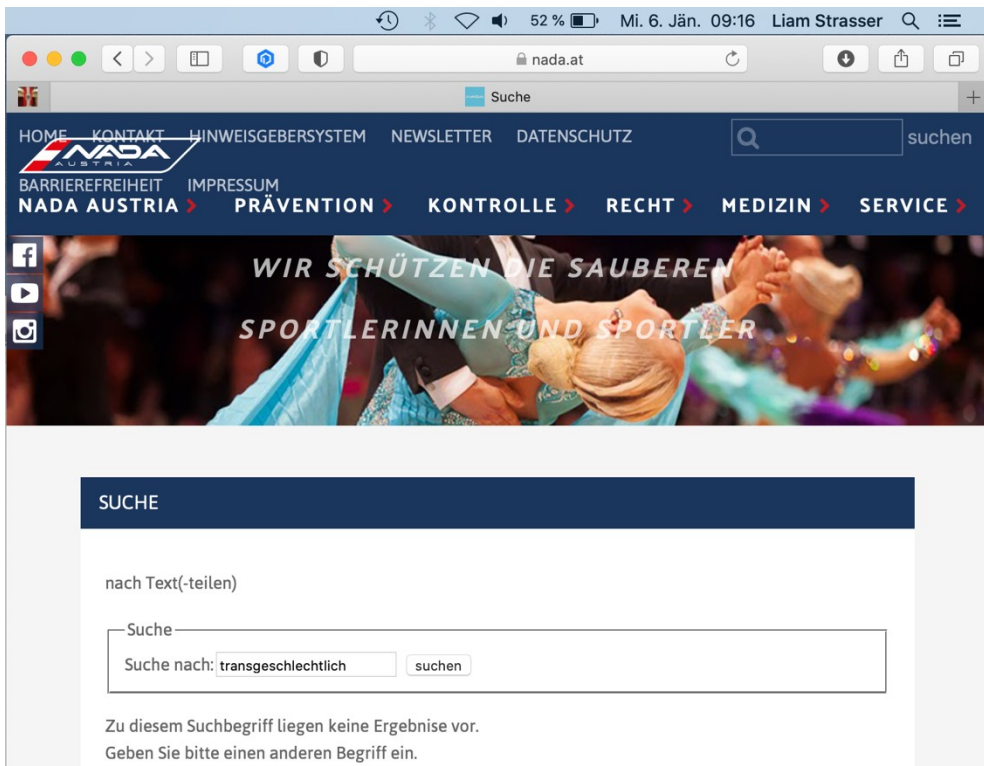


Abbildung 12 - Screenshot - NADA Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (NADA, 2021)

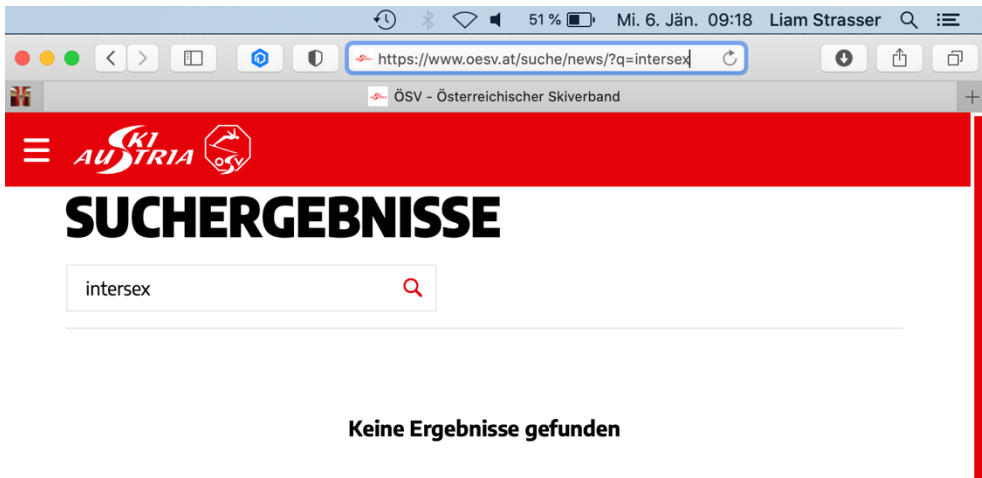


Abbildung 13 - Screenshot - ÖSV Suchergebnis – „intersex“ (ÖOC, 2021b)

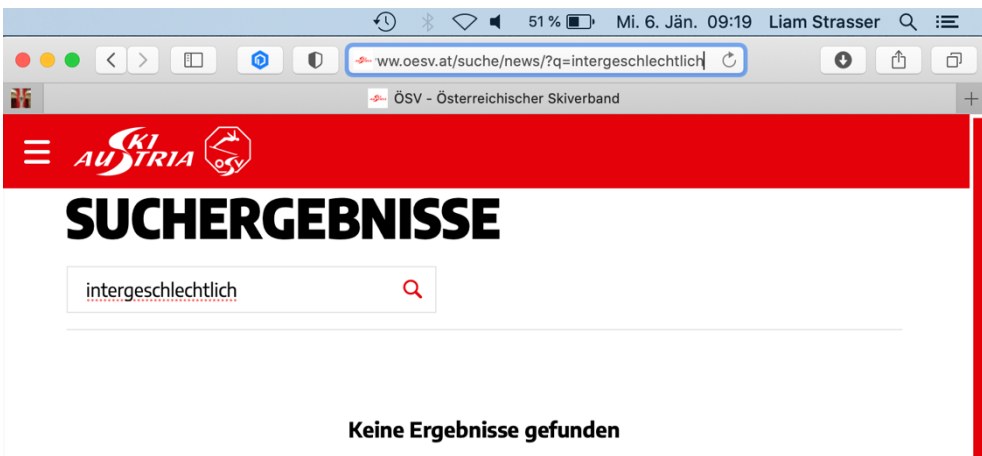


Abbildung 14 - Screenshot - ÖSV Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (ÖOC, 2021c)

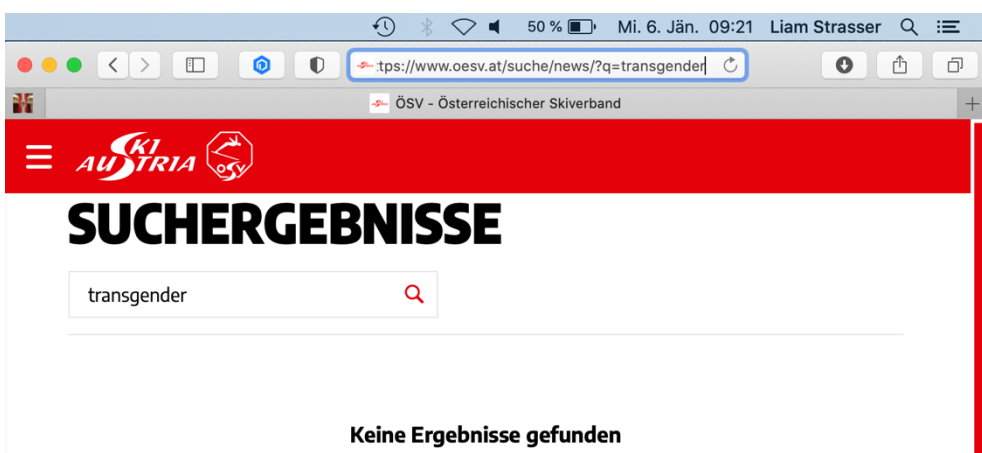


Abbildung 15 - Screenshot - ÖSV Suchergebnis – „transgender“ (ÖOC, 2021d)

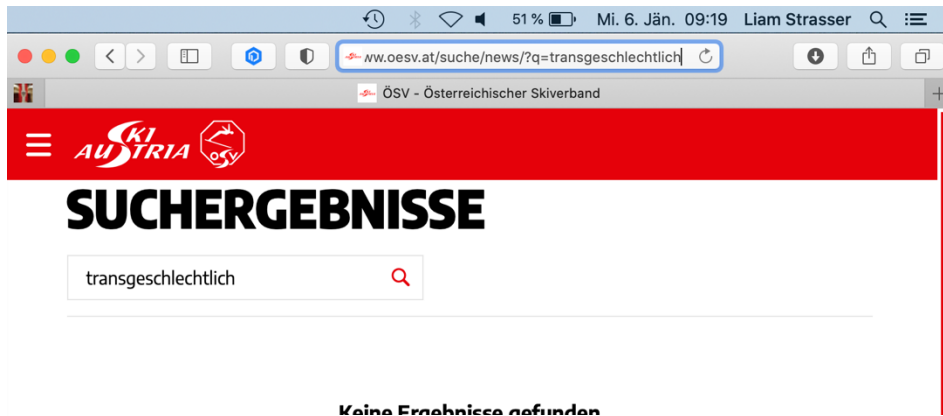


Abbildung 16 - Screenshot - ÖSV Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (ÖOC, 2021e)

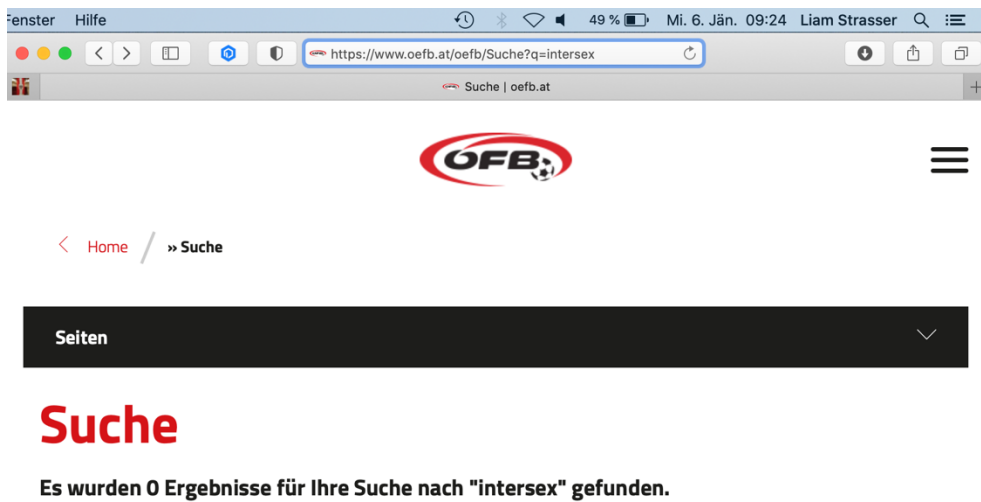
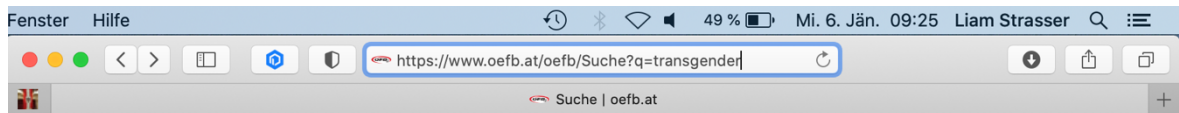


Abbildung 17 - Screenshot - ÖFB Suchergebnis – „intersex“ (ÖFB, 2021a)



Abbildung 18 - Screenshot - ÖFB Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (ÖFB, 2021b)



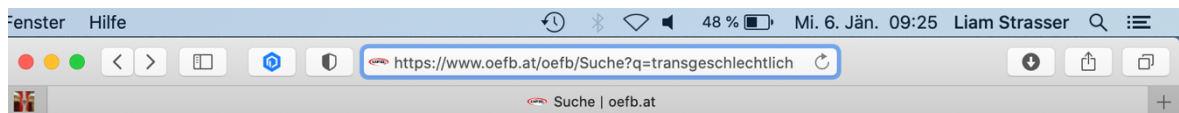
< Home / » Suche

Seiten 

Suche

Es wurden 0 Ergebnisse für Ihre Suche nach "transgender" gefunden.

Abbildung 19 - Screenshot - ÖFB Suchergebnis – „transgender“ (ÖFB, 2021c)



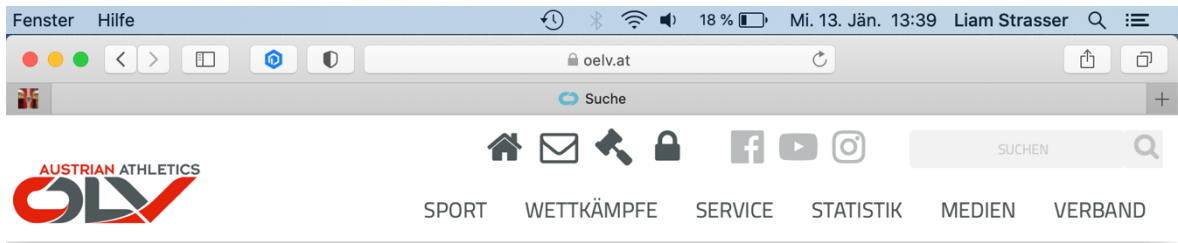
< Home / » Suche

Seiten 

Suche

Es wurden 0 Ergebnisse für Ihre Suche nach "transgeschlechtlich" gefunden.

Abbildung 20 - Screenshot - ÖFB Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (ÖFB, 2021d)



Suche

nach Text(-teilen)

Suche

Suche nach:

Kurzmeldungen (02.05.2019)

[Home](#) > [Kurzmeldungen \(02.05.2019\)](#)

Abbildung 21 - Screenshot - ÖLV Suchergebnis – „intersex“ (ÖLV, 2021)

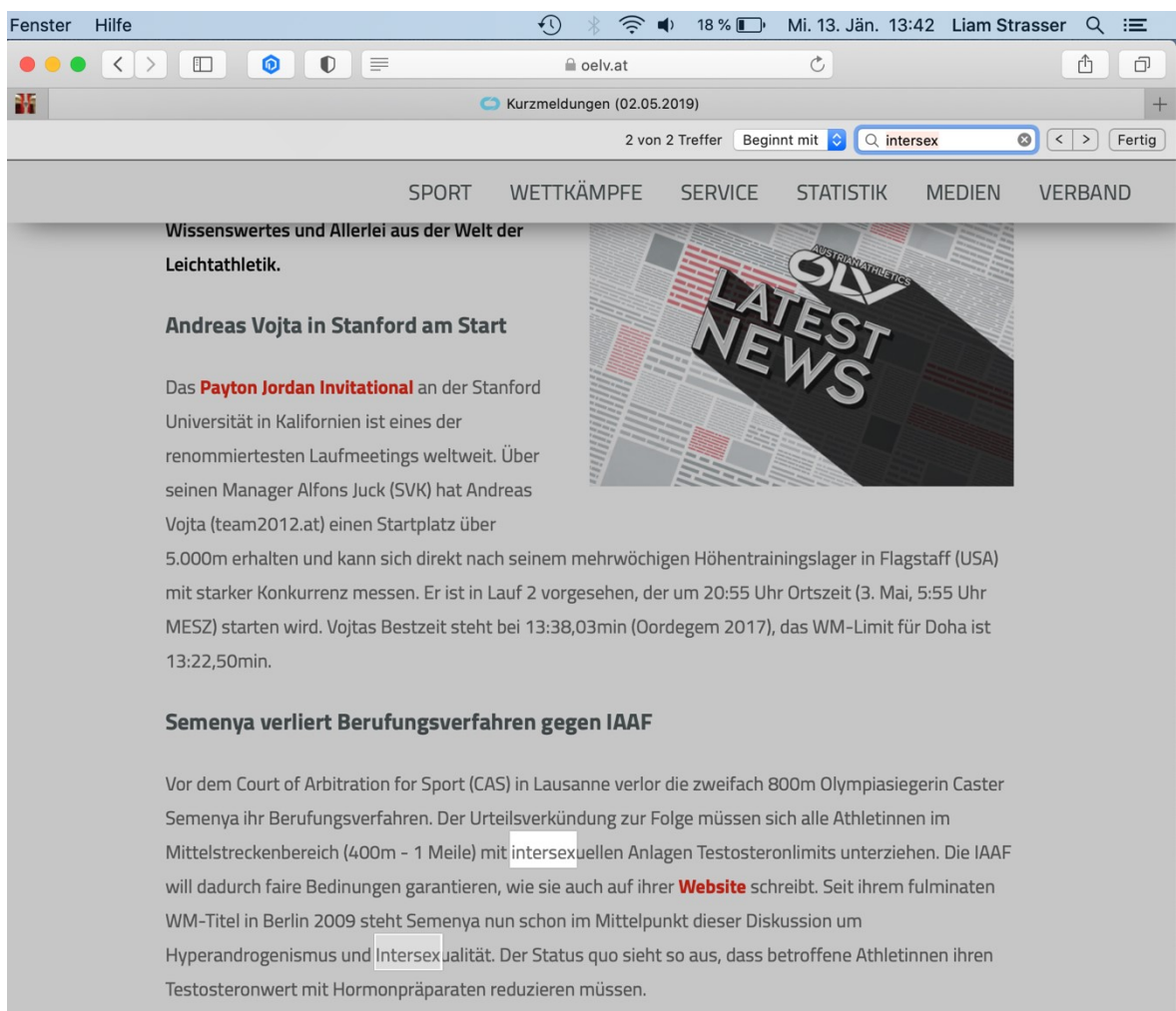


Abbildung 22 - Screenshot - ÖLV Suchergebnis - nähere Ausführung – „intersex“ (ÖLV, 2019a)

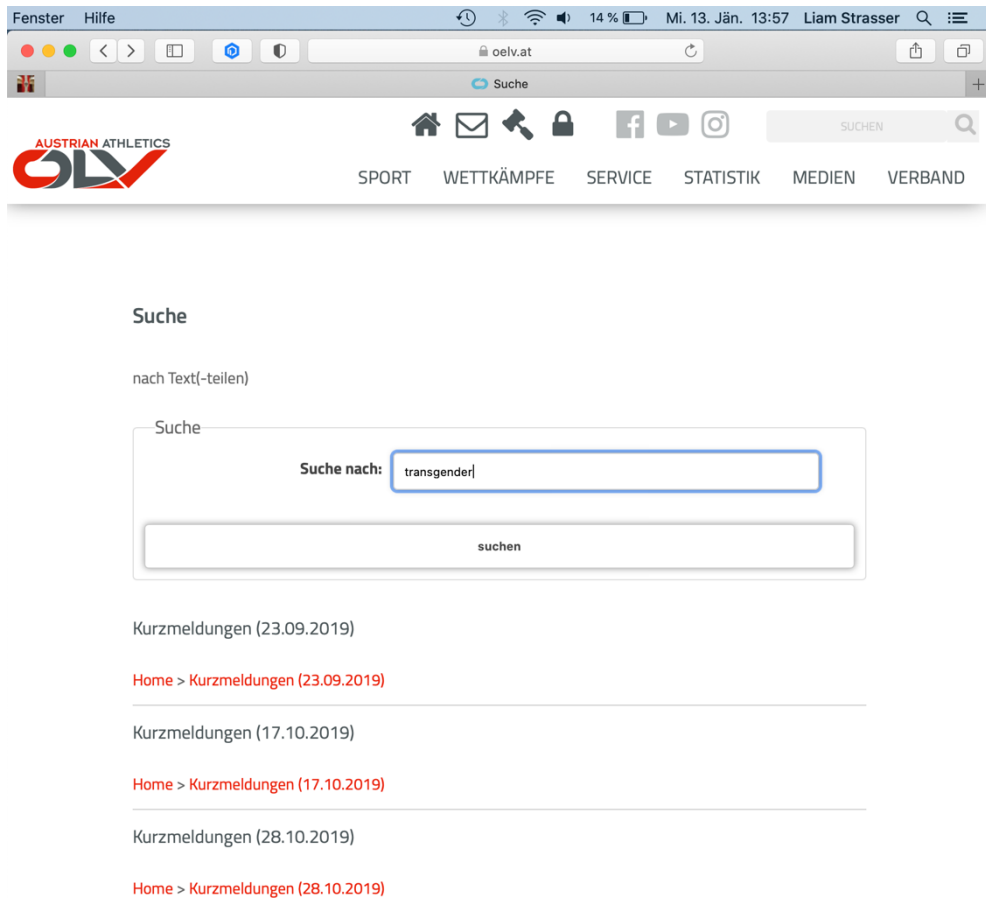


Abbildung 23 - Screenshot - ÖLV Suchergebnis - „transgender“ (ÖLV, 2021)

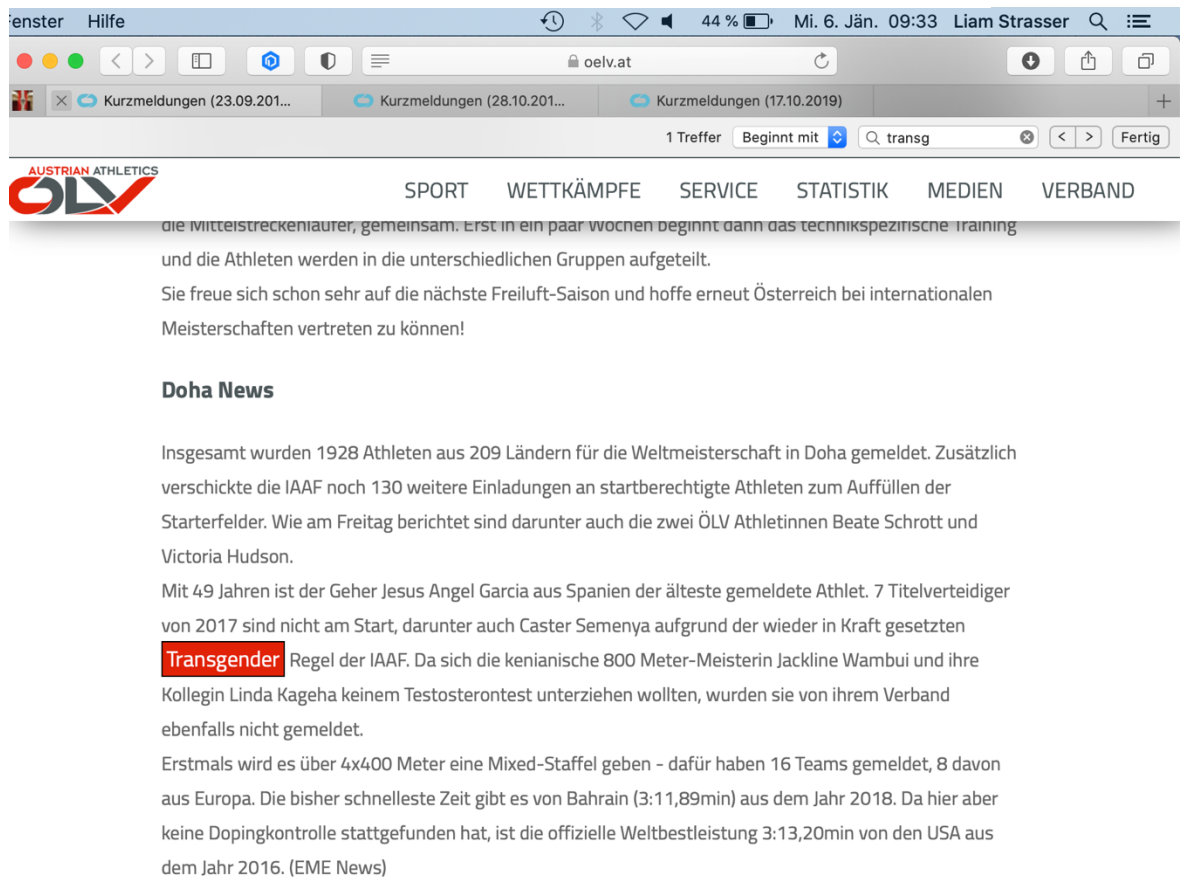


Abbildung 24 - Screenshot - ÖLV Suchergebnis - nähere Ausführung – „transgender“ (ÖLV, 2019b)

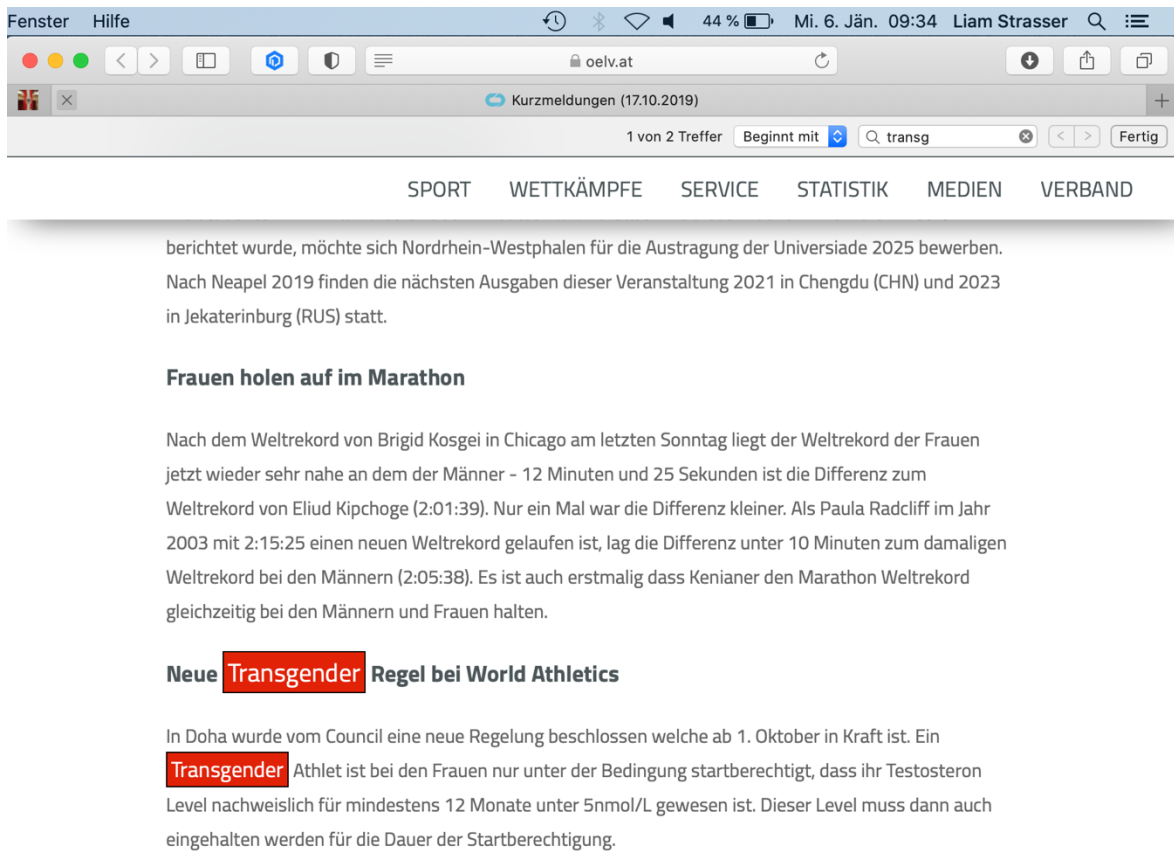


Abbildung 25 - Screenshot - ÖLV Suchergebnis - nähere Ausführung – „transgender“ (ÖLV, 2019c)

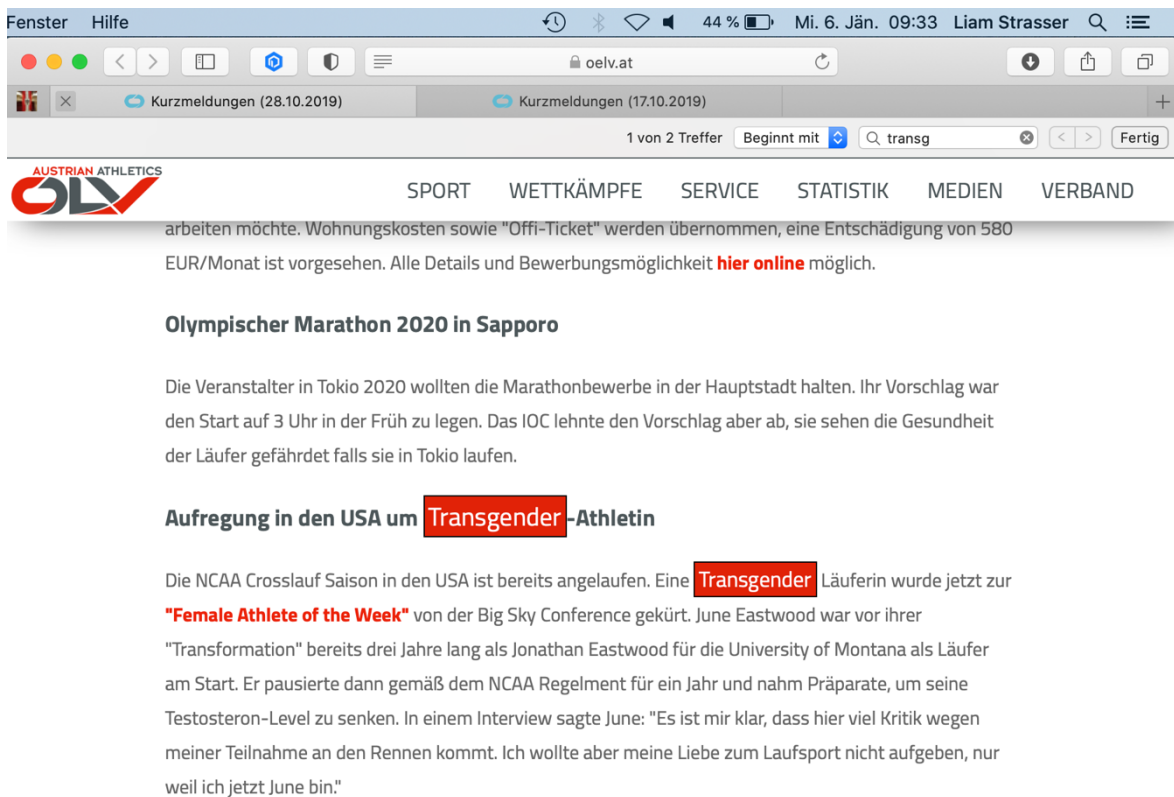


Abbildung 26 - Screenshot - ÖLV Suchergebnis - nähere Ausführung – „transgender“ (ÖLV, 2019d)

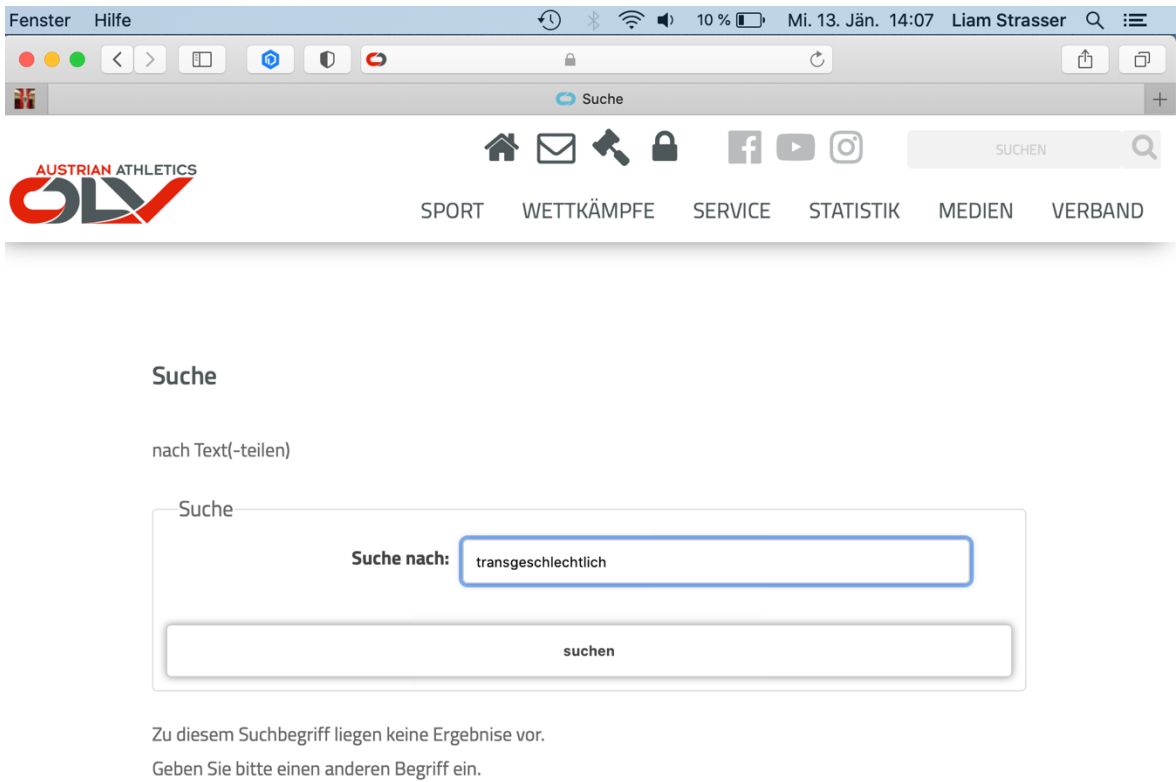


Abbildung 27 - Screenshot - ÖLV Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (ÖLV, 2021)

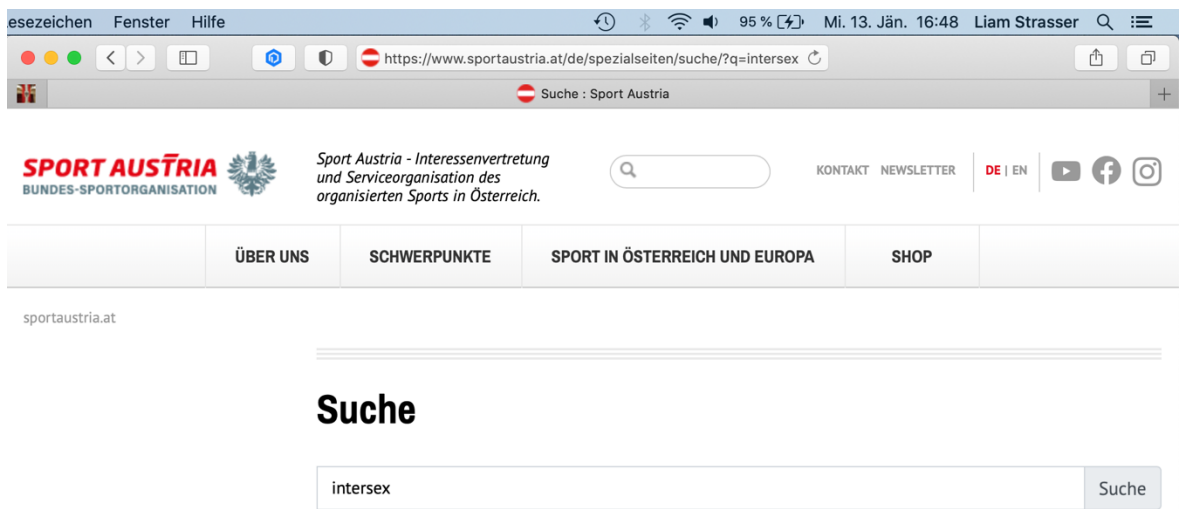


Abbildung 28 - Screenshot - BSO Suchergebnis – „intersex“ (BSO, 2021a)

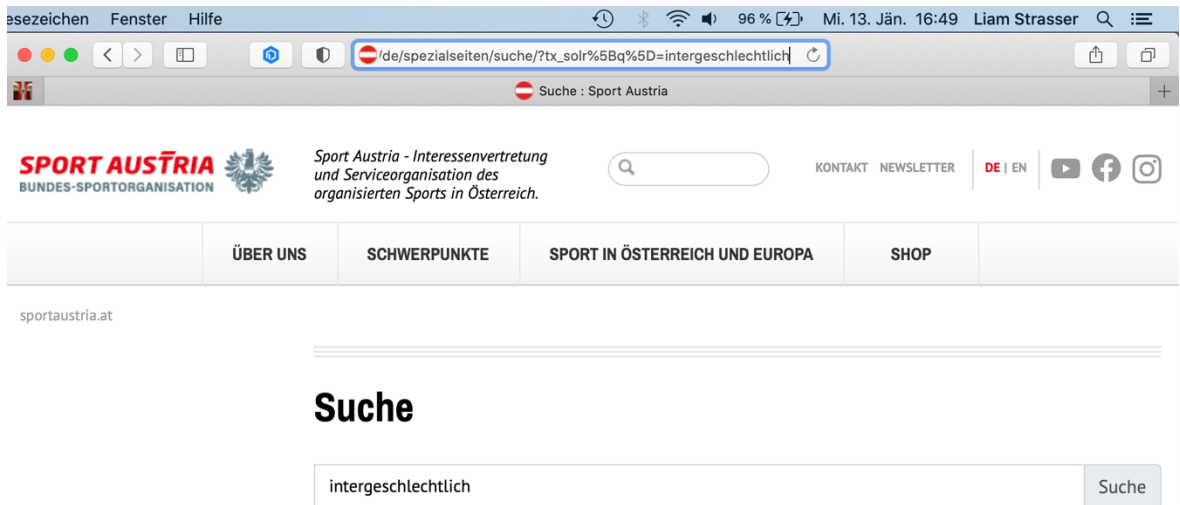


Abbildung 29 - Screenshot - BSO Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (BSO, 2021b)

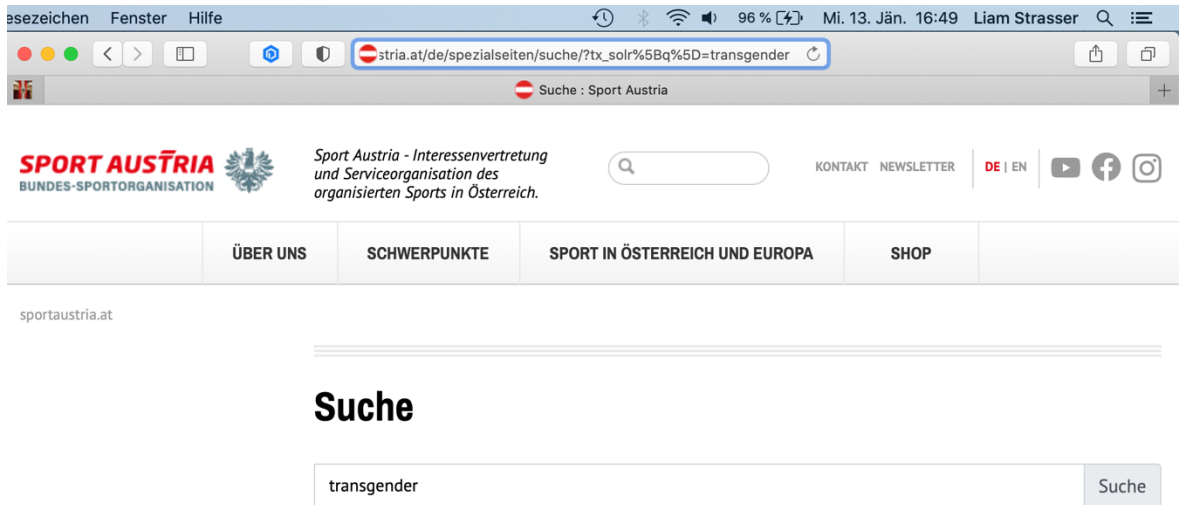


Abbildung 30 - Screenshot - BSO Suchergebnis – „transgender“ (BSO, 2021c)

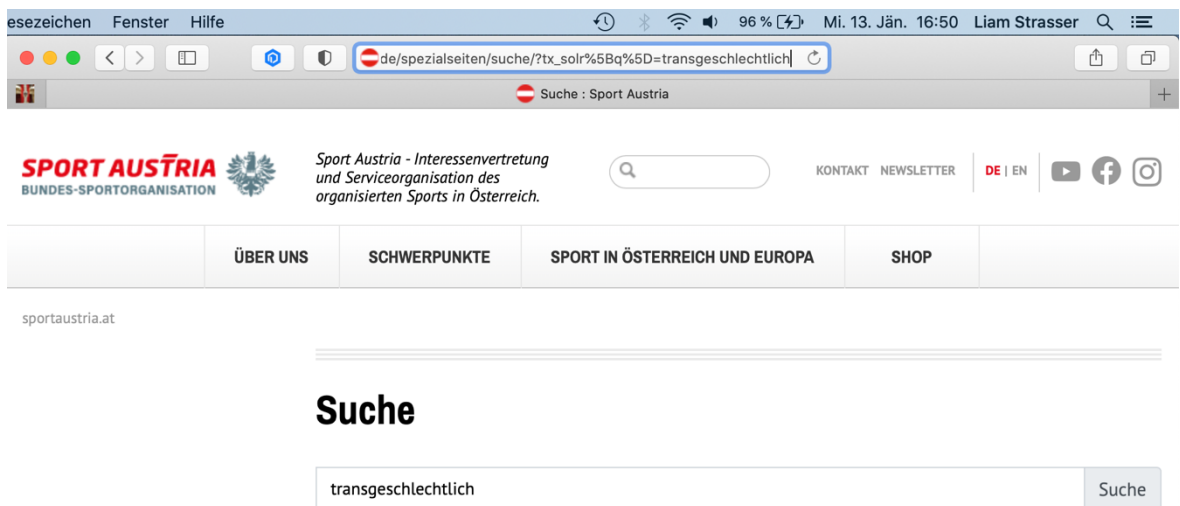
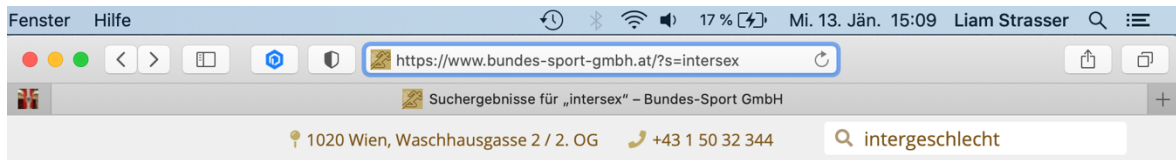


Abbildung 31 - Screenshot - BSO Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (BSO, 2021d)

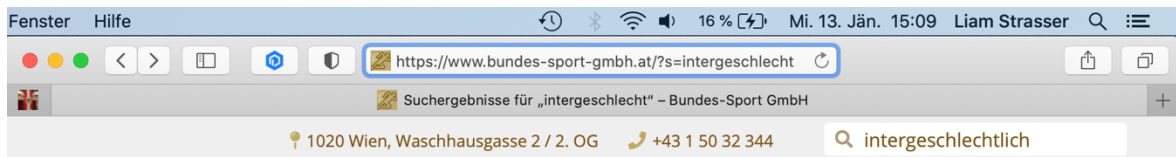


ÜBER UNS▼ FÖRDERUNGEN▼ SERVICE▼ KONTAKT▼

SUCHERGEBNISSE FÜR: INTERSEX

Ihre Suchanfrage lieferte leider kein Ergebnis.

Abbildung 32 - Screenshot - Bundes-Sport GmbH Suchergebnis – „intersex“ (BSG, 2021a)



ÜBER UNS▼ FÖRDERUNGEN▼ SERVICE▼ KONTAKT▼

SUCHERGEBNISSE FÜR: INTERGESCHLECHT

Ihre Suchanfrage lieferte leider kein Ergebnis.

Abbildung 33 - Screenshot - Bundes-Sport GmbH Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (BSG, 2021b)

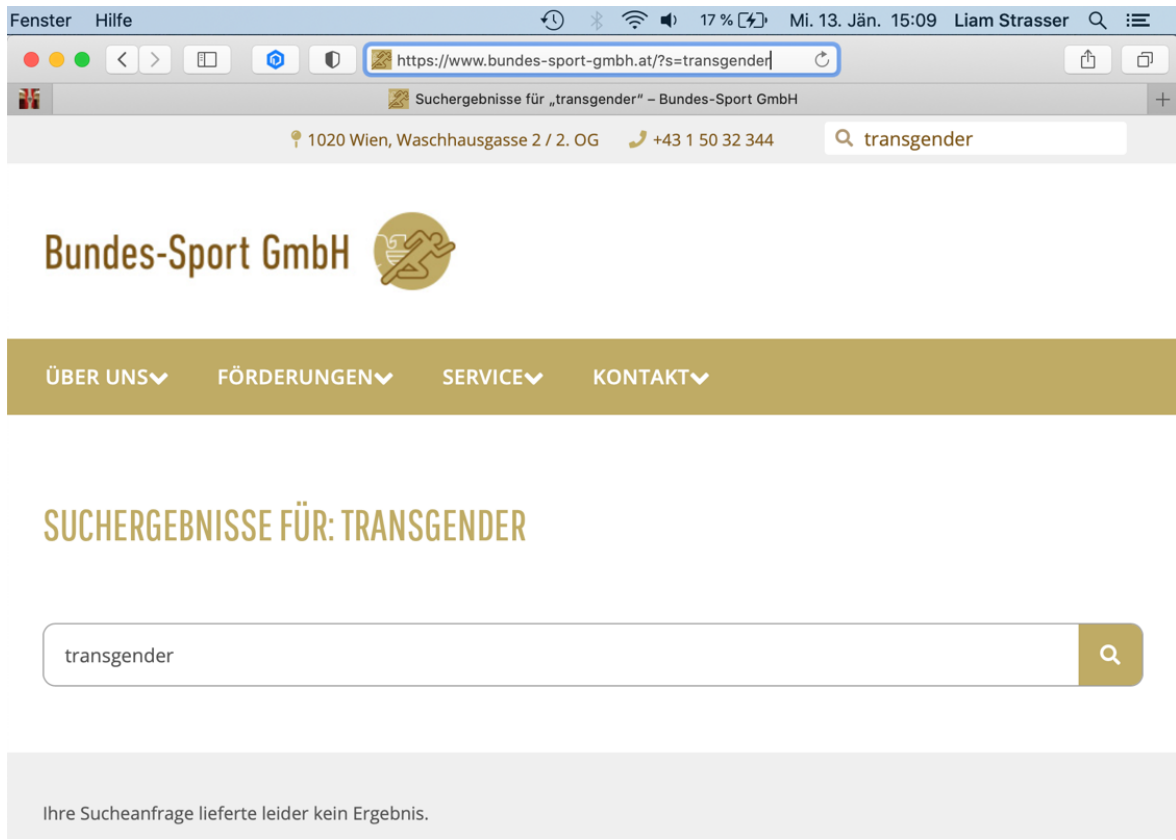


Abbildung 34 - Screenshot - Bundes-Sport GmbH Suchergebnis – „transgender“ (BSG, 2021c)

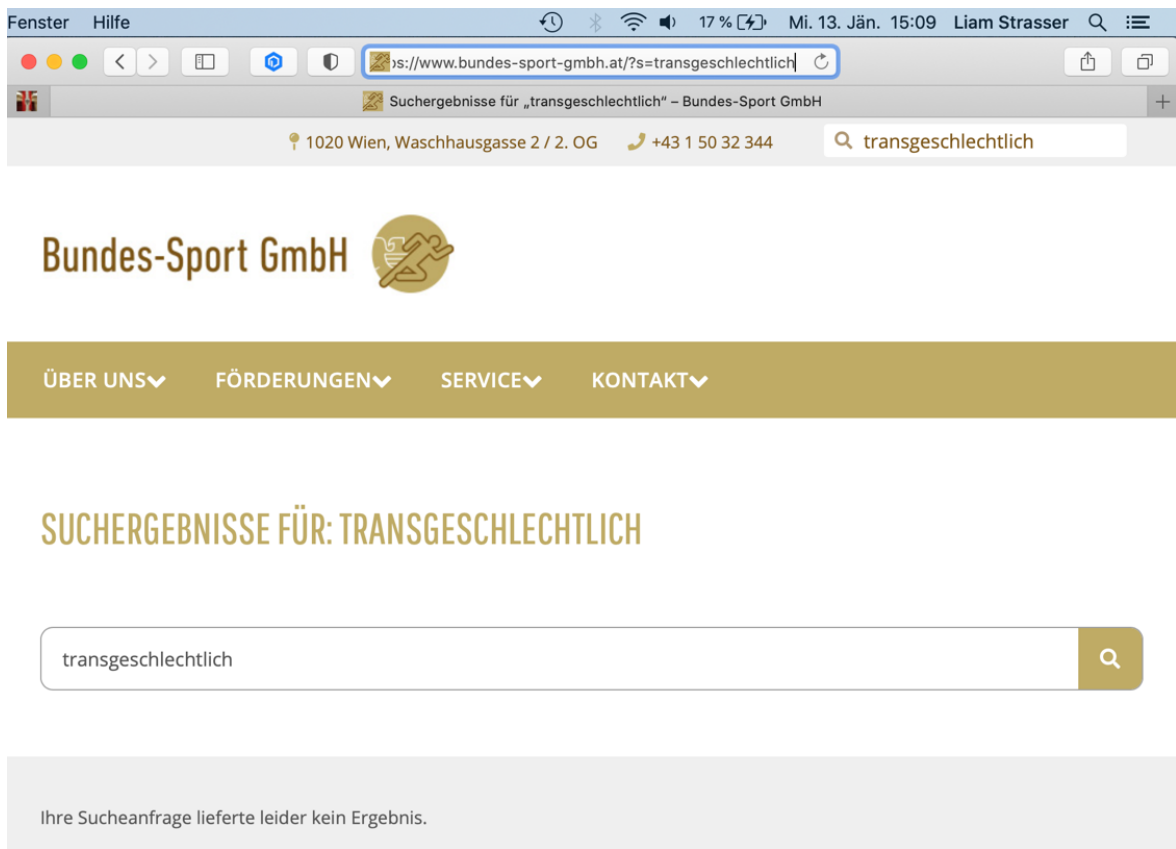


Abbildung 35- Screenshot - Bundes-Sport GmbH Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (BSG, 2021d)

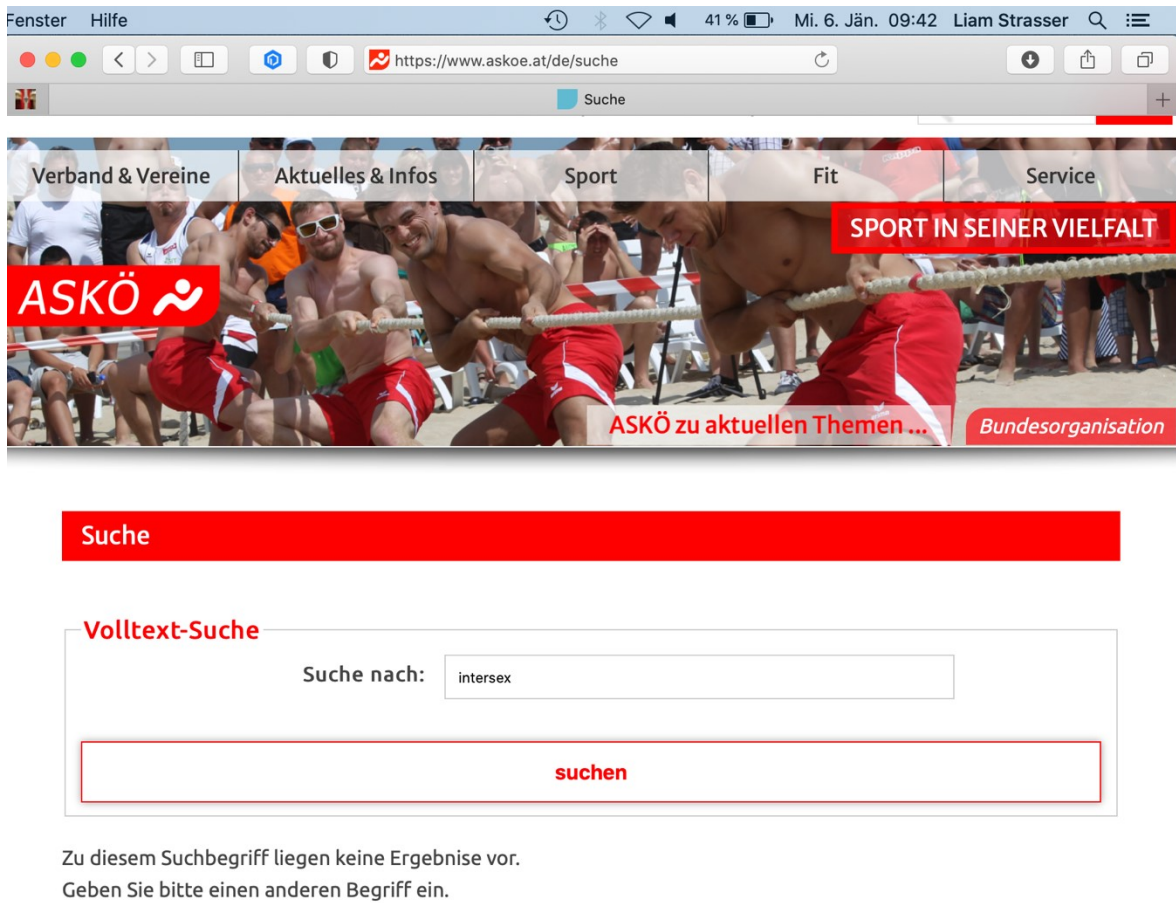


Abbildung 36 - Screenshot - ASKÖ Suchergebnis – „intersex“ (ASKÖ, 2021)

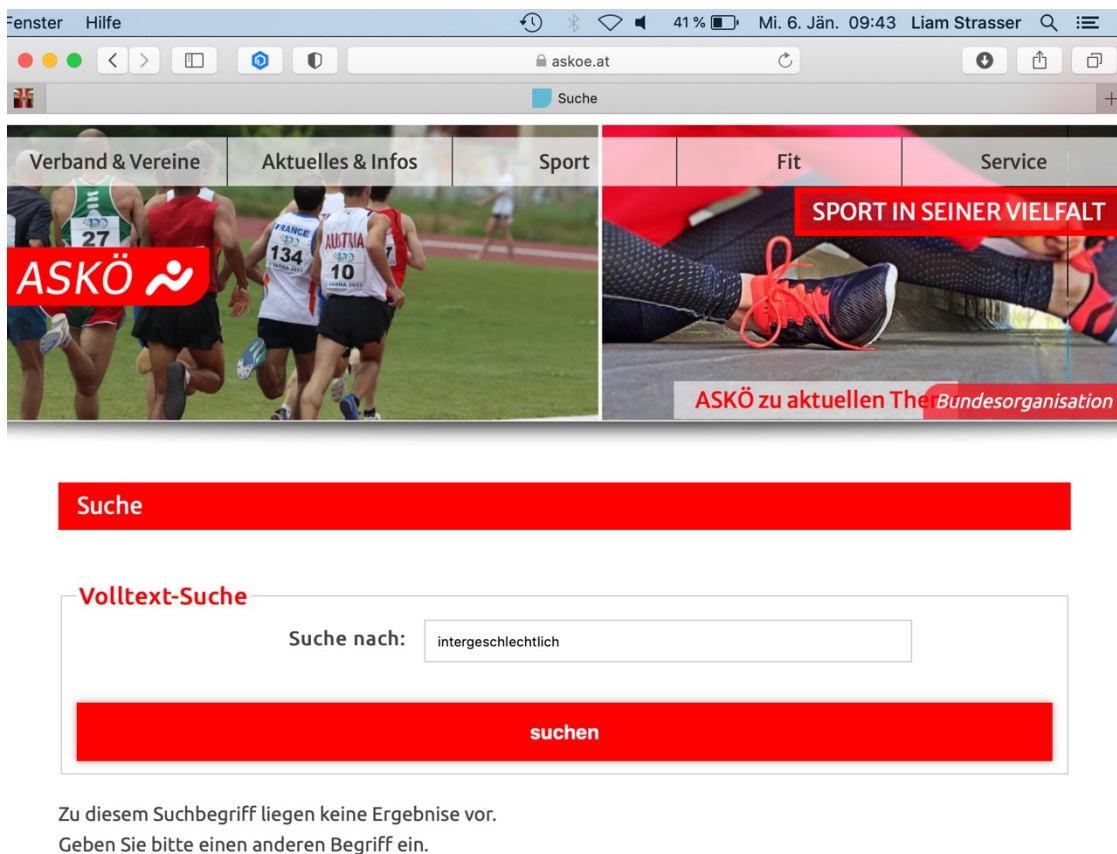


Abbildung 37 - Screenshot - ASKÖ Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (ASKÖ, 2021)

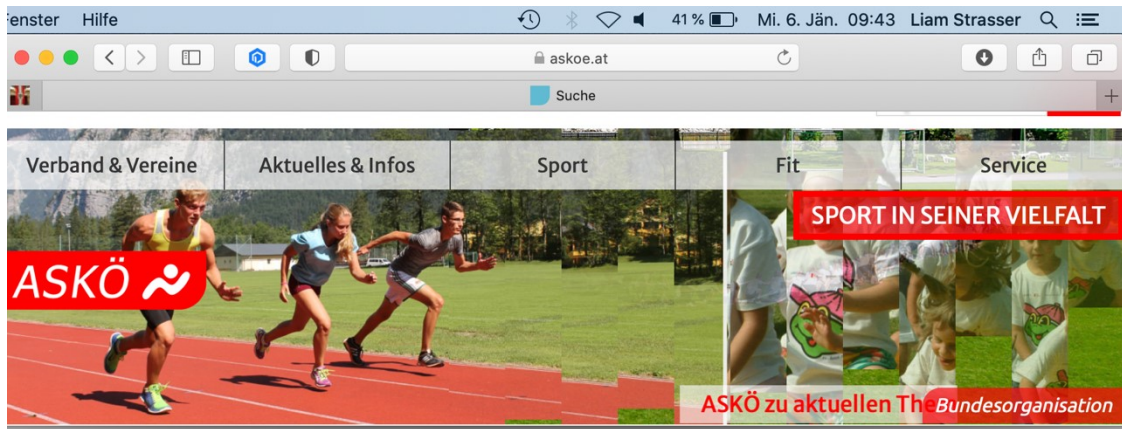


Abbildung 38 - Screenshot - ASKÖ Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (ASKÖ, 2021)

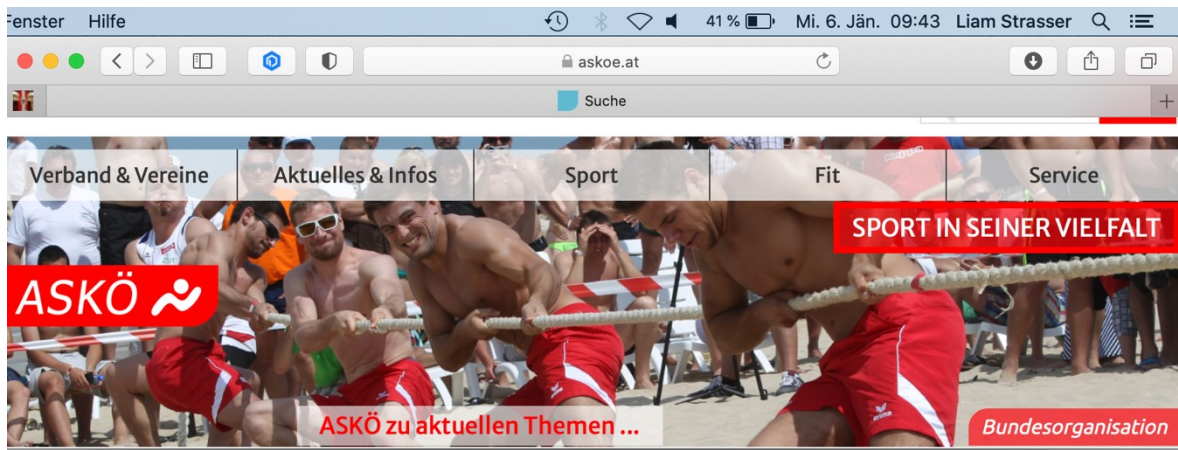


Abbildung 39 - Screenshot - ASKÖ Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (ASKÖ, 2021)



Abbildung 40 - Screenshot - ASVÖ Suchergebnis – „intersex“ (ASVÖ, 2021)

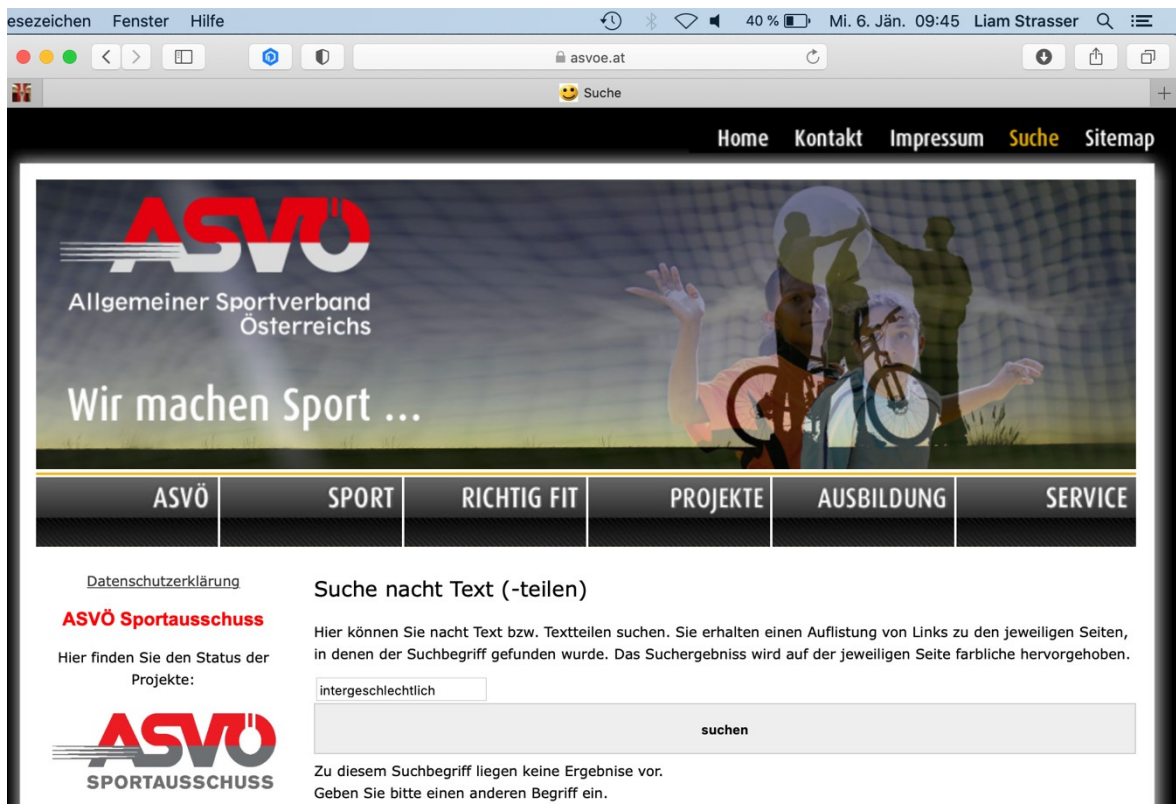


Abbildung 41 - Screenshot - ASVÖ Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (ASVÖ, 2021)

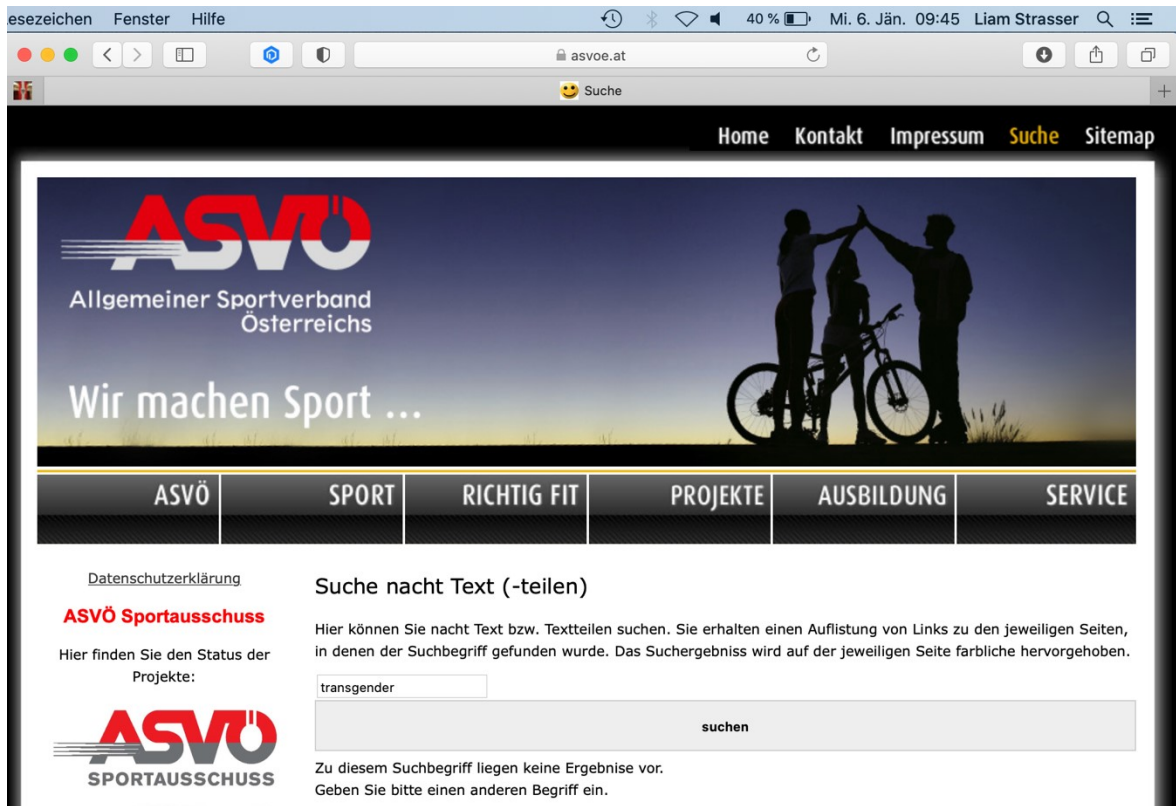


Abbildung 42 - Screenshot - ASVÖ Suchergebnis – „transgender“ (ASVÖ, 2021)

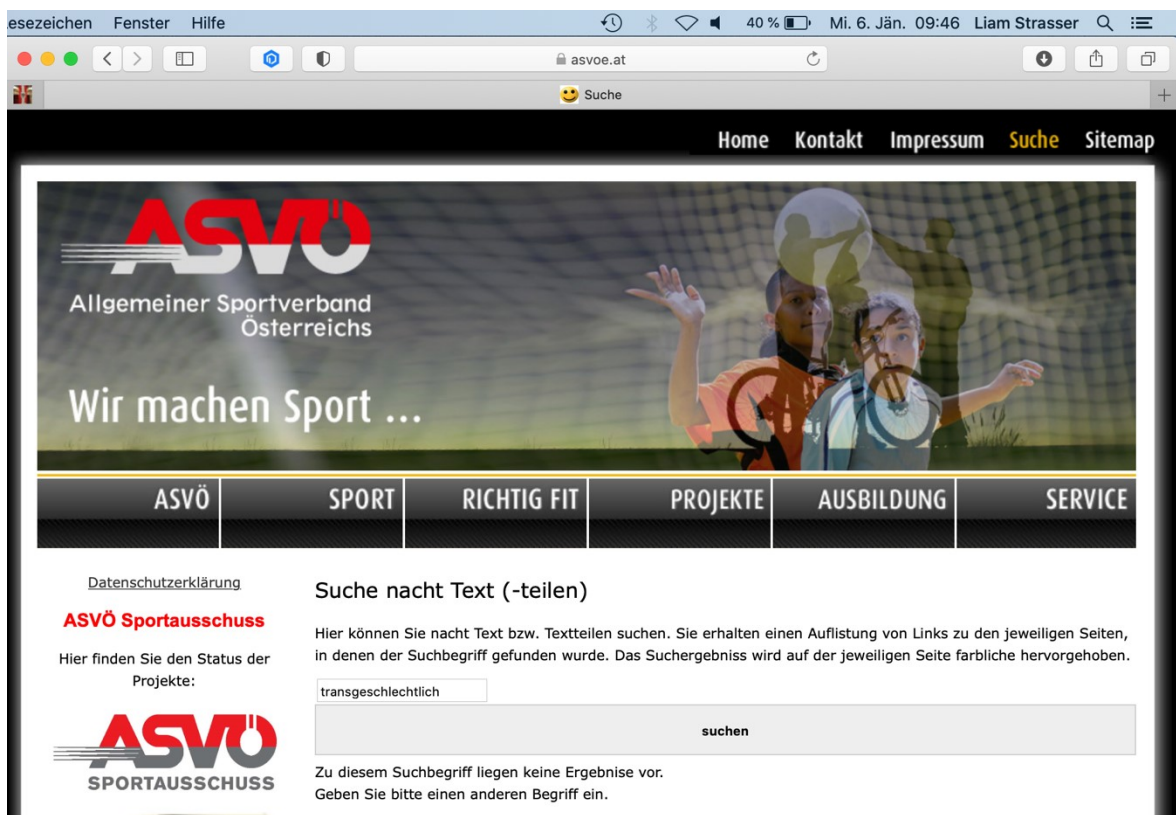


Abbildung 43 - Screenshot - ASVÖ Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (ASVÖ, 2021)

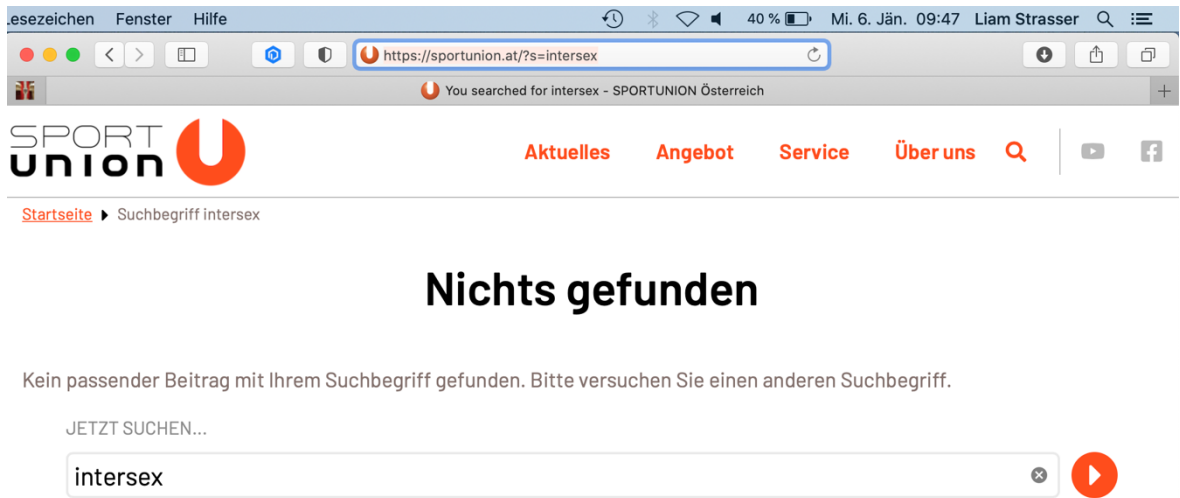


Abbildung 44 - Screenshot - SPORTUNION Suchergebnis – „intersex“ (SPORTUNION, 2021a)

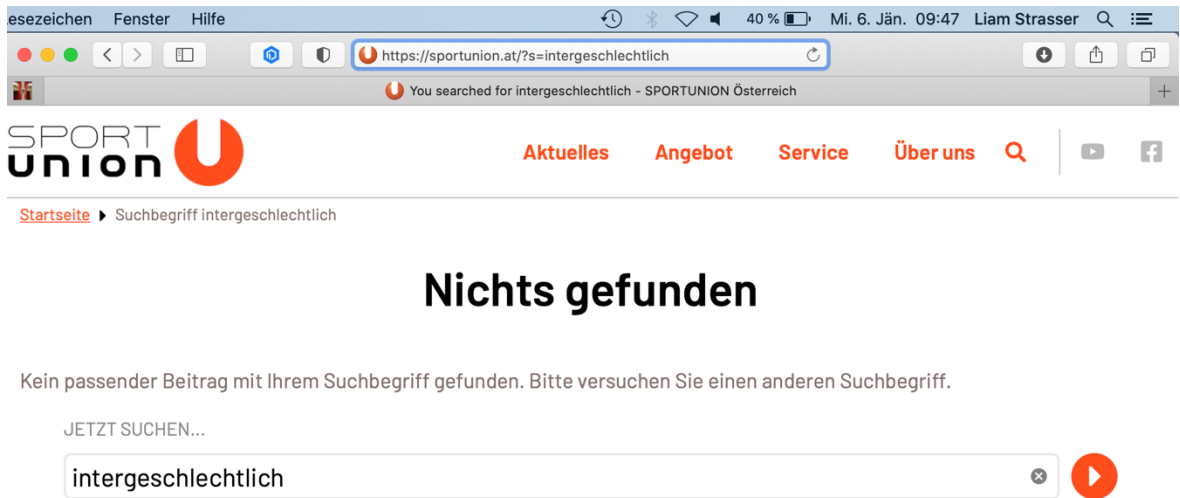


Abbildung 45 - Screenshot - SPORTUNION Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (SPORTUNION, 2021b)

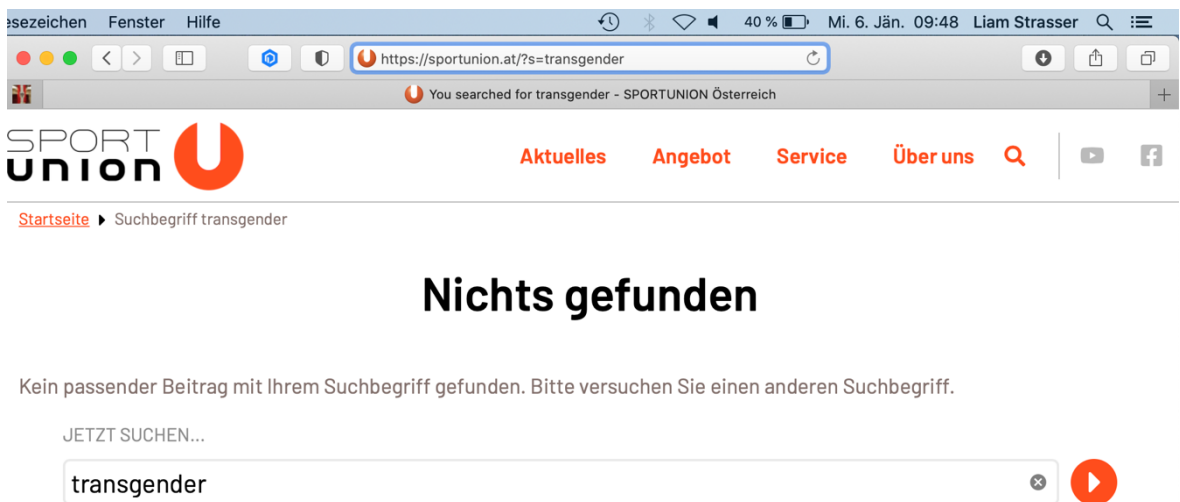


Abbildung 46 - Screenshot - SPORTUNION Suchergebnis – „transgender“ (SPORTUNION, 2021c)

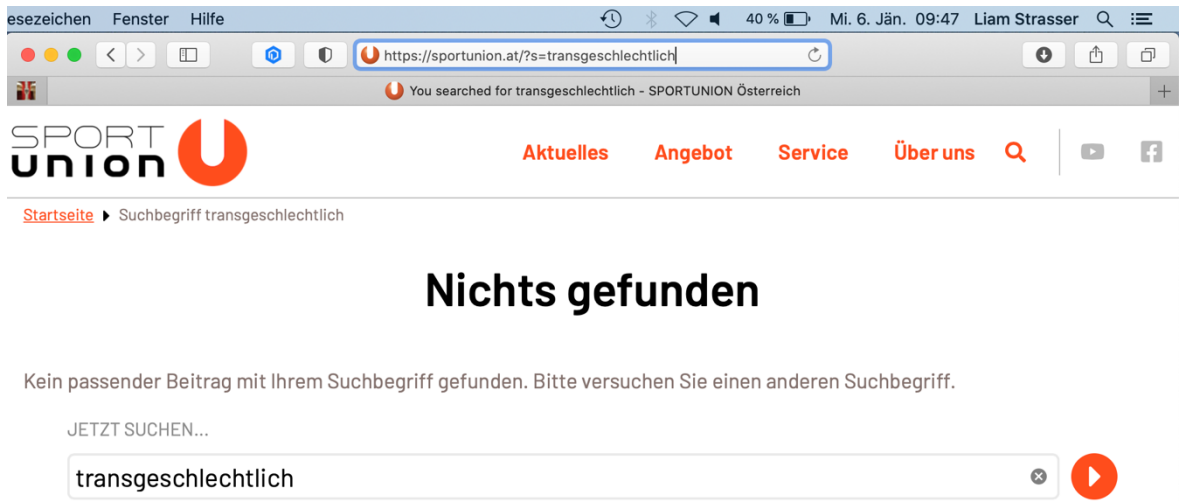


Abbildung 47 - Screenshot - SPORTUNION Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (SPORTUNION, 2021d)

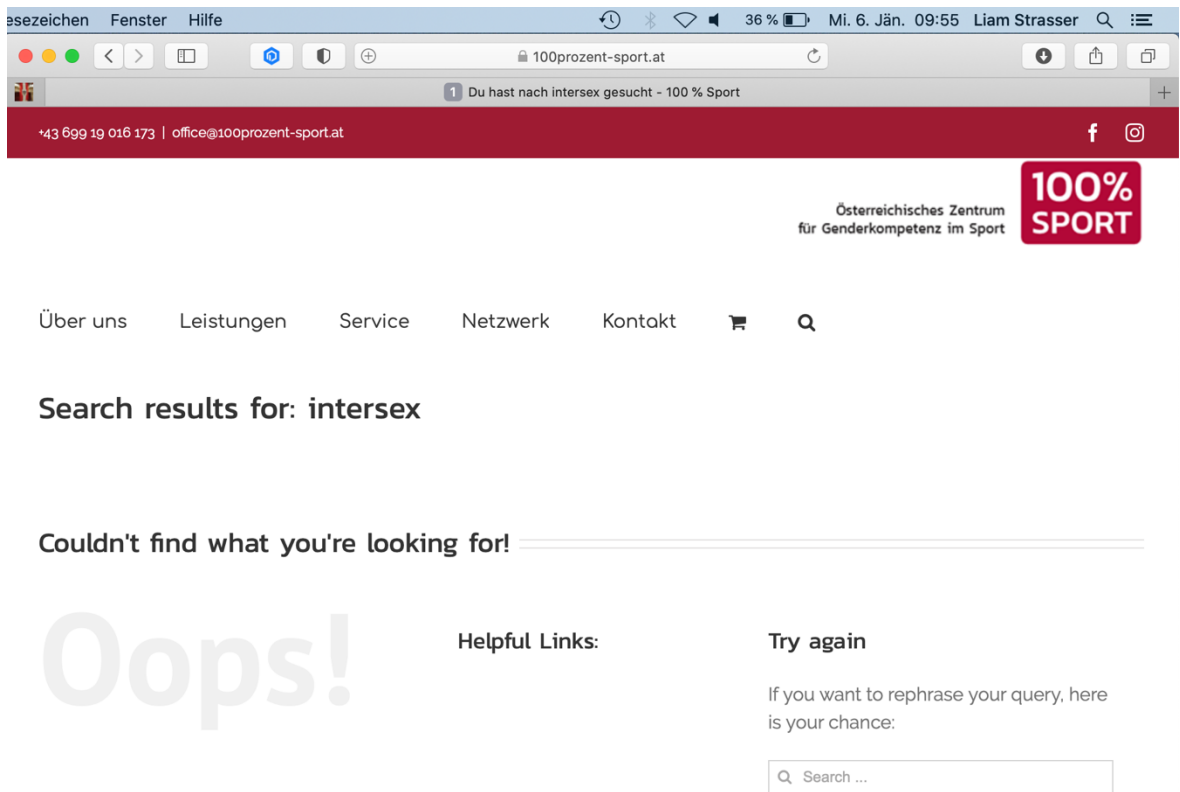


Abbildung 48 - Screenshot - 100% Sport Suchergebnis – „intersex“ (100% Sport, 2021a)

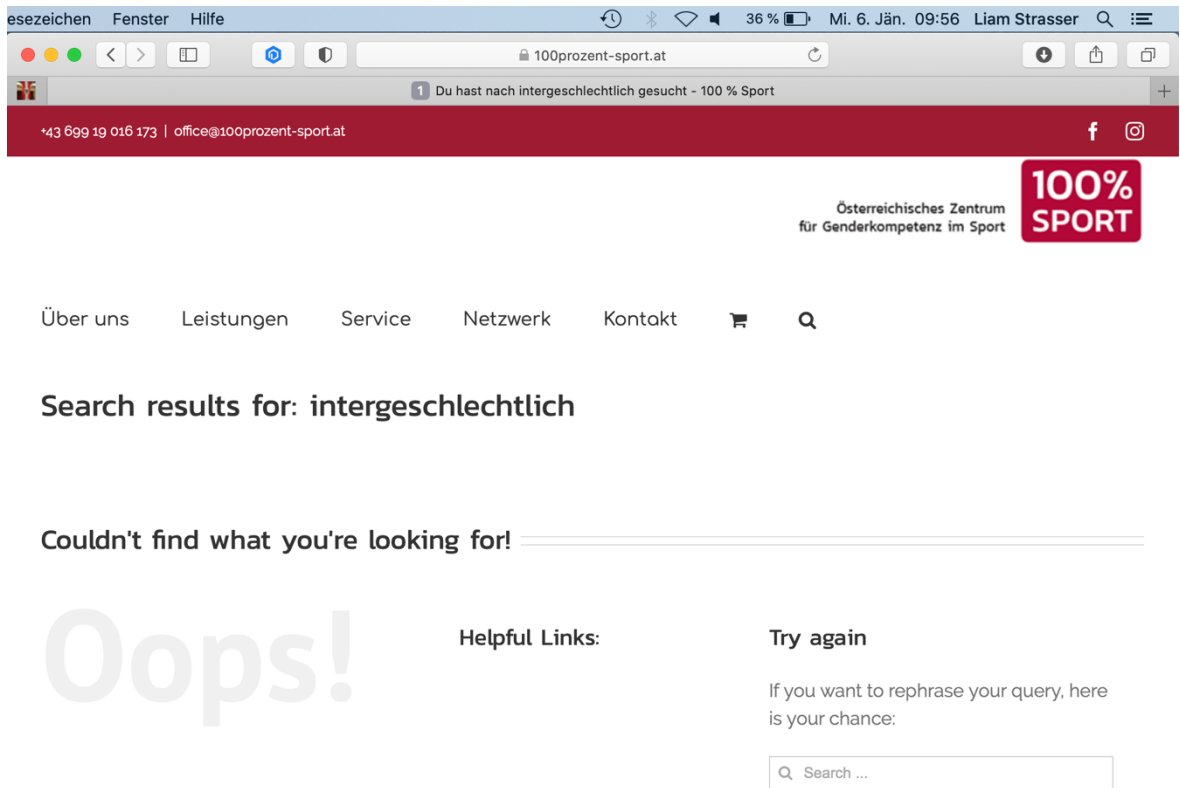


Abbildung 49 - Screenshot - 100% Sport Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (100% Sport, 2021b)

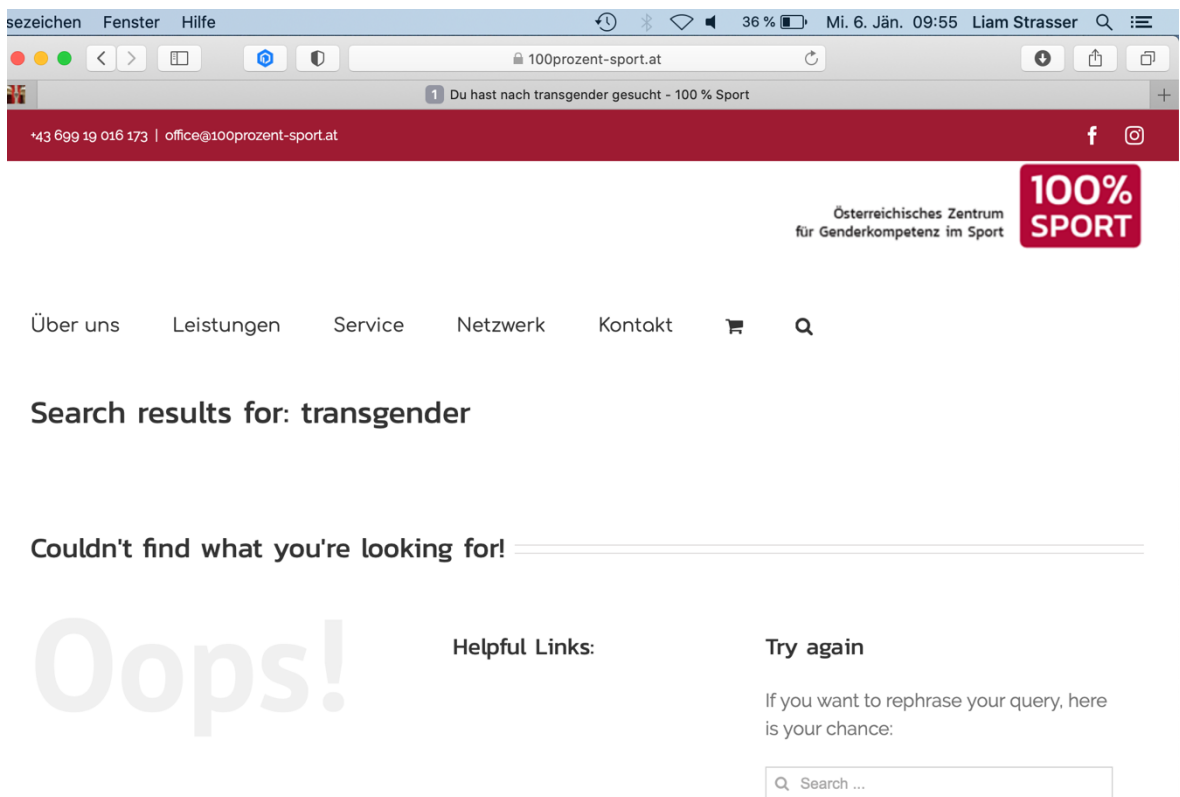


Abbildung 50 - Screenshot - 100% Sport Suchergebnis – „transgender“ (100% Sport, 2021c)

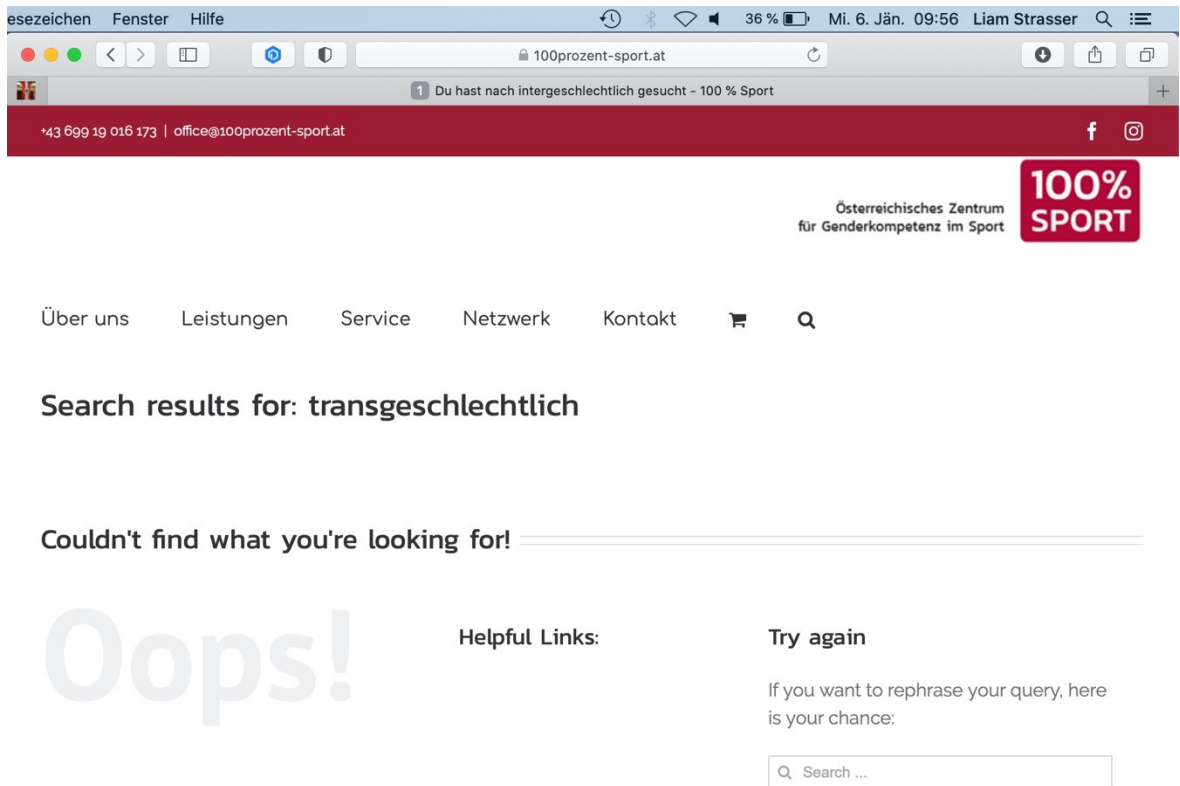


Abbildung 51 - Screenshot - 100% Sport Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (100% Sport, 2021d)

Österreichische Bundesministerien mit Aufgabengebiet Sport

The screenshot shows the website of the Austrian Federal Ministry of Education, Science and Culture (BMKÖS). The search bar contains the term "intersex". Below the search bar, the results section is titled "Suchergebnis" and shows "Ergebnisse 1-1 von 1 für intersex". A link "Suchergebnis filtern" is visible. The search result is a document titled "Kunstbericht 2005. Bericht über die Kunstförderung des Bundeskanzleramts" with a small "bmkoes.gv.at" logo. The text of the result is partially visible, showing financial data: "[...] 133.645.000,00 Abt. II/1 9,90% 133.662.887,17 4.172.428,57 145.071,43 29.500,00 Abt. II/2 51,25% 4.347.000,00 Abt. II/3 20,14% Abt. II/5 12,79% Abt. II/6 0,76% Abt. II/7 0,02% Abt. II/8 5,14% .15 [...]"

Abbildung 52 - Screenshot - BMKÖS Suchergebnis – „intersex“ (BMKÖS, 2021a)

The screenshot shows the same BMKÖS website search interface. The search bar now contains the term "intergeschlechtlich". Below the search bar, the results section is titled "Suchergebnis" and displays a message: "Ihr Suchbegriff konnte nicht gefunden werden." (Your search term could not be found).

Abbildung 53 - Screenshot - BMKÖS Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (BMKÖS, 2021b)

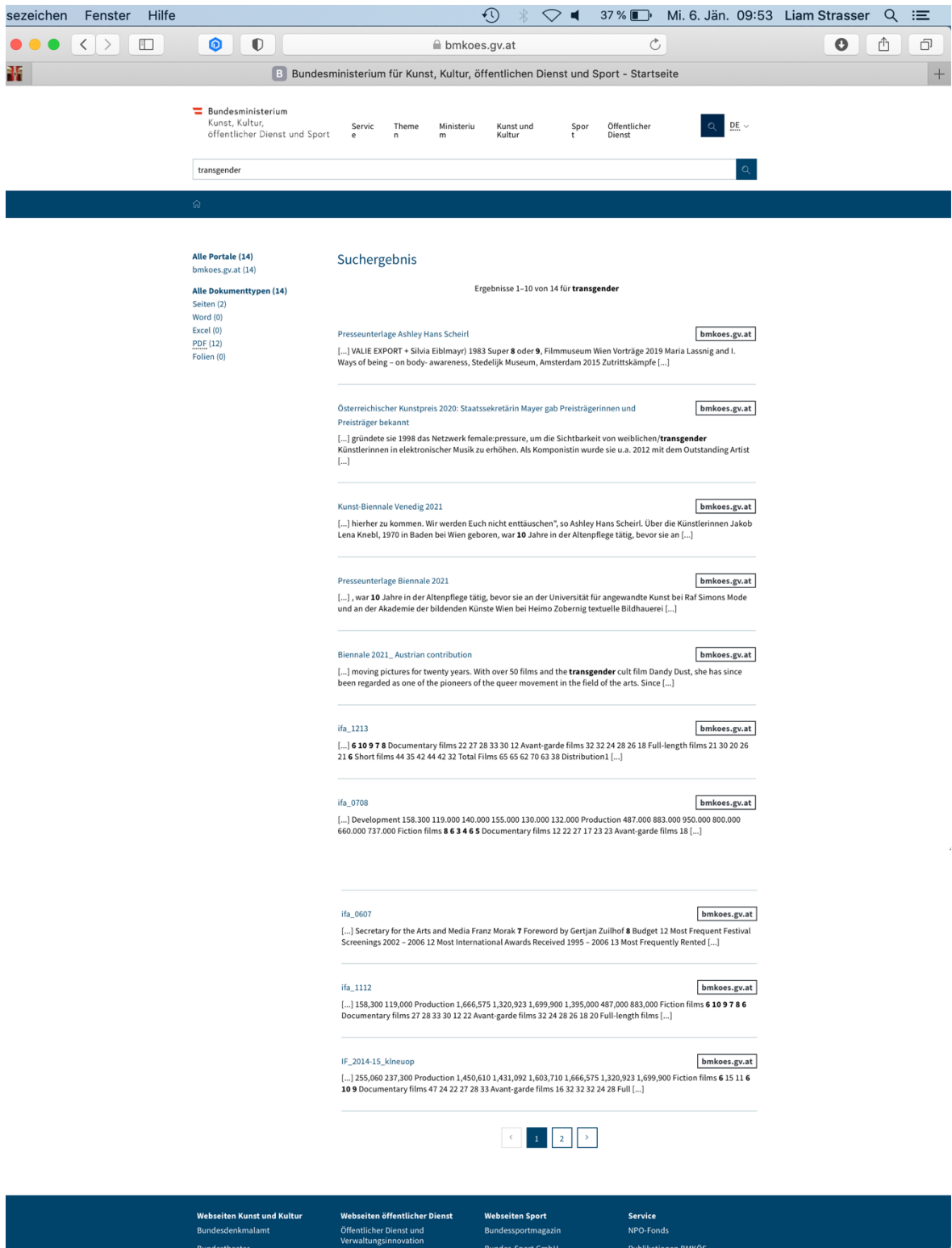


Abbildung 54 - Screenshot - BMKÖS Suchergebnis – „transgender“ (BMKÖS, 2021c)

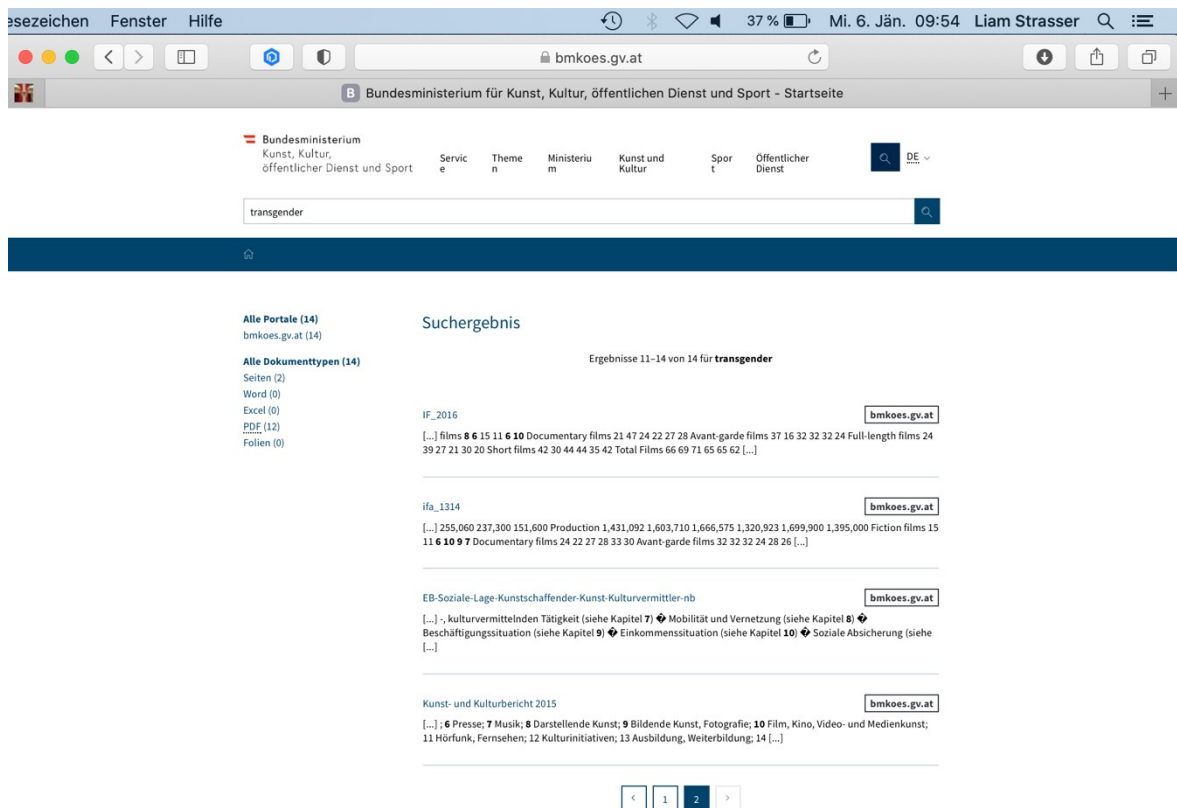


Abbildung 55 - Screenshot - BMKÖS Suchergebnis – „transgender“ (BMKÖS, 2021c)

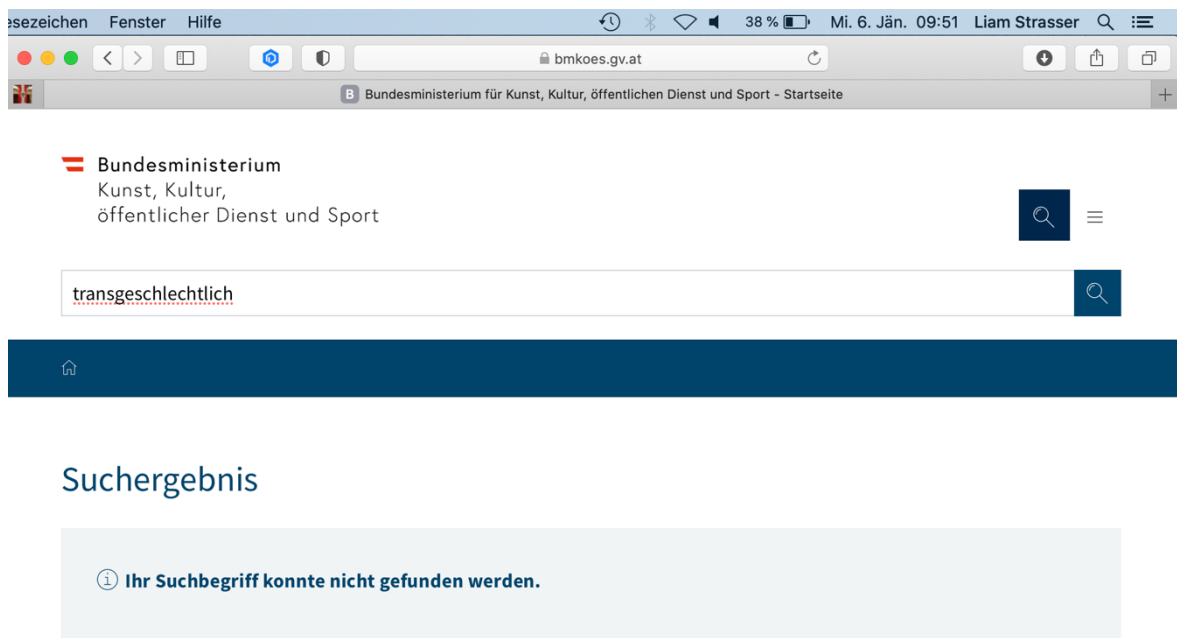


Abbildung 56 - Screenshot - BMKÖS Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (BMKÖS, 2021d)

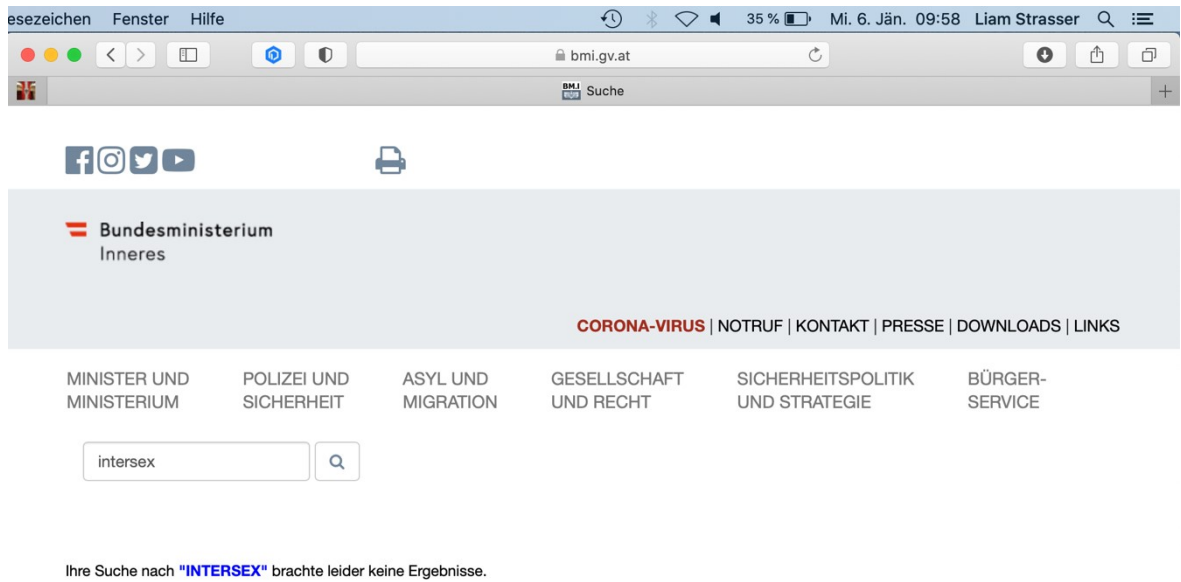


Abbildung 57 - Screenshot - BMI Suchergebnis – „intersex“ (BMI, 2021)

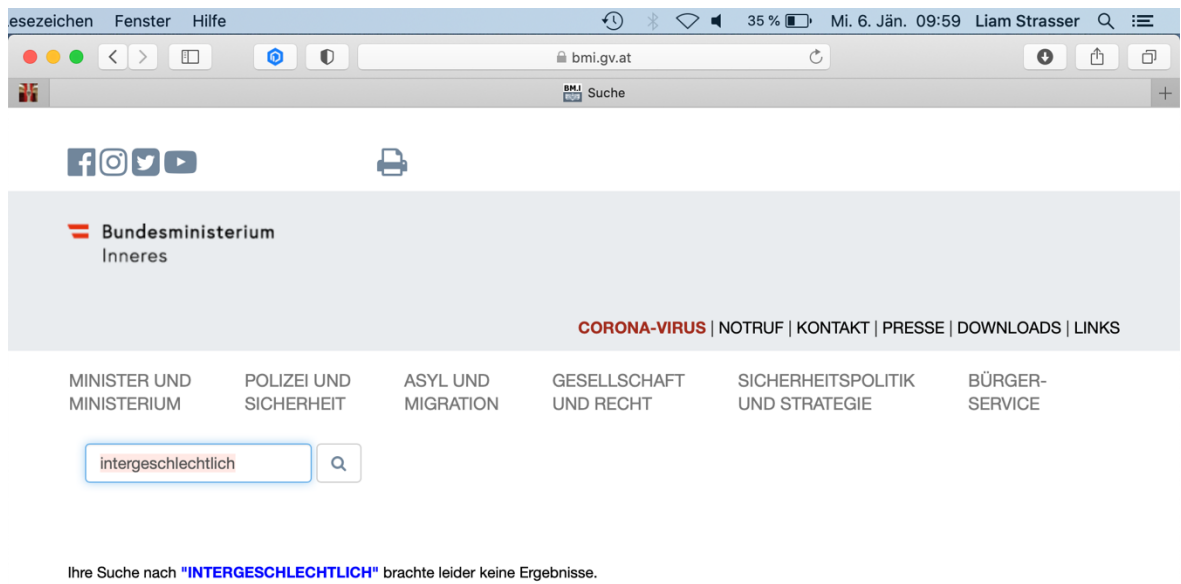


Abbildung 58 - Screenshot - BMI Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (BMI, 2021)

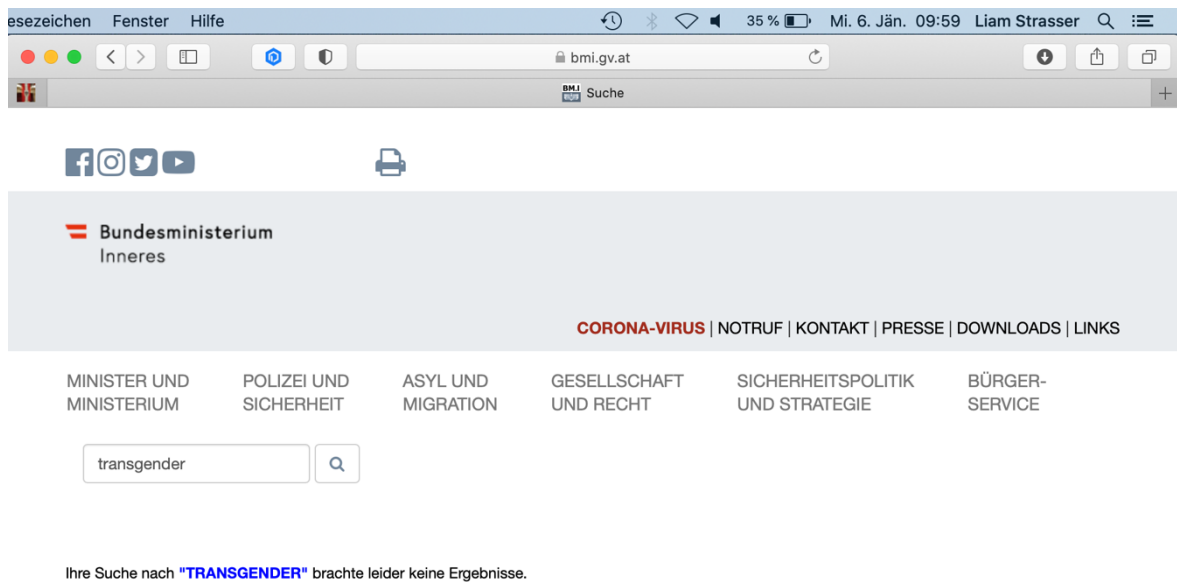


Abbildung 59 - Screenshot - BMI Suchergebnis – „transgender“ (BMI, 2021)

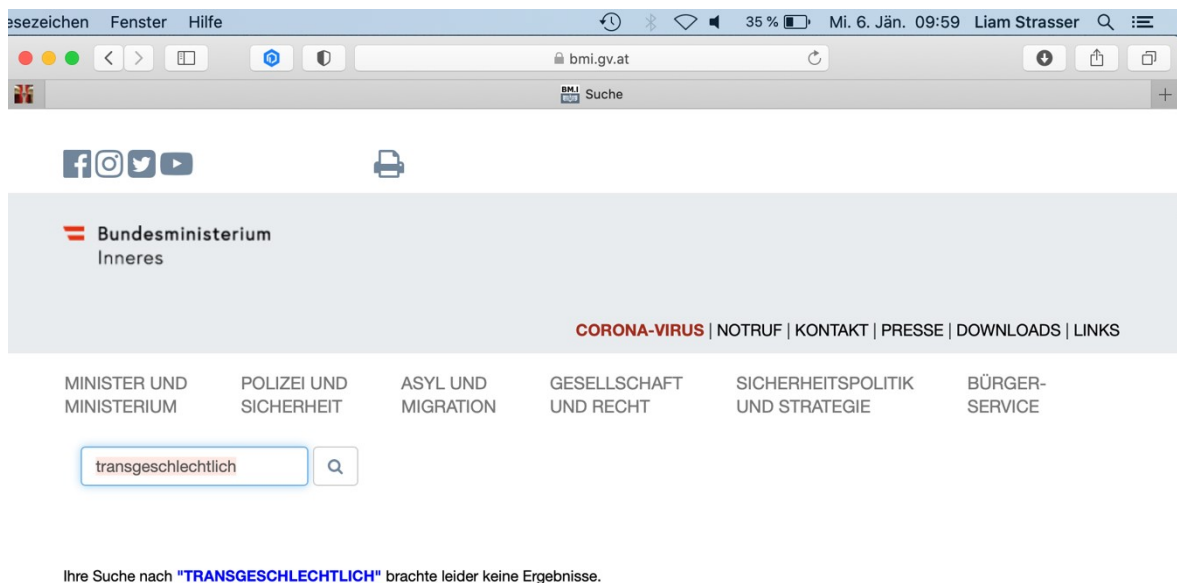


Abbildung 60 - Screenshot - BMI Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (BMI, 2021)

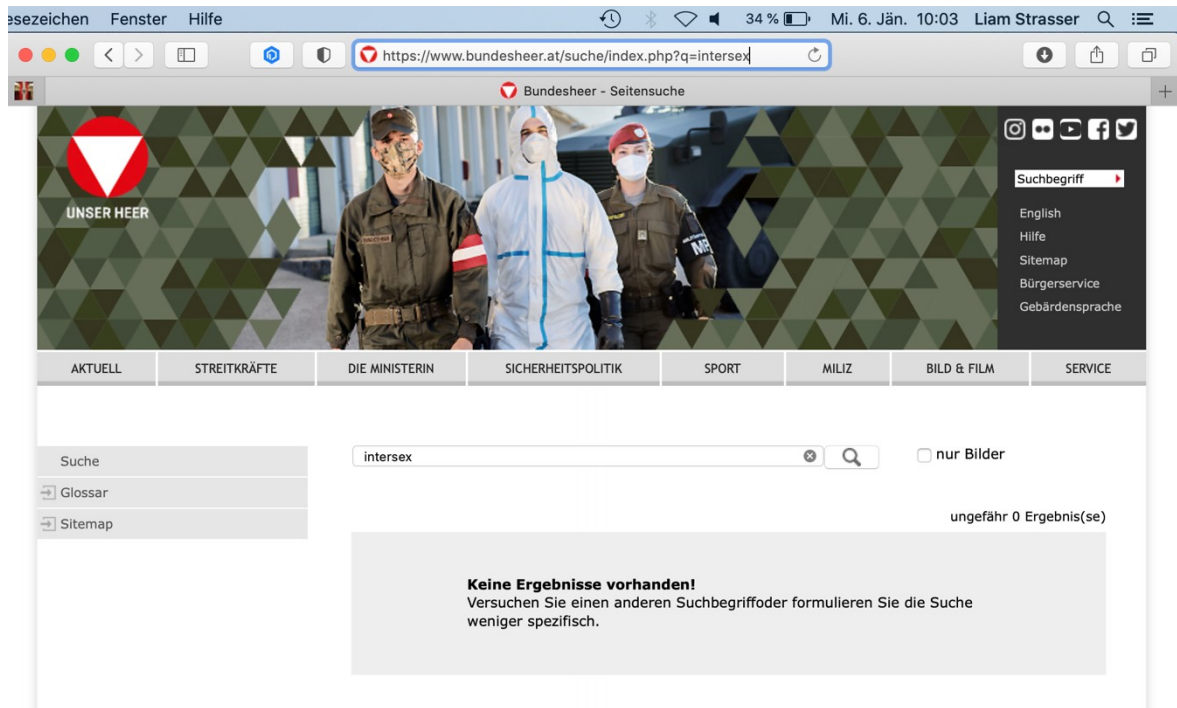


Abbildung 61 - Screenshot - BMLVS Suchergebnis – „intersex“ (BMLVS, 2021a)

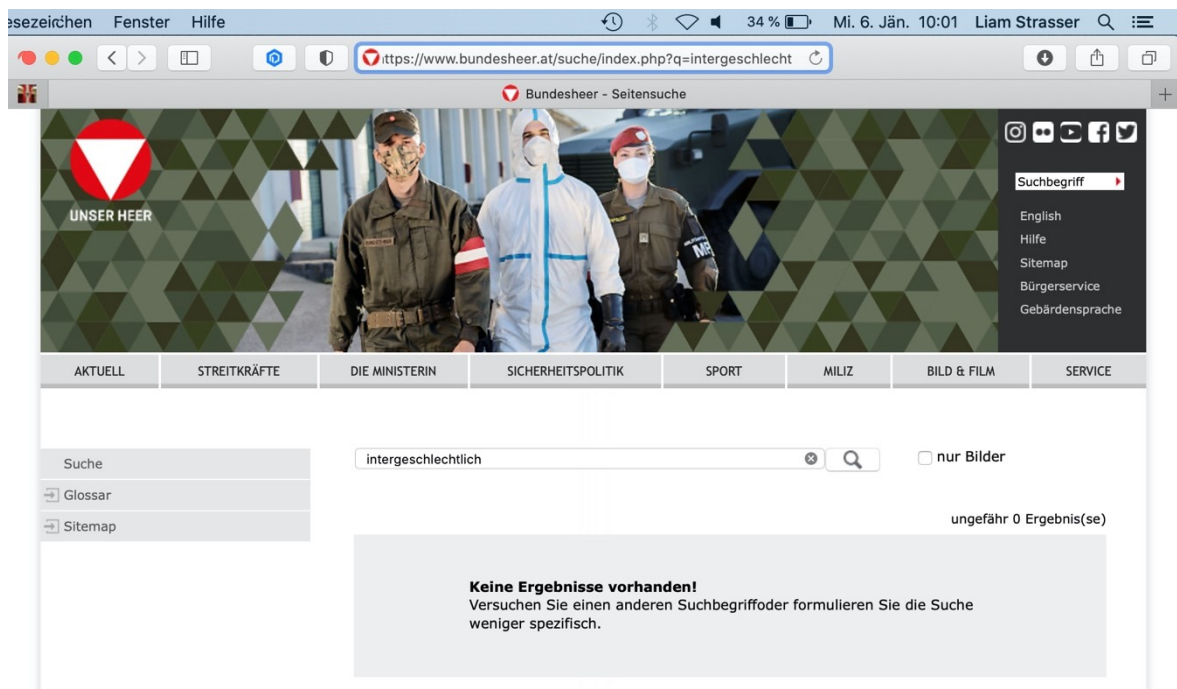


Abbildung 62 - Screenshot - BMLVS Suchergebnis – „intergeschlechtlich“ (BMLVS, 2021b)

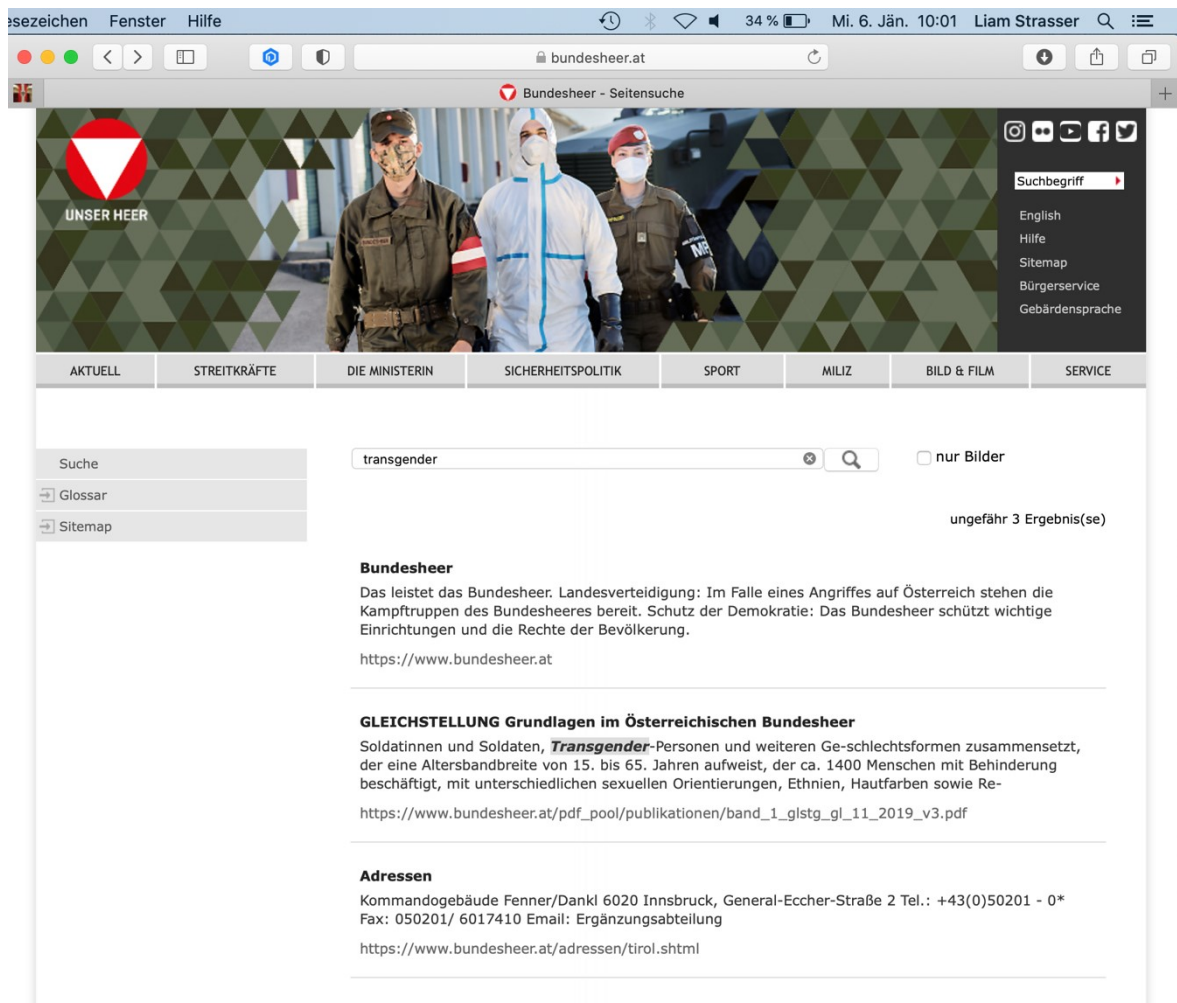


Abbildung 63 - Screenshot - BMLVS Suchergebnis – „transgender“ (BMLVS, 2021c)

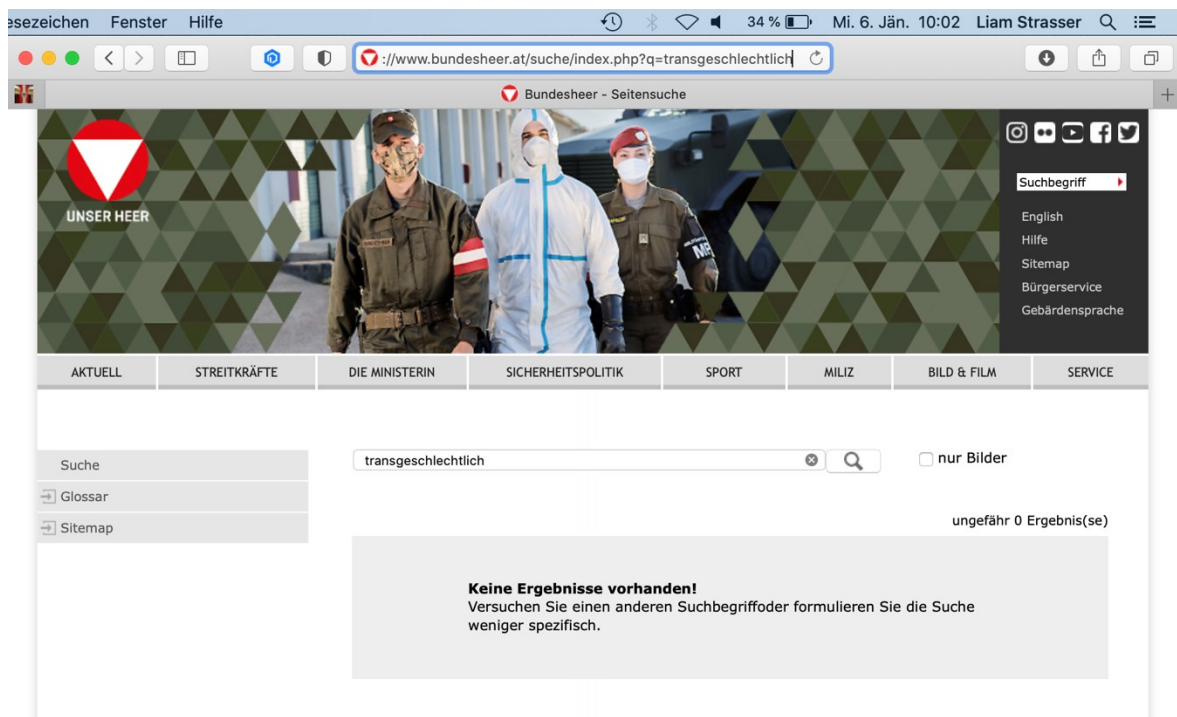



Abbildung 64 - Screenshot - BMLVS Suchergebnis – „transgeschlechtlich“ (BMLVS, 2021d)

Aufnahmeantrag Militärakademie

Theresianische Militärakademie
 Institut für Offiziersausbildung
 Fachhochschul-Studiengänge Militärische Führung
 Burgplatz 1
 A-2700 WIENER NEUSTADT



AUFNAHMEANTRAG

Ich bewerbe mich um einen Studienplatz am Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung (FH-BaStg MilFü) – beginnend mit dem Wintersemester 20____ – als

Berufsoffiziersanwärter
 Sonstiger Studienwerber

Titel, Vor- und ZUNAME:							
Sozialversicherungsnummer:							
Geburtsdatum und -ort:							
Staatsangehörigkeit:							
Familienstand:*	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet	Geschlecht:*	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Wohnadresse:							
Telefon/Mobil:				E-Mail:			

* Zutreffendes ankreuzen

Ich erbringe folgende Zugangsvoraussetzung gemäß §4 (2), (3) bzw. (5) des FHSStG:

allgemeine Universitätsreife
 einschlägige berufliche Qualifikation mit Zusatzprüfung

 Ort, Datum

 Unterschrift

Beilagen:

Nachweis(e) betreffs der Zugangsvoraussetzung
 Staatsbürgerschaftsnachweis(e)
 Lebenslauf
 Motivationsschreiben
 Nachweis(e) betreffs aller militärischen und zivilen Qualifikationen
 nicht formal erworbene Qualifikationen

Bitte beachten sie die Erläuterungen auf der nächsten Seite!

Nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen!

<u>Eingelangt:</u>	<u>Abgelehnt:</u>	<u>Aufgenommen:</u>	<u>Personenkennzeichen:</u>
		<u>Rang:</u>	

www.bundesheer.at




Abbildung 65 - Screenshot - Aufnahmeantrag Militärakademie (Theresianische Militärakademie, 2020, S. 1)

Universität Wien - u:account

The screenshot shows a web browser window with the URL univie.ac.at. The page title is "u:account-Aktivierung - Zentraler Informatikdienst (ZID)". The main content area is titled "u:account anlegen" and contains the following text:

Sie **haben bereits einen u:account** und sind in neuer Funktion an der Universität Wien – beispielsweise als Studierende/r, der/die ein Dienstverhältnis beginnt oder als Externe/r, der/die ein Studium aufnimmt? Lesen Sie unter [Anlegen eines u:accounts](#) weiter.

In 3 Schritten legen Sie Ihren u:account an:

1. Persönliche Daten eingeben
2. u:account-UserID und -Passwort wählen
3. u:account aktivieren

Falls Ihr **u:account abgelaufen** ist, können Sie ihn [reaktivieren](#).
Falls Sie Ihr **u:account-Passwort vergessen** haben, lesen Sie unter [Passwortverwaltung](#) weiter.

1. Persönliche Daten eingeben

* Pflichtfelder

Vorname *	<input type="text"/>
Nachname *	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse *	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse wiederholen *	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text" value="TT.MM.JJJJ"/> <small>Format: TT.MM.JJJJ</small>

* u:account-Benutzungsordnung gelesen und akzeptiert.

[Weiter zu Schritt 2 \(UserID und Passwort auswählen\)](#)

The right sidebar contains a navigation menu for "Account" with options like "Anlegen eines u:accounts", "Ablauf eines u:accounts", "My u:account", "Passwortverwaltung", "Passwort-Tipps", "Web Single Sign-on - Weblogin", and "Auth". Below this is a "Wartungsarbeiten" section with a blue banner for a Moodle update on 15.02.2021 from 00:00 to 23:59. A "Kontakt" section includes a "ZID-Helpdesk" and "Kontaktieren Sie uns" link. Social media icons for Facebook, Twitter, and Instagram are also present.

Abbildung 66 - Screenshot - u:account anlegen (Universität Wien, 2020b)

stellung Verlauf Lesezeichen Fenster Hilfe

uspace.univie.ac.at

Registrierung - Gast - u:space

universität wien

u:space

Hamid Abraham (abrahamh48) u:space DE

Jobs Hilfe & Information Checkliste Antrag Rauminformationen

Home > Startseite > Registrierung

Registrierung für Studieninteressierte

Füllen Sie hier Ihre Daten aus, um die u:space-Registrierung abzuschließen.

[Zurück zu allen Services](#)

HILFE

* Pflichtfelder

Persönliche Daten - Angabe laut Reisepass/Personalausweis

Vorname: *

Nachname: *

Geburtsdatum: *

Geschlecht (Pflichtfeld): *
 männlich weiblich divers

Staatsangehörigkeit: *

Sozialversicherungsnummer (AUT):

E-Mail-Adresse: *

Die E-Mail-Adresse wird ausschließlich für die Kommunikation mit Ihnen verwendet.

Reisepass/ Personalausweis: *

Zusätzliche Daten

Titel (vorangestellt):

Titel (nachgestellt):

Telefonnummer:

Abbildung 67 - Screenshot - Registrierung für Studieninteressierte (Universität Wien, 2020d)

rsstellung Verlauf Lesezeichen Fenster Hilfe

uspace.univie.ac.at

Registrierung - Gast - uspace

universität wien

u:space

Hamid Abraham (abrahamh48) uspace DE

Jobs Hilfe & Information Checkliste Antrag Rauminformationen

Home > Startseite > Registrierung

Registrierung für Studieninteressierte

Füllen Sie hier Ihre Daten aus, um die u:space-Registrierung abzuschließen.

[Zurück zu allen Services](#)

HILFE

* Pflichtfelder

Wichtige Information

- Bitte wählen Sie Ihr Geschlecht.
- Bitte laden Sie Ihren Reisepass/Personalausweis hoch.
- Bitte stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer Daten im Rahmen der u:space Registrierung zu. [Datenschutzerklärung der Universität Wien](#)
- Bitte wählen Sie Ihre Staatsangehörigkeit.
- Bitte geben Sie ein gültiges Geburtsdatum an.
- Bitte geben Sie Ihren Vornamen ein.
- Bitte geben Sie Ihren Nachnamen ein.

Zusätzliche Daten

Titel (vorangestellt):

Titel (nachgestellt):

Telefonnummer:

Landesvorwahl Nummer

Persönliche Daten - Angabe laut Reisepass/Personalausweis

Vorname: *

Nachname: *

Geburtsdatum: *

Geschlecht (Pflichtfeld): männlich weiblich divers

Staatsangehörigkeit: *

Abbildung 68 - Screenshot - Registrierung für Studieninteressierte (Universität Wien 2020d)

Sprachgebrauch des Bundeskanzleramtes

The screenshot shows a web browser window with the URL bundeskanzleramt.gv.at. The page title is "Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern - Bundeskanzleramt Österreich". The navigation menu on the left includes items like "Die Europäische Union", "Europapolitik", "Medienrecht", "Parteienfinanzierung", "Kultusamt", "Gewalt gegen Frauen", "Frauen und Gleichstellung" (highlighted), "Über die Sektion III", "Diskriminierungsfreie Werbung", "Frauengesundheit", "Frauenrechte und Gleichstellung in der EU", "Frauenrechte und Gleichstellung auf internationaler Ebene", "Gender Mainstreaming und Gender Budgeting", "Gewalt gegen Frauen", "Gleichbehandlung", "Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen", "Gleichbehandlungsberichte", "Frauenförderpläne", "Interministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesdienst (IMAG GfB)", "NGO Dialoge im Anti-Diskriminierungsbereich", and "Berühmte Grundfragen der Gleichbehandlung".

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Bundes-Verfassungsgesetz, bekennen sich Bund, Länder und Gemeinden zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 Bundes-Verfassungsgesetz können Amtsbezeichnungen in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen. Sprache ist nicht nur Kommunikationsmittel, sondern vermittelt auch unsere Weltanschauungen und trägt zur Bildung der sozialen und psychischen Identität bei. Zwischen Denkweisen und Sprachverhalten bestehen enge Wechselwirkungen. Unsere Vorstellungen fließen in unsere sprachlichen Äußerungen ein, die verwendeten Sprachformen beeinflussen wiederum unser Denken. In diesem Zusammenhang steht die berechtigte Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Frauen und Männern.

Das Deutsche kennt im Wesentlichen 4 Möglichkeiten, geschlechtergerecht zu formulieren:

Weiterführende Informationen:

- [Paarformen](#)
- [Geschlechtsneutrale und geschlechtsabstrakte Ausdrücke](#)
- [Umformulierungen](#)
- [Kreative Lösungen](#)

Leitfaden "Geschlechtergerechter Sprachgebrauch"

Der Leitfaden der Sektion für Frauenangelegenheiten und Gleichstellung im Bundeskanzleramt enthält die wichtigsten Grundprinzipien des geschlechtergerechten Formulierens und bietet einen Überblick über leicht umsetzbare und praxisbezogene Vorschläge zur sprachlichen Gleichbehandlung.

[Leitfaden Geschlechtergerechter Sprachgebrauch \(2015\) \(PDF, 94 KB\)](#)

Abbildung 69 - Screenshot - Sprachgebrauch Bundeskanzleramt (Bundeskanzleramt, 2020a)

Lesezeichen Fenster Hilfe 100% Di. 5. Jän. 14:06 Liam Strasser

bundeskanzleramt.gv.at

Bundeskanzleramt Service Themen Bundeskanzleramt Agenda Medien

Agenda > Frauen und Gleichstellung > Gleichbehandlung > Sprachliche Gleichbehandlung > Geschlechtergerecht formulieren

Die Europäische Union

Europapolitik

Medienrecht

Parteienfinanzierung

Kultusamt

Gewalt gegen Frauen

Frauen und Gleichstellung

Über die Sektion III

Diskriminierungsfreie Werbung

Frauengesundheit

Frauenrechte und Gleichstellung in der EU

Frauenrechte und Gleichstellung auf internationaler Ebene

Gender Mainstreaming und Gender Budgeting

Gewalt gegen Frauen

Gleichbehandlung

Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen

Gleichbehandlungsberichte

Frauenförderpläne

Interministerielle Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im Bundesdienst (IMAG GIB)

NGO Dialoge im Anti-Diskriminierungsbereich

Rechtliche Grundlagen der Gleichbehandlung

Sprachliche Gleichbehandlung

Geschlechtergerecht formulieren

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern

Geltend gemachte Ansprüche wegen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

Gleichbehandlungskommissionen

Gleichstellung am Arbeitsmarkt

Preise

Prostitution

Netzberatung

Integration

Verfassungsdienst

Geschlechtergerecht formulieren

Paarformen - Frauen und Männer sichtbar machen

Bei den Paarformen werden die Frauen und Männer explizit genannt. Paarformen treten als Vollformen (die Vertreterinnen und die Vertreter) und als Kurzformen (Vertreter/innen, Vertreterinnen) auf.

Vollformen

Bei Vollformen soll die feminine Form an erster Stelle stehen.

Mit den Konjunktionen und, oder, bzw.

- Die Bürgerinnen und Bürger dieser Gemeinde werden...
- Das Aufgabengebiet der Sachbearbeiterin oder des Sachbearbeiters ergibt sich aus ...
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich ...

Mit Schrägstrich (an Stelle der Konjunktion)

- Das Schreiben erging an alle Politikerinnen/Politiker, die ...

Kurzformen

Die weibliche und die männliche Form werden nicht vollständig genannt ("Sparschreibung").

Variante mit Schrägstrich innerhalb eines Wortes

Die volle Paarform kann auch mittels Schrägstrich zu einer verkürzten Paarform zusammengezogen werden. Die weibliche und die männliche Endung werden durch einen Schrägstrich getrennt. Schrägstriche eignen sich für verknappte Texte wie Formulare, Fragebögen. Weniger geeignet sind Schrägstriche für fortlaufende Texte, da sie schwer lesbar sind.

- Die Abteilungsleiter/innen treffen sich ...

Die **Weglassprobe**: Schrägstriche sollen nur dann verwendet werden, wenn das entstehende Wort nach Weglassen des Schrägstriches grammatikalisch korrekt ist und wenn das Wort nach Weglassen der Endung in oder innen korrekt ist.

Grammatikalisch nicht korrekt wäre z.B. Beamt/in, Arzt/in

Variante mit einem großen I (Binnen-I)

Es wird im Wortinneren an Stelle des Schrägstrichs das »I« groß geschrieben, um zu signalisieren, dass die Personenbezeichnung auf Frauen und Männer Bezug nimmt.

- Alle Schülerinnen nehmen ...

Die Weglassprobe dient auch bei der Variante mit Binnen-I der Überprüfung, ob eine Kurzform korrekt gebildet worden ist. Wird die Endung -In oder -Innen weggelassen, muss die übrig bleibende Form ein korrektes Wort ergeben.

Weitere Strategien der Sichtbarmachung der Geschlechter

Berufsbezeichnungen

- Präsident - Präsidentin - Bezirksleiter - Bezirksleiterin - Klubobmann - Klubobfrau - Mechaniker - Mechanikerin

Attribute wie "weiblich" und "männlich"

- die weibliche Abgeordnete

Geschlechtsneutrale, geschlechtsabstrakte Ausdrücke

Geschlechtsneutrale Ausdrücke und geschlechtsabstrakte Ausdrücke bieten sich an, um Personen zu benennen, ohne Auskunft über ihr Geschlecht zu geben.

Geschlechtsneutrale Ausdrücke

Geschlechtsneutralität ist nur im Plural gegeben. Im Singular kommt das grammatikalische Geschlecht zum Ausdruck.

- Die Jungen sind laut Statistik ...

Geschlechtsabstrakte Ausdrücke

Geschlechtsabstrakte Ausdrücke sind geschlechtsunspezifisch. Ihr grammatikalisches Geschlecht ist willkürlich und hat keinen Bezug zum natürlichen Geschlecht.

- Die Delegation verabschiedete sich ...
- Weitere Beispiele: das Mitglied, der Mensch, der Gast, das Kind, die Haushaltshilfe, die Leitung, der Lehrkörper, die Hilfskraft, die Belegschaft, das Gremium, das Präsidium, der Rat

Abbildung 70 - Screenshot - Sprachgebrauch Bundeskanzleramt (Bundeskanzleramt, 2020b)

Sprachgebrauch des Instituts für Sportwissenschaft

The screenshot shows a web browser window displaying the 'Leitbild' (Vision Statement) page of the Department of Sports Medicine, Performance Physiology and Prevention at the University of Vienna. The browser's address bar shows 'institut-schmelz.univie.ac.at'. The website header includes the University of Vienna logo and the name of the department. A navigation menu contains 'Studium', 'Forschung', 'Abteilungen', 'IT-Support', and 'Über uns'. The 'Abteilungen' menu is open, showing a list of departments: 'Sportpädagogik, Fachdidaktik Bewegung und Sport, Sozial- und Zeitgeschichte des Sports', 'Biomechanik, Bewegungswissenschaft und Sportinformatik', 'Sportmedizin, Leistungsphysiologie und Prävention' (highlighted), 'Team', 'Kontakt', 'Leitbild' (highlighted), 'Forschungsprojekte', 'Abgeschlossene Forschungsprojekte', 'Sportssoziologie und -psychologie', and 'Trainingswissenschaft'. The main content area features the 'Leitbild' section with a 'Mission statement' and a paragraph describing the department's focus on research and teaching in sports medicine and performance physiology, covering areas from high-level sports to rehabilitation and public health.

Leitbild

Mission statement

Entsprechend ihrer medizinisch-leistungsphysiologischen Grundausrichtung liegen die Schwerpunkte der Abteilung Sport- und Leistungsphysiologie in der Forschung sowie in der forschungsgeliteten Lehre auf Untersuchungen über den Einfluss körperlicher Aktivität bzw. Inaktivität auf Menschen beiderlei Geschlechts, aller Altersstufen und aller Leistungsvoraussetzungen sowie unter besonderen Umweltbedingungen wie z.B. Mikrogravitation sowie auf der Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse für die jeweils Betroffenen vom Hochleistungssport bis zur Rehabilitation bzw. im Rahmen von Public Health Aktivitäten. Spezifische Forschungsbereiche betreffen Fragestellungen aus der Prävention, Rehabilitation, dem Breitensport, Leistungssport, Hochleistungssport sowie Behindertensport. Die Integration molekularbiologischer sowie genetischer Grundlagenforschung, sowie deren praxisbezogene Umsetzung, ermöglicht eine permanente Innovation in diesen Forschungsbereichen.

Abteilungen

- Sportpädagogik, Fachdidaktik Bewegung und Sport, Sozial- und Zeitgeschichte des Sports
- Biomechanik, Bewegungswissenschaft und Sportinformatik
- Sportmedizin, Leistungsphysiologie und Prävention**
- Team
- Kontakt
- Leitbild**
- Forschungsprojekte
- Abgeschlossene Forschungsprojekte
- Sportssoziologie und -psychologie
- Trainingswissenschaft

Abbildung 71 - Screenshot - Leitbild der Abteilung "Sportmedizin, Leistungsphysiologie und Prävention" (Institut für Sportwissenschaft, 2021)

Ergänzungsprüfung Dokumente – Institut für Sportwissenschaft

Hilfe 100 % Di. 5. Jän. 14:34 Liam Strasser

EP_HP_Kriterien-2019W_alle (Seite 2 von 19)

Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung Institut für Sportwissenschaft, Wien

- Es stehen maximal 2 Versuche je Serie zur Verfügung, die Messung erfolgt in 10-cm – Schritten.

3. Seilklettern

- Schwerpunkt der überprüften Fähigkeiten: Kraft obere Extremitäten, Koordination
- Durchführung:
 - **Frauen:** Klettern mit Beinschluss, begonnen wird aus dem beidbeinigen Stand auf einer Niedersprungmatte, beide Hände mit Griff am Seil. Endmarke auf 5m Höhe.
 - **Männer:** Hangeln, ohne Beinschluss, begonnen wird aus dem Sitzen auf einer Niedersprungmatte, die Beine dürfen beim und nach dem Wegklettern von der Matte diese nicht mehr berühren. Endmarke auf 5m Höhe.
 - Die Höhe gilt dann als erreicht, wenn mit einer Hand das über der Endmarke befindliche Seil deutlich (!) gefasst wird.
 - Sollte im ersten Versuch das Limit (10 Punkte bzw. auch Alterslimit) nicht erreicht worden sein, steht ein zweiter Versuch zur Verfügung.

4. 2400m-Lauf

- Schwerpunkt der überprüften Fähigkeiten: aerob/anaerobe Lauf-Ausdauer
- Durchführung: Die Zeit über 6 Runden auf der derzeitigen LA-Anlage wird gestoppt.
 - Es steht maximal 1 Versuch zur Verfügung.
 - SchrittmacherInnen durch nicht beim gleichen Lauf beteiligte Personen sowie technische Geräte (Walkman u.a.) sind nicht erlaubt.

Positiver Abschluss

Die KandidatInnen haben diesen Basistest positiv abgeschlossen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

- Erreichen eines Minimal-Gesamtpunktwertes: Gesamtpunkte zumind. 165 Punkte.
- Erfüllung der Minimalleistung in drei der vier Einzeltests: Minimalleistung pro Test: zumind 10 Punkte.

Punkte-Tabelle:

Diese Tabelle dient der Orientierung, es werden die Zwischenwerte genau berechnet.

Männer

Punkte	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	mind. 1
20 m Sprint (sec)	1,96	2,15	2,21	2,25	2,29	2,33	2,36	2,39	2,45	2,50	2,65
5-er Hop (m)	28,8	26,9	26,2	25,7	25,3	24,9	24,5	24,1	23,6	23,0	21
2400 m (min/sec)	08:01	08:44	08:59	09:10	09:19	09:27	09:35	09:44	09:55	10:09	10:50
Seilklettern (sec)	4,4	7,0	8,2	9,2	10,0	10,8	11,7	12,6	13,6	15,1	18,5

Frauen

Punkte	100	90	80	70	60	50	40	30	20	10	mind. 1
20 m Sprint (sec)	2,3	2,52	2,59	2,65	2,69	2,74	2,78	2,83	2,88	2,95	3,1
5-er Hop (m)	23,9	21,9	21,2	20,6	20,2	19,8	19,4	19	18,5	17,8	15,7
2400 m (min/sec)	09:43	10:45	11:05	11:21	11:33	11:45	11:57	12:10	12:25	12:45	13:30
Seilklettern (sec)	5,2	8,3	9,6	10,6	11,5	12,3	13,1	14,0	15,1	16,7	20

Reklamationen, die die Durchführung des Basistests und die Bewertung beim Basistest betreffen, sind bis spätestens eine Stunde nach Beendigung (jeweils für Frauen und Männer) beim Leiter / bei der Leiterin des Basistests einzubringen.

EP_HP_Kriterien-2019W_alle.docx 2

Abbildung 72 - Screenshot - Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung (Institut für Sportwissenschaft, 2019, S. 2)

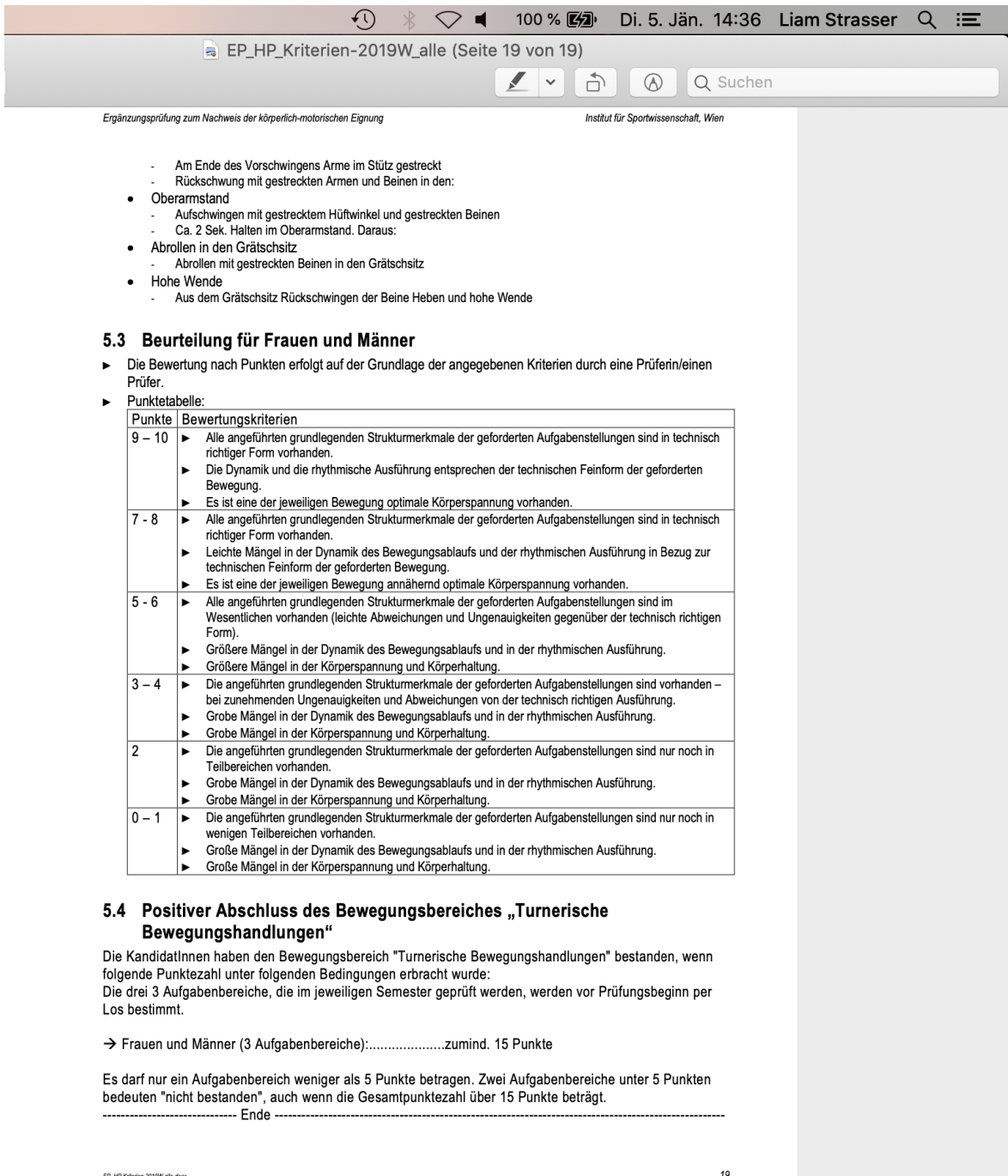


Abbildung 73 - Screenshot – „Ergänzungsprüfung zum Nachweis der körperlich-motorischen Eignung“ (Institut für Sportwissenschaft, 2019, S. 19)

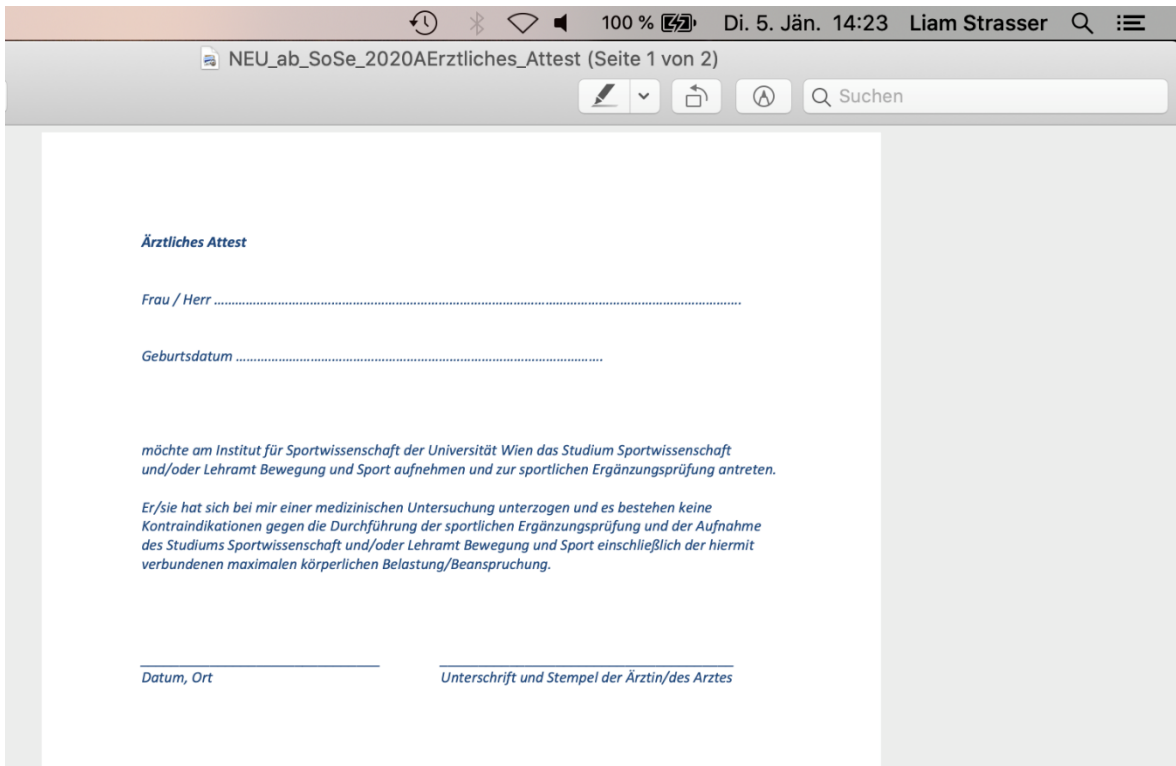


Abbildung 74 - Screenshot - "Ärztliches Attest" - Institut für Sportwissenschaft (Institut für Sportwissenschaft, 2020, S. 1)

